

(4) Erfüllen institutionelle Anleger und Vermögensverwalter eine oder mehrere der Vorgaben der Absätze 1 bis 3 nicht oder nicht vollständig, haben sie zu erklären, warum sie dies nicht tun.

(5) Die Informationen nach den Absätzen 1 bis 4 sind für mindestens drei Jahre auf der Internetseite der institutionellen Anleger und der Vermögensverwalter öffentlich zugänglich zu machen und mindestens jährlich zu aktualisieren. Davon abweichend können institutionelle Anleger auf die Internetseite der Vermögensverwalter oder andere kostenfrei und öffentlich zugängliche Internetseiten verweisen, wenn dort die Informationen nach den Absätzen 1 bis 4 verfügbar sind.<sup>130</sup>

### § 134c Offenlegungspflichten von institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern

(1) Institutionelle Anleger haben offenzulegen, inwieweit die Hauptelemente ihrer Anlagestrategie dem Profil und der Laufzeit ihrer Verbindlichkeiten entsprechen und wie sie zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung ihrer Vermögenswerte beitragen.

(2) Handelt ein Vermögensverwalter für einen institutionellen Anleger, hat der institutionelle Anleger solche Angaben über die Vereinbarungen mit dem Vermögensverwalter offenzulegen, die erläutern, wie der Vermögensverwalter seine Anlagestrategie und Anlageentscheidungen auf das Profil und die Laufzeit der Verbindlichkeiten des institutionellen Anlegers abstimmt. Die Offenlegung umfasst insbesondere Angaben

1. zur Berücksichtigung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der Gesellschaft bei der Anlageentscheidung,
2. zur Mitwirkung in der Gesellschaft, insbesondere durch Ausübung der Aktionärsrechte, einschließlich der Wertpapierleihe,
3. zu Methode, Leistungsbewertung und Vergütung des Vermögensverwalters,
4. zur Überwachung des vereinbarten Portfolioumsatzes und der angestrebten Portfolioumsatzkosten durch den institutionellen Anleger,
5. zur Laufzeit der Vereinbarung mit dem Vermögensverwalter.

Wurde zu einzelnen Angaben keine Vereinbarung getroffen, hat der institutionelle Anleger zu erklären, warum dies nicht geschehen ist.

(3) Institutionelle Anleger haben die Informationen nach den Absätzen 1 und 2 im Bundesanzeiger oder auf ihrer Internetseite für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren öffentlich zugänglich zu machen und mindestens jährlich zu aktualisieren. Die Veröffentlichung kann auch durch den Vermögensverwalter auf dessen Internetseite oder auf einer anderen kostenfrei und öffentlich zugänglichen Internetseite erfolgen; in diesem Fall genügt die Angabe der Internetseite, auf der die Informationen zu finden sind.

(4) Vermögensverwalter, die eine Vereinbarung nach Absatz 2 geschlossen haben, haben den institutionellen Anlegern jährlich zu berichten, wie ihre Anlagestrategie und deren Umsetzung mit dieser Vereinbarung im Einklang stehen und zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung der Vermögenswerte beitragen. Statt des Berichts an den institutionellen Anleger kann auch eine Veröffentlichung des Berichts entsprechend Absatz 3 Satz 2 erfolgen. Der Bericht enthält Angaben

1. über die wesentlichen mittel- bis langfristigen Risiken,
2. über die Zusammensetzung des Portfolios, die Portfolioumsätze und die Portfolioumsatzkosten,
3. zur Berücksichtigung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der Gesellschaft bei der Anlageentscheidung,
4. zum Einsatz von Stimmrechtsberatern,
5. zur Handhabung der Wertpapierleihe und zum Umgang mit Interessenkonflikten im Rahmen der Mitwirkung in den Gesellschaften, insbesondere durch Ausübung von Aktionärsrechten.<sup>131</sup>

---

**130** QUELLE  
01.01.2020.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) hat die Vorschrift eingefügt.

**131** QUELLE

### § 134d Offenlegungspflichten der Stimmrechtsberater

(1) Stimmrechtsberater haben jährlich zu erklären, dass sie den Vorgaben eines näher bezeichneten Verhaltenskodex entsprochen haben und entsprechen oder welche Vorgaben des Verhaltenskodex sie nicht eingehalten haben und einhalten und welche Maßnahmen sie stattdessen getroffen haben. Wenn Stimmrechtsberater keinen Verhaltenskodex einhalten, haben sie zu erklären, warum nicht.

(2) Stimmrechtsberater veröffentlichen jährlich Informationen

1. zu den wesentlichen Merkmalen der eingesetzten Methoden und Modelle sowie ihren Hauptinformationsquellen,
2. zu den zur Qualitätssicherung sowie zur Vermeidung und zur Behandlung von potentiellen Interessenkonflikten eingesetzten Verfahren,
3. zur Qualifikation der an der Stimmrechtsberatung beteiligten Mitarbeiter,
4. zur Art und Weise, wie nationale Marktbedingungen sowie rechtliche, regulatorische und unternehmensspezifische Bedingungen berücksichtigt werden,
5. zu den wesentlichen Merkmalen der verfolgten Stimmrechtspolitik für die einzelnen Märkte,
6. dazu, wie und wie oft das Gespräch mit den betroffenen Gesellschaften und deren Interessenträgern gesucht wird.

(3) Die Informationen nach den Absätzen 1 und 2 sind gesondert oder gebündelt auf der Internetseite des Stimmrechtsberaters für mindestens drei Jahre öffentlich zugänglich zu machen und jährlich zu aktualisieren.

(4) Stimmrechtsberater haben ihre Kunden unverzüglich über Interessenkonflikte sowie über diesbezügliche Gegenmaßnahmen zu informieren.<sup>132</sup>

### § 135 Ausübung des Stimmrechts durch Intermediäre und geschäftsmäßig Handelnde

(1) Ein Intermediär darf das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören und als deren Inhaber er nicht im Aktienregister eingetragen ist, nur ausüben, wenn er bevollmächtigt ist. Die Vollmacht darf nur einem bestimmten Intermediär erteilt werden und ist von diesem nachprüfbar festzuhalten. Die Vollmachtserklärung muss vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Erteilt der Aktionär keine ausdrücklichen Weisungen, so kann eine generelle Vollmacht nur die Berechtigung des Intermediärs zur Stimmrechtsausübung

1. entsprechend eigenen Abstimmungsvorschlägen (Absätze 2 und 3) oder
2. entsprechend den Vorschlägen des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder für den Fall voneinander abweichender Vorschläge den Vorschlägen des Aufsichtsrats (Absatz 4)

vorsehen. Bietet der Intermediär die Stimmrechtsausübung gemäß Satz 4 Nr. 1 oder Nr. 2 an, so hat er sich zugleich zu erboten, im Rahmen des Zumutbaren und bis auf Widerruf einer Aktionärsvereinbarung oder einem sonstigen Vertreter nach Wahl des Aktionärs die zur Stimmrechtsausübung erforderlichen Unterlagen zuzuleiten. Der Intermediär hat den Aktionär jährlich und deutlich hervorgehoben auf die Möglichkeiten des jederzeitigen Widerrufs der Vollmacht und der Änderung des Bevollmächtigten hinzuweisen. Die Erteilung von Weisungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten, die Erteilung und der Widerruf einer generellen Vollmacht nach Satz 4 und eines Auftrags nach Satz 5 einschließlich seiner Änderung sind dem Aktionär durch ein Formblatt oder Bildschirmformular zu erleichtern.

(2) Ein Intermediär, der das Stimmrecht auf Grund einer Vollmacht nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 ausüben will, hat dem Aktionär rechtzeitig eigene Vorschläge für die Ausübung des Stimmrechts zu

---

01.01.2020.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) hat die Vorschrift eingefügt.

**132** QUELLE

01.01.2020.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) hat die Vorschrift eingefügt.

den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung zugänglich zu machen. Bei diesen Vorschlägen hat sich der Intermediär vom Interesse des Aktionärs leiten zu lassen und organisatorische Vorkehrungen dafür zu treffen, dass Eigeninteressen aus anderen Geschäftsbereichen nicht einfließen; er hat ein Mitglied der Geschäftsleitung zu benennen, das die Einhaltung dieser Pflichten sowie die ordnungsgemäße Ausübung des Stimmrechts und deren Dokumentation zu überwachen hat. Zusammen mit seinen Vorschlägen hat der Intermediär darauf hinzuweisen, dass er das Stimmrecht entsprechend den eigenen Vorschlägen ausüben werde, wenn der Aktionär nicht rechtzeitig eine andere Weisung erteilt. Gehört ein Vorstandsmitglied oder ein Mitarbeiter des Intermediärs dem Aufsichtsrat der Gesellschaft oder ein Vorstandsmitglied oder ein Mitarbeiter der Gesellschaft dem Aufsichtsrat des Intermediärs an, so hat der Intermediär hierauf hinzuweisen. Gleiches gilt, wenn der Intermediär an der Gesellschaft eine Beteiligung hält, die nach § 33 des Wertpapierhandelsgesetzes meldepflichtig ist, oder einem Konsortium angehört, das die innerhalb von fünf Jahren zeitlich letzte Emission von Wertpapieren der Gesellschaft übernommen hat.

(3) Hat der Aktionär dem Intermediär keine Weisung für die Ausübung des Stimmrechts erteilt, so hat der Intermediär im Falle des Absatzes 1 Satz 4 Nr. 1 das Stimmrecht entsprechend seinen eigenen Vorschlägen auszuüben, er sei denn, dass er den Umständen nach annehmen darf, dass der Aktionär bei Kenntnis der Sachlage die abweichende Ausübung des Stimmrechts billigen würde. Ist der Intermediär bei der Ausübung des Stimmrechts von einer Weisung des Aktionärs oder, wenn der Aktionär keine Weisung erteilt hat, von seinem eigenen Vorschlag abgewichen, so hat es dies dem Aktionär mitzuteilen und die Gründe anzugeben. In der eigenen Hauptversammlung darf der bevollmächtigte Intermediär das Stimmrecht auf Grund der Vollmacht nur ausüben, soweit der Aktionär eine ausdrückliche Weisung zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung erteilt hat. Gleiches gilt in der Versammlung einer Gesellschaft, an der er mit mehr als 20 Prozent des Grundkapitals unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; für die Berechnung der Beteiligungsschwelle bleiben mittelbare Beteiligungen im Sinne des § 35 Absatz 3 bis 6 des Wertpapierhandelsgesetzes außer Betracht.

(4) Ein Intermediär, der in der Hauptversammlung das Stimmrecht auf Grund einer Vollmacht nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 ausüben will, hat den Aktionären die Vorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats zugänglich zu machen, sofern dies nicht anderweitig erfolgt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) Wenn die Vollmacht dies gestattet, darf der Intermediär Personen, die nicht seine Angestellten sind, unterbevollmächtigen. Wenn es die Vollmacht nicht anders bestimmt, übt der Intermediär das Stimmrecht im Namen dessen aus, den es angeht. Ist die Briefwahl bei der Gesellschaft zugelassen, so darf der bevollmächtigte Intermediär sich ihrer bedienen. Zum Nachweis seiner Stimmberechtigung gegenüber der Gesellschaft genügt bei börsennotierten Gesellschaften die Vorlegung eines Berechtigungsnachweises gemäß § 123 Abs. 3; im Übrigen sind die in der Satzung für die Ausübung des Stimmrechts vorgesehenen Erfordernisse zu erfüllen.

(6) Ein Intermediär darf das Stimmrecht für Namensaktien, die ihm nicht gehören, als deren Inhaber er aber im Aktienregister eingetragen ist, nur auf Grund einer Ermächtigung ausüben. Auf die Ermächtigung sind die Absätze 1 bis 5 entsprechend anzuwenden.

(7) Die Wirksamkeit der Stimmabgabe wird durch einen Verstoß gegen Absatz 1 Satz 2 bis 7, die Absätze 2 bis 6 nicht beeinträchtigt.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten sinngemäß für Aktionärsvereinigungen, für Stimmrechtsberater sowie für Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung anbieten; dies gilt nicht, wenn derjenige, der das Stimmrecht ausüben will, gesetzlicher Vertreter, Ehegatte oder Lebenspartner des Aktionärs oder mit ihm bis zum vierten Grad verwandt oder verschwägert ist.

(9) Die Verpflichtung des Intermediärs, der Stimmrechtsberater sowie der Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung er-

bieten, zum Ersatz eines aus der Verletzung der Absätze 1 bis 6 entstehenden Schadens kann im Voraus weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.<sup>133</sup>

### 133 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 4 Nr. 12 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2567) hat Abs. 12 eingefügt.

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 6 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „und das bevollmächtigte Kreditinstitut am Ort der Hauptversammlung keine Niederlassung hat“ am Ende gestrichen.

25.01.2001.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 123) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Ein Kreditinstitut darf das Stimmrecht für Inhaberaktien, die ihm nicht gehören, nur ausüben oder ausüben lassen, wenn es schriftlich bevollmächtigt ist.“

Artikel 1 Nr. 14 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „und nur für längstens fünfzehn Monate“ nach „Kreditinstitut“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b litt. bb und cc desselben Gesetzes hat die Sätze 2 bis 5 in Abs. 2 durch die Sätze 2 bis 4 ersetzt. Die Sätze 2 bis 5 lauteten: „Sie ist jederzeit widerruflich. Die Vollmachtsurkunde muß bei der Erteilung der Vollmacht vollständig ausgefüllt sein und darf keine anderen Erklärungen enthalten. Sie soll das Datum der Ausstellung enthalten. Die Frist in Satz 1 beginnt spätestens mit dem Tag der Ausstellung.“

Artikel 1 Nr. 14 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 4 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Übt das Kreditinstitut das Stimmrecht unter Benennung des Aktionärs in dessen Namen aus, ist die Vollmachtsurkunde der Gesellschaft vorzulegen und von dieser zu verwahren.“

Artikel 1 Nr. 14 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 Satz 3 „Übt es das Stimmrecht im Namen dessen, den es angeht, aus,“ durch „In beiden Fällen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. d desselben Gesetzes hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 7 neu gefasst. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Ein Kreditinstitut darf das Stimmrecht für Namensaktien, die ihm nicht gehören, als deren Aktionär es aber im Aktienbuch eingetragen ist, nur auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung, wenn es nicht als deren Aktionär eingetragen ist, nur unter Benennung des Aktionärs in dessen Namen auf Grund einer schriftlichen Vollmacht ausüben. Auf die Ermächtigung oder Vollmacht sind Absatz 1 Satz 2, Absätze 2, 3 und 5, auf die Vollmacht außerdem Absatz 4 Satz 3 anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 14 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 10 Satz 1 „oder es an seiner Stelle im Aktienregister eingetragen ist“ nach „verwahrt“ eingefügt.

01.08.2001.—Artikel 3 § 28 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 9 Satz 2 „oder Ehegatte“ durch „, Ehegatte oder Lebenspartner“ ersetzt.

01.11.2005.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) hat in Abs. 4 Satz 3 „der Aktien oder einer Bescheinigung über die Hinterlegung der Aktien bei einem Notar oder einer Wertpapiersammelbank“ durch „eines Berechtigungsnachweises gemäß § 123 Abs. 3“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ein Kreditinstitut darf das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören und als deren Inhaber es nicht im Aktienregister eingetragen ist, nur ausüben, wenn es bevollmächtigt ist. In der eigenen Hauptversammlung darf das bevollmächtigte Kreditinstitut das Stimmrecht auf Grund der Vollmacht nur ausüben, soweit der Aktionär eine ausdrückliche Weisung zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung erteilt hat. In der Hauptversammlung einer Gesellschaft, an der es mit mehr als fünf vom Hundert des Grundkapitals unmittelbar oder über eine Mehrheitsbeteiligung mittelbar beteiligt ist, darf es das Stimmrecht nur ausüben oder ausüben lassen, soweit der Aktionär eine ausdrückliche Weisung zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung erteilt hat; dies gilt nicht, wenn es eigene Stimmrechte weder ausübt noch ausüben läßt.

(2) Die Vollmacht darf nur einem bestimmten Kreditinstitut erteilt werden. Das Kreditinstitut hat den Aktionär jährlich und deutlich hervorgehoben auf die jederzeitige Möglichkeit des Widerrufs und auf andere Vertretungsmöglichkeiten (§ 125 Abs. 1 Satz 2) hinzuweisen. Die Vollmachtserklärung muss vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Sie ist vom Kreditinstitut nachprüfbar festzuhalten. Erbietet sich das Kreditinstitut zur Übernahme einer Vollmacht, so hat es auf andere Vertretungsmöglichkeiten (§ 125 Abs. 1 Satz 2) hinzuweisen.

(3) Das bevollmächtigte Kreditinstitut darf Personen, die nicht seine Angestellten sind, nur unterbevollmächtigten, wenn die Vollmacht eine Unterbevollmächtigung ausdrücklich gestattet. Gleiches gilt für eine Übertragung der Vollmacht durch das bevollmächtigte Kreditinstitut.

(4) Auf Grund der Vollmacht kann das Kreditinstitut das Stimmrecht unter Benennung des Aktionärs in dessen Namen ausüben. Wenn es die Vollmacht bestimmt, kann das Kreditinstitut das Stimmrecht auch im Namen dessen, den es angeht, ausüben. In beiden Fällen genügt zum Nachweis seiner Stimmberechtigung gegenüber der Gesellschaft die Erfüllung der in der Satzung für die Ausübung des Stimmrechts vorgesehenen Erfordernisse; enthält die Satzung darüber keine Bestimmungen, genügt die Vorlegung eines Berechtigungsnachweises gemäß § 123 Abs. 3.

(5) Hat der Aktionär dem Kreditinstitut keine Weisung für die Ausübung des Stimmrechts erteilt, so hat das Kreditinstitut das Stimmrecht entsprechend seinen eigenen, den Aktionären nach § 128 Abs. 2 mitgeteilten Vorschlägen auszuüben, es sei denn, daß das Kreditinstitut den Umständen nach annehmen darf, daß der Aktionär bei Kenntnis der Sachlage die abweichende Ausübung des Stimmrechts billigen würde.

(6) Die Wirksamkeit der Stimmabgabe wird durch einen Verstoß gegen Absatz 1 Satz 2, Absätze 2, 3 und 5 nicht beeinträchtigt.

(7) Ein Kreditinstitut darf das Stimmrecht für Namensaktien, die ihm nicht gehören, als deren Inhaber es aber im Aktienregister eingetragen ist, nur auf Grund einer Ermächtigung ausüben. Auf die Ermächtigung sind Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie die Absätze 2, 3 und 5 anzuwenden. Im übrigen gilt Absatz 6.

(8) Ist das Kreditinstitut bei der Ausübung des Stimmrechts von einer Weisung des Aktionärs oder, wenn der Aktionär keine Weisung erteilt hat, von seinem eigenen, dem Aktionär nach § 128 Abs. 2 mitgeteilten Vorschlag abgewichen, so hat es dies dem Aktionär mitzuteilen und die Gründe anzugeben.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten sinngemäß für die Ausübung des Stimmrechts durch

1. Vereinigungen von Aktionären,
2. Geschäftsleiter und Angestellte eines Kreditinstituts, wenn die ihnen nicht gehörenden Aktien dem Kreditinstitut zur Verwahrung anvertraut sind,
3. Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung erbieten.

Dies gilt nicht, wenn derjenige, der das Stimmrecht ausüben will, gesetzlicher Vertreter, Ehegatte oder Lebenspartner des Aktionärs oder mit ihm bis zum vierten Grad verwandt oder verschwägert ist.

(10) Ein Kreditinstitut ist verpflichtet, den Auftrag eines Aktionärs zur Ausübung des Stimmrechts in einer Hauptversammlung anzunehmen, wenn es für den Aktionär Aktien der Gesellschaft verwahrt oder es an seiner Stelle im Aktienregister eingetragen ist und sich gegenüber Aktionären der Gesellschaft zur Ausübung des Stimmrechts in derselben Hauptversammlung erboten hat. Die Verpflichtung besteht nicht, wenn das Kreditinstitut am Ort der Hauptversammlung keine Niederlassung hat und der Aktionär die Übertragung der Vollmacht auf oder die Unterbevollmächtigung von Personen, die nicht Angestellte des Kreditinstituts sind, nicht gestattet hat.

(11) Die Verpflichtung des Kreditinstituts zum Ersatz eines aus der Verletzung der Absätze 1 bis 3, 5, 7, 8 oder 10 entstehenden Schadens kann im voraus weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

(12) § 125 Abs. 5 gilt entsprechend.“

26.11.2015.—Artikel 7 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) hat in Abs. 3 Satz 4 „;“ für die Berechnung der Beteiligungsschwelle bleiben mittelbare Beteiligungen im Sinne des § 22a Absatz 3 bis 6 des Wertpapierhandelsgesetzes außer Betracht“ am Ende eingefügt.

03.01.2018.—Artikel 24 Abs. 16 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat in Abs. 2 Satz 5 „§ 21“ durch „§ 33“ ersetzt.

Artikel 24 Abs. 16 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 4 „§ 22a“ durch „§ 35“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) hat in der Überschrift „Kreditinstitute“ durch „Intermediäre“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „Kreditinstitut“ durch „Intermediär“ und „es“ jeweils durch „er“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Kreditinstitut“ durch „Intermediär“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 4 „Kreditinstituts“ durch „Intermediärs“ ersetzt.

### § 135a Mehrstimmrechtsaktien

(1) Die Satzung kann Namensaktien mit Mehrstimmrechten vorsehen. Die Mehrstimmrechte dürfen höchstens das Zehnfache des Stimmrechts nach § 134 Absatz 1 Satz 1 betragen. Ein Beschluss der Hauptversammlung zur Ausstattung oder Ausgabe von Aktien mit Mehrstimmrechten bedarf der Zustimmung aller betroffenen Aktionäre.

(2) Bei börsennotierten Gesellschaften sowie Gesellschaften, deren Aktien in den Handel im Freiverkehr nach § 48 des Börsengesetzes einbezogen sind, erlöschen die Mehrstimmrechte im Fall der Übertragung der Aktie. Sie erlöschen spätestens zehn Jahre nach Börsennotierung der Gesellschaft oder Einbeziehung der Aktien in den Handel im Freiverkehr, wenn die Satzung keine kürzere Frist vorsieht. Die Frist nach Satz 2 kann in der Satzung um eine bestimmte Frist von bis zu zehn Jahren verlängert werden. Der Beschluss über die Verlängerung darf frühestens ein Jahr vor Ablauf der Frist nach Satz 2 gefasst werden und bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Die Satzung kann eine größere Kapitalmehrheit bestimmen. Sind mehrere Gattungen von stimmberechtigten Aktien vorhanden, so bedarf der Beschluss zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Aktionäre jeder Gattung. Über die Zustimmung haben die Aktionäre jeder Gattung einen Sonderbeschluss zu fassen. Für diesen gelten die Sätze 4 und 5.

---

Artikel 1 Nr. 19 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 5 „das Kreditinstitut“ durch „der Intermediär“ und „es“ durch „er“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b litt. ee desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 6 „Das Kreditinstitut“ durch „Der Intermediär“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Kreditinstitut, das“ durch „Intermediär, der“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 und 3 „das Kreditinstitut“ jeweils durch „der Intermediär“ und „es“ jeweils durch „er“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. c litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „Kreditinstituts“ jeweils durch „Intermediärs“ und „das Kreditinstitut“ durch „der Intermediär“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. c litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 5 „das Kreditinstitut“ durch „der Intermediär“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „dem Kreditinstitut“ durch „dem Intermediär“, „das Kreditinstitut“ durch „der Intermediär“, „dass es“ durch „dass er“ und „es sei“ durch „er sei“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „das Kreditinstitut“ durch „der Intermediär“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. d litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „das bevollmächtigte Kreditinstitut“ durch „der bevollmächtigte Intermediär“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. d litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 4 „es“ durch „er“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „Kreditinstitut, das“ durch „Intermediär, der“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. f litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 und 2 jeweils „das Kreditinstitut“ durch „der Intermediär“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. f litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 3 „das bevollmächtigte Kreditinstitut“ durch „der bevollmächtigte Intermediär“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. g desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „Kreditinstitut“ durch „Intermediär“ und „es“ durch „er“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. h desselben Gesetzes hat in Abs. 8 „Aktionärsvereinigungen und“ durch „Aktionärsvereinigungen, für Stimmberechtsberater sowie“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. i desselben Gesetzes hat in Abs. 9 „Kreditinstituts“ durch „Intermediärs, der Stimmberechtsberater sowie der Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung erbieten,“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. j desselben Gesetzes hat Abs. 10 aufgehoben. Abs. 10 lautete:

„(10) § 125 Abs. 5 gilt entsprechend.“

(3) Die Satzung kann weitere Erfordernisse aufstellen.

(4) Bei Beschlüssen nach § 119 Absatz 1 Nummer 5 sowie § 142 Absatz 1 berechtigen Mehrstimmrechtsaktien zu nur einer Stimme.<sup>134</sup>

### **§ 136 Ausschluß des Stimmrechts**

(1) Niemand kann für sich oder für einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Gesellschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Für Aktien, aus denen der Aktionär nach Satz 1 das Stimmrecht nicht ausüben kann, kann das Stimmrecht auch nicht durch einen anderen ausgeübt werden.

(2) Ein Vertrag, durch den sich ein Aktionär verpflichtet, nach Weisung der Gesellschaft, des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Gesellschaft oder nach Weisung eines abhängigen Unternehmens das Stimmrecht auszuüben, ist nichtig. Ebenso ist ein Vertrag nichtig, durch den sich ein Aktionär verpflichtet, für die jeweiligen Vorschläge des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Gesellschaft zu stimmen.<sup>135</sup>

### **§ 137 Abstimmung über Wahlvorschläge von Aktionären**

Hat ein Aktionär einen Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nach § 127 gemacht und beantragt er in der Hauptversammlung die Wahl des von ihm Vorgeschlagenen, so ist über seinen Antrag vor dem Vorschlag des Aufsichtsrats zu beschließen, wenn es eine Minderheit der Aktionäre verlangt, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des vertretenen Grundkapitals erreichen.

## **Fünfter Unterabschnitt Sonderbeschluß**

### **§ 138 Gesonderte Versammlung. Gesonderte Abstimmung**

In diesem Gesetz oder in der Satzung vorgeschriebene Sonderbeschlüsse gewisser Aktionäre sind entweder in einer gesonderten Versammlung dieser Aktionäre oder in einer gesonderten Abstimmung zu fassen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Für die Einberufung der gesonderten Versammlung und die Teilnahme an ihr sowie für das Auskunftsrecht gelten die Bestimmungen über die Hauptversammlung, für die Sonderbeschlüsse die Bestimmungen über Hauptversammlungsbeschlüsse sinngemäß. Verlangen Aktionäre, die an der Abstimmung über den Sonderbeschluß teilnehmen können, die Einberufung einer gesonderten Versammlung oder die Bekanntmachung eines Gegenstands zur gesonderten Abstimmung, so genügt es, wenn ihre Anteile, mit denen sie an der Abstimmung über den Sonderbeschluß teilnehmen können, zusammen den zehnten Teil der Anteile erreichen, aus denen bei der Abstimmung über den Sonderbeschluß das Stimmrecht ausgeübt werden kann.

## **Sechster Unterabschnitt Vorzugsaktien ohne Stimmrecht**

### **§ 139 Wesen**

---

#### **134 QUELLE**

15.12.2023.—Artikel 13 Nr. 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 354) hat die Vorschrift eingefügt.

#### **135 ÄNDERUNGEN**

01.01.1983.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1425) hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Das Stimmrecht kann nicht ausgeübt werden für Aktien, die der Gesellschaft oder einem abhängigen Unternehmen oder einem anderen für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen Unternehmens gehören.“

(1) Für Aktien, die mit einem Vorzug bei der Verteilung des Gewinns ausgestattet sind, kann das Stimmrecht ausgeschlossen werden (Vorzugsaktien ohne Stimmrecht). Der Vorzug kann insbesondere in einem auf die Aktie vorweg entfallenden Gewinnanteil (Vorabdividende) oder einem erhöhten Gewinnanteil (Mehrdividende) bestehen. Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, ist eine Vorabdividende nachzuzahlen.

(2) Vorzugsaktien ohne Stimmrecht dürfen nur bis zur Hälfte des Grundkapitals ausgegeben werden.<sup>136</sup>

### § 140 Rechte der Vorzugsaktionäre

(1) Die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gewähren mit Ausnahme des Stimmrechts die jedem Aktionär aus der Aktie zustehenden Rechte.

(2) Ist der Vorzug nachzuzahlen und wird der Vorzugsbetrag in einem Jahr nicht oder nicht vollständig gezahlt und im nächsten Jahr nicht neben dem vollen Vorzug für dieses Jahr nachgezahlt, so haben die Aktionäre das Stimmrecht, bis die Rückstände gezahlt sind. Ist der Vorzug nicht nachzuzahlen und wird der Vorzugsbetrag in einem Jahr nicht oder nicht vollständig gezahlt, so haben die Vorzugsaktionäre das Stimmrecht, bis der Vorzug in einem Jahr vollständig gezahlt ist. Solange das Stimmrecht besteht, sind die Vorzugsaktien auch bei der Berechnung einer nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Kapitalmehrheit zu berücksichtigen.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entsteht dadurch, dass der nachzuzahlende Vorzugsbetrag in einem Jahr nicht oder nicht vollständig gezahlt wird, noch kein durch spätere Beschlüsse über die Gewinnverteilung bedingter Anspruch auf den rückständigen Vorzugsbetrag.<sup>137</sup>

### § 141 Aufhebung oder Beschränkung des Vorzugs

(1) Ein Beschluß, durch den der Vorzug aufgehoben oder beschränkt wird, bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Vorzugsaktionäre.

(2) Ein Beschluß über die Ausgabe von Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den Vorzugsaktien ohne Stimmrecht vorgehen oder gleichstehen, bedarf gleichfalls der Zustimmung der Vorzugsaktionäre. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Ausgabe bei Einräumung des Vorzugs oder, falls das Stimmrecht später ausgeschlossen wurde, bei der Ausschließung ausdrücklich vorbehalten worden war und das Bezugsrecht der Vorzugsaktionäre nicht ausgeschlossen wird.

(3) Über die Zustimmung haben die Vorzugsaktionäre in einer gesonderten Versammlung einen Sonderbeschluß zu fassen. Er bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt. Die Satzung kann weder eine andere Mehrheit noch weitere Erfordernisse be-

---

#### 136 ÄNDERUNGEN

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 2 „zu eine Gesamtnennbetrag in Höhe des Gesamtnennbetrags der anderen Aktien“ durch „zur Hälfte des Grundkapitals“ ersetzt.

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565) hat in Abs. 1 „nachzuzahlenden“ nach „einem“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

#### 137 ÄNDERUNGEN

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Wird der Vorzugsbetrag in einem Jahr nicht oder nicht vollständig gezahlt und der Rückstand im nächsten Jahr nicht neben dem vollen Vorzug dieses Jahres nachgezahlt, so haben die Vorzugsaktionäre das Stimmrecht, bis die Rückstände nachgezahlt sind. In diesem Fall sind die Vorzugsaktien auch bei der Berechnung einer nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Kapitalmehrheit zu berücksichtigen.“

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „daß der“ durch „dass der nachzuzahlende“ ersetzt.



stimmen. Wird in dem Beschluß über die Ausgabe von Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den Vorzugsaktien ohne Stimmrecht vorgehen oder gleichstehen, das Bezugsrecht der Vorzugsaktionäre auf den Bezug solcher Aktien ganz oder zum Teil ausgeschlossen, so gilt für den Sonderbeschluß § 186 Abs. 3 bis 5 sinngemäß.

(4) Ist der Vorzug aufgehoben, so gewähren die Aktien das Stimmrecht.

### **Siebenter Unterabschnitt** **Sonderprüfung. Geltendmachung von Ersatzansprüchen**

#### **§ 142 Bestellung der Sonderprüfer**

(1) Zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung, namentlich auch bei Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung, kann die Hauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit Prüfer (Sonderprüfer) bestellen. Bei der Beschlußfassung kann ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats weder für sich noch für einen anderen mitstimmen, wenn die Prüfung sich auf Vorgänge erstrecken soll, die mit der Entlastung eines Mitglieds des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder der Einleitung eines Rechtsstreits zwischen der Gesellschaft und einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats zusammenhängen. Für ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats, das nach Satz 2 nicht mitstimmen kann, kann das Stimmrecht auch nicht durch einen anderen ausgeübt werden.

(2) Lehnt die Hauptversammlung einen Antrag auf Bestellung von Sonderprüfern zur Prüfung eines Vorgangs bei der Gründung oder eines nicht über fünf Jahre zurückliegenden Vorgangs bei der Geschäftsführung ab, so hat das Gericht auf Antrag von Aktionären, deren Anteile bei Antragstellung zusammen den hundertsten Teil des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag von 100 000 Euro erreichen, Sonderprüfer zu bestellen, wenn Tatsachen vorliegen, die den Verdacht rechtfertigen, dass bei dem Vorgang Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung vorgekommen sind; dies gilt auch für nicht über zehn Jahre zurückliegende Vorgänge, sofern die Gesellschaft zur Zeit des Vorgangs börsennotiert war. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag halten. Für eine Vereinbarung zur Vermeidung einer solchen Sonderprüfung gilt § 149 entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Vorgänge, die Gegenstand einer Sonderprüfung nach § 258 sein können.

(4) Hat die Hauptversammlung Sonderprüfer bestellt, so hat das Gericht auf Antrag von Aktionären, deren Anteile bei Antragstellung zusammen den hundertsten Teil des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag von 100 000 Euro erreichen, einen anderen Sonderprüfer zu bestellen, wenn dies aus einem in der Person des bestellten Sonderprüfers liegenden Grund geboten erscheint, insbesondere, wenn der bestellte Sonderprüfer nicht die für den Gegenstand der Sonderprüfung erforderlichen Kenntnisse hat, seine Befangenheit zu besorgen ist oder Bedenken wegen seiner Zuverlässigkeit bestehen. Der Antrag ist binnen zwei Wochen seit dem Tage der Hauptversammlung zu stellen.

(5) Das Gericht hat außer den Beteiligten auch den Aufsichtsrat und im Fall des Absatzes 4 den von der Hauptversammlung bestellten Sonderprüfer zu hören. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Über den Antrag gemäß den Absätzen 2 und 4 entscheidet das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

(6) Die vom Gericht bestellten Sonderprüfer haben Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Die Auslagen und die Vergütung setzt das Gericht fest. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen. Aus der rechtskräftigen Entscheidung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung statt.

(7) Ist für die Gesellschaft als Emittentin von zugelassenen Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes mit Ausnahme von Anteilen und Aktien an offenen Invest-

mentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat (§ 2 Absatz 13 des Wertpapierhandelsgesetzes), so hat im Falle des Absatzes 1 Satz 1 der Vorstand und im Falle des Absatzes 2 Satz 1 das Gericht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Bestellung des Sonderprüfers und dessen Prüfungsbericht mitzuteilen; darüber hinaus hat das Gericht den Eingang des Antrags auf Bestellung eines Sonderprüfers mitzuteilen.

(8) Auf das gerichtliche Verfahren nach den Absätzen 2 bis 6 sind die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.<sup>138</sup>

---

### 138 ÄNDERUNGEN

01.01.1970.—§ 56 Abs. 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat in Abs. 2 Satz 3 „Gericht oder“ nach „einem“ gestrichen.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 jeweils „Nennbetrag“ durch „anteiligen Betrag“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 3 § 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) hat in Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 jeweils „zwei Millionen Deutsche Mark“ durch „einer Million Euro“ ersetzt.

21.12.2004.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3408) hat Abs. 7 eingefügt.

28.09.2005.—Artikel 1 Nr. 11 lit. c des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) hat Abs. 5 Satz 3 und 4 eingefügt.

01.11.2005.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Lehnt die Hauptversammlung einen Antrag auf Bestellung von Sonderprüfern zur Prüfung eines Vorgangs bei der Gründung oder eines nicht über fünf Jahre zurückliegenden Vorgangs bei der Geschäftsführung ab, so hat das Gericht auf Antrag von Aktionären, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von einer Million Euro erreichen, Sonderprüfer zu bestellen, wenn Tatsachen vorliegen, die den Verdacht rechtfertigen, daß bei dem Vorgang Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung vorgekommen sind. Die Antragsteller haben die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag zu hinterlegen und glaubhaft zu machen, daß sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tage der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind. Zur Glaubhaftmachung genügt eine eidesstattliche Versicherung vor einem Notar.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Hat die Hauptversammlung Sonderprüfer bestellt, so hat das Gericht auf Antrag von Aktionären, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von einer Million Euro erreichen, einen anderen Sonderprüfer zu bestellen, wenn dies aus einem in der Person des bestellten Sonderprüfers liegenden Grund geboten erscheint, insbesondere, wenn der bestellte Sonderprüfer nicht die für den Gegenstand der Sonderprüfung erforderlichen Kenntnisse hat, oder wenn Besorgnis der Befangenheit oder Bedenken gegen seine Zuverlässigkeit bestehen.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 3 und 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 8 eingefügt.

01.11.2007.—Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) hat in Abs. 7 „amtlichen oder geregelten“ durch „regulierten“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 74 Nr. 12 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 5 Satz 2 „sofortige“ nach „ist die“ gestrichen.

Artikel 74 Nr. 12 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat die Sätze 4 bis 6 in Abs. 5 aufgehoben. Die Sätze 4 bis 6 lauteten: „Ist bei dem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so entscheidet diese an Stelle der Zivilkammer. Die Landesregierung kann die Entscheidung durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem der Landgerichte übertragen, wenn dies der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.“

Artikel 74 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 6 durch Satz 3 ersetzt. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.“

### § 143 Auswahl der Sonderprüfer

(1) Als Sonderprüfer sollen, wenn der Gegenstand der Sonderprüfung keine anderen Kenntnisse fordert, nur bestellt werden

1. Personen, die in der Buchführung ausreichend vorgebildet und erfahren sind;
2. Prüfungsgesellschaften, von deren gesetzlichen Vertretern mindestens einer in der Buchführung ausreichend vorgebildet und erfahren ist.

(2) Sonderprüfer darf nicht sein, wer nach § 319 Absatz 2, 3, § 319b des Handelsgesetzbuchs nicht Abschlussprüfer sein darf oder während der Zeit, in der sich der zu prüfende Vorgang ereignet hat, hätte sein dürfen. Eine Prüfungsgesellschaft darf nicht Sonderprüfer sein, wenn sie nach § 319 Absatz 2, 4, § 319b des Handelsgesetzbuchs nicht Abschlussprüfer sein darf oder während der Zeit, in der sich der zu prüfende Vorgang ereignet hat, hätte sein dürfen. Bei einer Gesellschaft, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs ist, darf Sonderprüfer auch nicht sein, wer Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66) erbringt oder während der Zeit, in der sich der zu prüfende Vorgang ereignet hat, erbracht hat.<sup>139</sup>

Artikel 74 Nr. 12 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 8 „über die“ durch „über das Verfahren in Familiensachen und in den“ ersetzt.

15.12.2010.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900) hat in Abs. 2 Satz 1 „; dies gilt auch für nicht über zehn Jahre zurückliegende Vorgänge, sofern die Gesellschaft zur Zeit des Vorgangs börsennotiert war“ am Ende eingefügt.

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565) hat in Abs. 7 „Abs. 1 Satz 1“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) hat in Abs. 7 „Hat die Gesellschaft Wertpapiere im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes ausgegeben, die an einer inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind“ durch „Ist für die Gesellschaft als Emittentin von zugelassenen Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes mit Ausnahme von Anteilen und Aktien an offenen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat (§ 2 Absatz 13 des Wertpapierhandelsgesetzes)“ ersetzt.

### 139 ÄNDERUNGEN

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Sonderprüfer kann nicht sein, wer

1. Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder Angestellter der zu prüfenden Gesellschaft ist oder in den letzten drei Jahren vor seiner Bestellung oder während der Zeit war, in der sich der zu prüfende Vorgang ereignet hat;
2. gesetzlicher Vertreter oder Mitglied des Aufsichtsrats einer juristischen Person, Gesellschafter einer Personengesellschaft oder Inhaber eines Unternehmens ist, sofern die juristische Person, die Personengesellschaft oder das Einzelunternehmen mit der zu prüfenden Gesellschaft verbunden ist;
3. Angestellter eines Unternehmens ist, das mit der zu prüfenden Gesellschaft verbunden ist.“

Artikel 2 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Eine Prüfungsgesellschaft kann nicht Sonderprüfer sein,

1. wenn sie oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen mit der zu prüfenden Gesellschaft verbunden ist;
2. wenn bei Prüfungsgesellschaften, die juristische Personen sind, ein gesetzlicher Vertreter, bei anderen Prüfungsgesellschaften ein Gesellschafter nach Absatz 2 nicht Sonderprüfer sein könnte;

### § 144 Verantwortlichkeit der Sonderprüfer

§ 323 des Handelsgesetzbuchs über die Verantwortlichkeit des Abschlußprüfers gilt sinngemäß.<sup>140</sup>

### § 145 Rechte der Sonderprüfer. Prüfungsbericht

(1) Der Vorstand hat den Sonderprüfern zu gestatten, die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, zu prüfen.

(2) Die Sonderprüfer können von den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Prüfung der Vorgänge notwendig macht.

(3) Die Sonderprüfer haben die Rechte nach Absatz 2 auch gegenüber einem Konzernunternehmen sowie gegenüber einem abhängigen oder herrschenden Unternehmen.

(4) Auf Antrag des Vorstands hat das Gericht zu gestatten, dass bestimmte Tatsachen nicht in den Bericht aufgenommen werden, wenn überwiegende Belange der Gesellschaft dies gebieten und sie zur Darlegung der Unredlichkeiten oder groben Verletzungen gemäß § 142 Abs. 2 nicht unerlässlich sind.

(5) Über den Antrag gemäß Absatz 4 entscheidet das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat. § 142 Abs. 5 Satz 2, Abs. 8 gilt entsprechend.

(6) Die Sonderprüfer haben über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Auch Tatsachen, deren Bekanntwerden geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen, müssen in den Prüfungsbericht aufgenommen werden, wenn ihre Kenntnis zur Beurteilung des zu prüfenden Vorgangs durch die Hauptversammlung erforderlich ist. Die Sonderprüfer haben den Bericht zu unterzeichnen und unverzüglich dem Vorstand und zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft einzureichen. Auf Verlangen hat der Vorstand jedem Aktionär eine Abschrift des Prüfungsberichts zu erteilen. Der Vorstand hat den Bericht dem Aufsichtsrat vorzulegen und bei der Einberufung der nächsten Hauptversammlung als Gegenstand der Tagesordnung bekanntzumachen.<sup>141</sup>

3. wenn ein Aufsichtsratsmitglied der Prüfungsgesellschaft nach Absatz 2 Nr. 1 nicht Sonderprüfer sein könnte.“

10.12.2004.—Artikel 4 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat in Abs. 2 Satz 1 „Abs. 2“ durch „Abs. 2, 3, § 319a Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Abs. 3“ durch „Abs. 2, 4, § 319a Abs. 1“ ersetzt.

29.05.2009.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat in Abs. 2 Satz 1 und 2 jeweils „ , § 319b“ nach „Abs. 1“ eingefügt.

01.07.2021.—Artikel 15 Nr. 7 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1534) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Sonderprüfer darf nicht sein, wer nach § 319 Abs. 2, 3, § 319a Abs. 1, § 319b des Handelsgesetzbuchs nicht Abschlußprüfer sein darf oder während der Zeit, in der sich der zu prüfende Vorgang ereignet hat, hätte sein dürfen. Eine Prüfungsgesellschaft darf nicht Sonderprüfer sein, wenn sie nach § 319 Abs. 2, 4, § 319a Abs. 1, § 319b des Handelsgesetzbuchs nicht Abschlußprüfer sein darf oder während der Zeit, in der sich der zu prüfende Vorgang ereignet hat, hätte sein dürfen.“

#### 140 ÄNDERUNGEN

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat „§ 168“ durch „§ 323 des Handelsgesetzbuchs“ und „der Abschlußprüfer“ durch „des Abschlußprüfers“ ersetzt.

#### 141 ÄNDERUNGEN

28.09.2005.—Artikel 1 Nr. 12 lit. b des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) hat Abs. 5 eingefügt.

01.11.2005.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a und c des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) hat Abs. 4 in Abs. 6 unnummeriert und Abs. 4 eingefügt.

### § 146 Kosten

Bestellt das Gericht Sonderprüfer, so trägt die Gesellschaft die Gerichtskosten und die Kosten der Prüfung. Hat der Antragsteller die Bestellung durch vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtigen Vortrag erwirkt, so hat der Antragsteller der Gesellschaft die Kosten zu erstatten.<sup>142</sup>

### § 147 Geltendmachung von Ersatzansprüchen

(1) Die Ersatzansprüche der Gesellschaft aus der Gründung gegen die nach den §§ 46 bis 48, 53 verpflichteten Personen oder aus der Geschäftsführung gegen die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats oder aus § 117 müssen geltend gemacht werden, wenn es die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Der Ersatzanspruch soll binnen sechs Monaten seit dem Tage der Hauptversammlung geltend gemacht werden.

(2) Zur Geltendmachung des Ersatzanspruchs kann die Hauptversammlung besondere Vertreter bestellen. Das Gericht (§ 14) hat auf Antrag von Aktionären, deren Anteil zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von einer Million Euro erreichen, als Vertreter der Gesellschaft zur Geltendmachung des Ersatzanspruchs andere als die nach den §§ 78, 112 oder nach Satz 1 zur Vertretung der Gesellschaft berufenen Personen zu bestellen, wenn ihm dies für eine gehörige Geltendmachung zweckmäßig erscheint. Gibt das Gericht dem Antrag statt, so trägt die Gesellschaft die Gerichtskosten. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Die gerichtlich bestellten Vertreter können von der Gesellschaft den Ersatz angemessener barer Auslagen und eine Vergütung für ihre Tätigkeit verlangen. Die Auslagen und die Vergütung setzt das Gericht fest. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen. Aus der rechtskräftigen Entscheidung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung statt.<sup>143</sup>

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 1 und 2 eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 74 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat Satz 2 in Abs. 5 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Ist bei dem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so entscheidet diese an Stelle der Zivilkammer.“

Artikel 74 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 5 Satz 2 „Satz 5 und 6“ durch „Satz 2“ ersetzt.

#### 142 ÄNDERUNGEN

01.11.2005.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Bestellt das Gericht Sonderprüfer, so trägt die Gesellschaft unbeschadet eines ihr nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zustehenden Ersatzanspruchs die Gerichtskosten und die Kosten der Prüfung.“

#### 143 ÄNDERUNGEN

20.08.1969.—Artikel 3 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1171) hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „Satz 2 und 4“ durch „Satz 3“ ersetzt.

01.01.1970.—§ 56 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat in Abs. 1 Satz 3 „einem Gericht oder“ nach „vor“ gestrichen.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 3 Satz 2 „Nennbetrag“ durch „anteiligen Betrag“ ersetzt.

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. a und b desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Ersatzanspruch soll binnen sechs Monaten seit dem Tage der Hauptversammlung geltend gemacht werden.“

Artikel 1 Nr. 22 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „ , soweit sie das aufgrund der Klage Erlangte übersteigen“ am Ende eingefügt.

*Fünfter Teil*<sup>144</sup>

*Erster Abschnitt*<sup>145</sup>

Artikel 1 Nr. 22 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „Absatz 3 Satz 3“ durch „Absatz 2 Satz 3 oder Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 3 § 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) hat in Abs. 2 Satz 2 „zwei Millionen Deutsche Mark“ durch „einer Million Euro“ ersetzt.

Artikel 3 § 1 Nr. 8 desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „einer Million Deutsche Mark“ durch „500 000 Euro“ ersetzt.

01.11.2005.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Ersatzansprüche der Gesellschaft aus der Gründung gegen die nach den §§ 46 bis 48, 53 verpflichteten Personen oder aus der Geschäftsführung gegen die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats oder aus § 117 müssen geltend gemacht werden, wenn es die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder es eine Minderheit verlangt, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen. Das Verlangen der Minderheit ist nur zu berücksichtigen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Aktionäre, die die Minderheit bilden, seit mindestens drei Monaten vor dem Tage der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind. Zur Glaubhaftmachung genügt eine eidesstattliche Versicherung vor einem Notar. Der Ersatzanspruch soll binnen sechs Monaten seit dem Tage der Hauptversammlung geltend gemacht werden.“

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Hat die Hauptversammlung die Geltendmachung des Ersatzanspruchs beschlossen oder eine Minderheit sie verlangt, so hat das Gericht (§ 14) auf Antrag von Aktionären, deren Anteil zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von einer Million Euro erreichen, als Vertreter der Gesellschaft zur Geltendmachung des Ersatzanspruchs andere als die nach §§ 78, 112 oder nach Satz 1 zur Vertretung der Gesellschaft berufenen Personen zu bestellen, wenn ihm dies für eine gehörige Geltendmachung zweckmäßig erscheint.“

Artikel 1 Nr. 14 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 aufgehoben. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) Wird der Ersatzanspruch nicht nach Absatz 1 geltend gemacht, so hat das Gericht auf Antrag von Aktionären, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500 000 Euro erreichen, besondere Vertreter zu bestellen, wenn Tatsachen vorliegen, die den dringenden Verdacht rechtfertigen, daß der Gesellschaft durch Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung Schaden zugefügt wurde. Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 2 Satz 3 bis 9 finden entsprechende Anwendung. Der gerichtlich bestellte Vertreter hat den Ersatzanspruch geltend zu machen, soweit nach seiner pflichtgemäßen Beurteilung die Rechtsverfolgung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

(4) Hat eine Minderheit die Geltendmachung des Ersatzanspruchs verlangt und hat die Gesellschaft, weil sie im Rechtsstreit ganz oder teilweise unterlegen ist, Kosten des Rechtsstreits zu tragen, so ist die Minderheit der Gesellschaft zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet, soweit sie das aufgrund der Klage Erlangte übersteigen. Ist die Gesellschaft ganz unterlegen, so ist die Minderheit der Gesellschaft auch zur Erstattung der Gerichtskosten, die der Gesellschaft durch die Bestellung besonderer Vertreter nach Absatz 2 Satz 3 oder Absatz 3 Satz 1 entstanden sind, sowie der baren Auslagen und der Vergütung der besonderen Vertreter verpflichtet.“

01.09.2009.—Artikel 74 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 2 Satz 4 „sofortige“ nach „ist die“ gestrichen.

Artikel 74 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 7 und 8 in Abs. 2 durch Satz 7 ersetzt. Die Sätze 7 und 8 lauteten: „Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.“

**144** AUFHEBUNG

01.11.2005.—Artikel 1 Nr. 15 und 16 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) hat die Überschrift des Teils aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Rechnungslegung. Gewinnverwendung“.

**145** ÄNDERUNGEN

### § 148 Klagezulassungsverfahren

(1) Aktionäre, deren Anteile im Zeitpunkt der Antragstellung zusammen den einhundertsten Teil des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag von 100 000 Euro erreichen, können die Zulassung beantragen, im eigenen Namen die in § 147 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Ersatzansprüche der Gesellschaft geltend zu machen. Das Gericht lässt die Klage zu, wenn

1. die Aktionäre nachweisen, dass sie die Aktien vor dem Zeitpunkt erworben haben, in dem sie oder im Falle der Gesamtrechtsnachfolge ihre Rechtsvorgänger von den behaupteten Pflichtverstößen oder dem behaupteten Schaden auf Grund einer Veröffentlichung Kenntnis erlangen mussten,
2. die Aktionäre nachweisen, dass sie die Gesellschaft unter Setzung einer angemessenen Frist vergeblich aufgefordert haben, selbst Klage zu erheben,
3. Tatsachen vorliegen, die den Verdacht rechtfertigen, dass der Gesellschaft durch Unredlichkeit oder grobe Verletzung des Gesetzes oder der Satzung ein Schaden entstanden ist, und
4. der Geltendmachung des Ersatzanspruchs keine überwiegenden Gründe des Gesellschaftswohls entgegenstehen.

(2) Über den Antrag auf Klagezulassung entscheidet das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, durch Beschluss. Ist bei dem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so entscheidet diese an Stelle der Zivilkammer. Die Landesregierung kann die Entscheidung durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem der Landgerichte übertragen, wenn dies der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen. Die Antragstellung hemmt die Verjährung des streitgegenständlichen Anspruchs bis zur rechtskräftigen Antragsabweisung oder bis zum Ablauf der Frist für die Klageerhebung. Vor der Entscheidung hat das Gericht dem Antragsgegner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt. Die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft ist im Zulassungsverfahren und im Klageverfahren beizuladen.

(3) Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, ihren Ersatzanspruch selbst gerichtlich geltend zu machen; mit Klageerhebung durch die Gesellschaft wird ein anhängiges Zulassungs- oder Klageverfahren von Aktionären über diesen Ersatzanspruch unzulässig. Die Gesellschaft ist nach ihrer Wahl berechtigt, ein anhängiges Klageverfahren über ihren Ersatzanspruch in der Lage zu übernehmen, in der sich das Verfahren zur Zeit der Übernahme befindet. Die bisherigen Antragsteller oder Kläger sind in den Fällen der Sätze 1 und 2 beizuladen.

(4) Hat das Gericht dem Antrag stattgegeben, kann die Klage nur binnen drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung und sofern die Aktionäre die Gesellschaft nochmals unter Setzung einer angemessenen Frist vergeblich aufgefordert haben, selbst Klage zu erheben, vor dem nach Absatz 2 zuständigen Gericht erhoben werden. Sie ist gegen die in § 147 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen und auf Leistung an die Gesellschaft zu richten. Eine Nebenintervention durch Aktionäre ist nach Zulassung der Klage nicht mehr möglich. Mehrere Klagen sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

---

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Aufstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts“.

26.07.2002.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Jahresabschluss und Lagebericht“.

#### AUFHEBUNG

01.11.2005.—Artikel 1 Nr. 15 und 16 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Jahresabschluss und Lagebericht. Entsprechenserklärung“.

(5) Das Urteil wirkt, auch wenn es auf Klageabweisung lautet, für und gegen die Gesellschaft und die übrigen Aktionäre. Entsprechendes gilt für einen nach § 149 bekannt zu machenden Vergleich; für und gegen die Gesellschaft wirkt dieser aber nur nach Klagezulassung.

(6) Die Kosten des Zulassungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen, soweit sein Antrag abgewiesen wird. Beruht die Abweisung auf entgegenstehenden Gründen des Gesellschaftswohls, die die Gesellschaft vor Antragstellung hätte mitteilen können, aber nicht mitgeteilt hat, so hat sie dem Antragsteller die Kosten zu erstatten. Im Übrigen ist über die Kostentragung im Endurteil zu entscheiden. Erhebt die Gesellschaft selbst Klage oder übernimmt sie ein anhängiges Klageverfahren von Aktionären, so trägt sie etwaige bis zum Zeitpunkt ihrer Klageerhebung oder Übernahme des Verfahrens entstandene Kosten des Antragstellers und kann die Klage nur unter den Voraussetzungen des § 93 Abs. 4 Satz 3 und 4 mit Ausnahme der Sperrfrist zurücknehmen. Wird die Klage ganz oder teilweise abgewiesen, hat die Gesellschaft den Klägern die von diesen zu tragenden Kosten zu erstatten, sofern nicht die Kläger die Zulassung durch vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtigen Vortrag erwirkt haben. Gemeinsam als Antragsteller oder als Streitgenossen handelnde Aktionäre erhalten insgesamt nur die Kosten eines Bevollmächtigten erstattet, soweit nicht ein weiterer Bevollmächtigter zur Rechtsverfolgung unerlässlich war.<sup>146</sup>

### § 149 Bekanntmachungen zur Haftungsklage

(1) Nach rechtskräftiger Zulassung der Klage gemäß § 148 sind der Antrag auf Zulassung und die Verfahrensbeendigung von der börsennotierten Gesellschaft unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

(2) Die Bekanntmachung der Verfahrensbeendigung hat deren Art, alle mit ihr im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen einschließlich Nebenabreden im vollständigen Wortlaut sowie die Namen der Beteiligten zu enthalten. Etwaige Leistungen der Gesellschaft und ihr zurechenbare Leistungen Dritter sind gesondert zu beschreiben und hervorzuheben. Die vollständige Bekanntmachung ist Wirksamkeitsvoraussetzung für alle Leistungspflichten. Die Wirksamkeit von verfahrensbeendigenden Prozesshandlungen bleibt hiervon unberührt. Trotz Unwirksamkeit bewirkte Leistungen können zurückgefordert werden.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Vereinbarungen, die zur Vermeidung eines Prozesses geschlossen werden.<sup>147</sup>

---

#### 146 AUFHEBUNG

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 20 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 148 Aufstellung durch den Vorstand

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) sowie den Geschäftsbericht aufzustellen und den Abschlußprüfern vorzulegen.“

#### QUELLE

28.09.2005.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.11.2005.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) hat Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 3 bis 7 und Abs. 3 bis 6 eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 74 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat Satz 2 in Abs. 2 durch die Sätze 2 bis 4 ersetzt. Satz 2 lautete: „Ist bei dem Landgericht eine Kammer für Handels-sachen gebildet, so entscheidet diese an Stelle der Zivilkammer; § 142 Abs. 5 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.“

#### 147 AUFHEBUNG

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 20 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 149 Inhalt des Jahresabschlusses



**Fünfter Teil**  
**Rechnungslegung, Gewinnverwendung<sup>148</sup>**

**Erster Abschnitt**  
**Jahresabschluss und Lagebericht; Entsprechenserklärung und Vergütungsbericht<sup>149</sup>**

**§ 150 Gesetzliche Rücklage, Kapitalrücklage**

(1) In der Bilanz des nach den §§ 242, 264 des Handelsgesetzbuchs aufzustellenden Jahresabschlusses ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden.

(2) In diese ist der zwanzigste Teil des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen, bis die gesetzliche Rücklage und die Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Handelsgesetzbuchs zusammen den zehnten oder den in der Satzung bestimmten höheren Teil des Grundkapitals erreichen.

(3) Übersteigen die gesetzliche Rücklage und die Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Handelsgesetzbuchs zusammen nicht den zehnten oder den in der Satzung bestimmten höheren Teil des Grundkapitals, so dürfen sie nur verwandt werden

1. zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, soweit er nicht durch einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr gedeckt ist und nicht durch Auflösung anderer Gewinnrücklagen ausgeglichen werden kann;
2. zum Ausgleich eines Verlustvortrags aus dem Vorjahr, soweit er nicht durch einen Jahresüberschuß gedeckt ist und nicht durch Auflösung anderer Gewinnrücklagen ausgeglichen werden kann.

(4) Übersteigen die gesetzliche Rücklage und die Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Handelsgesetzbuchs zusammen den zehnten oder den in der Satzung bestimmten höheren Teil des Grundkapitals, so darf der übersteigende Betrag verwandt werden

1. zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, soweit er nicht durch einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr gedeckt ist;
2. zum Ausgleich eines Verlustvortrags aus dem Vorjahr, soweit er nicht durch einen Jahresüberschuß gedeckt ist;
3. zur Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nach den §§ 207 bis 220.

Die Verwendung nach den Nummern 1 und 2 ist nicht zulässig, wenn gleichzeitig Gewinnrücklagen zur Gewinnausschüttung aufgelöst werden.<sup>150</sup>

---

(1) Der Jahresabschluß hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen. Er ist klar und übersichtlich aufzustellen und muß im Rahmen der Bewertungsvorschriften einen möglichst sicheren Einblick in die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft geben.

(2) Soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften des Vierten Abschnitts des Ersten Buchs des Handelsgesetzbuchs über Handelsbücher anzuwenden.“

QUELLE

01.11.2005.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) hat die Vorschrift eingefügt.

**148** QUELLE

01.11.2005.—Artikel 1 Nr. 15 und 16 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) hat die Überschrift des Teils eingefügt.

**149** QUELLE

01.11.2005.—Artikel 1 Nr. 15 und 16 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2020.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Jahresabschluss und Lagebericht. Entsprechenserklärung“.

**150** ÄNDERUNGEN

§ 150a<sup>151</sup>

§ 151<sup>152</sup>

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 150 Gesetzliche Rücklage**

(1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden.

(2) In diese sind außer den Beträgen, deren Einstellung in die gesetzliche Rücklage für den Fall der Kapitalherabsetzung nach den §§ 232, 237 Abs. 5 oder nach anderen Vorschriften vorgeschrieben ist, einzustellen

1. der zwanzigste Teil des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses, bis die Rücklage den zehnten oder den in der Satzung bestimmten höheren Teil des Grundkapitals erreicht;
2. der Betrag, der bei der Ausgabe von Aktien einschließlich von Bezugsaktien über den Nennbetrag der Aktien hinaus erzielt wird;
3. der Betrag, der bei der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen über ihren Rückzahlungsbeitrag hinaus erzielt wird;
4. der Betrag von Zuzahlungen, die Aktionäre gegen Gewährung eines Vorzugs für ihre Aktien leisten.

(3) Übersteigt die gesetzliche Rücklage nicht den zehnten oder den in der Satzung bestimmten höheren Teil des Grundkapitals, so darf sie nur verwandt werden

1. zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, soweit er nicht durch einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr gedeckt ist und nicht durch Auflösung freier Rücklagen ausgeglichen werden kann;
2. zum Ausgleich eines Verlustvortrags aus dem Vorjahr, soweit er nicht durch einen Jahresüberschuß gedeckt ist und nicht durch Auflösung freier Rücklagen ausgeglichen werden kann.

(4) Übersteigt die gesetzliche Rücklage den zehnten oder den in der Satzung bestimmten höheren Teil des Grundkapitals, so darf der übersteigende Betrag verwandt werden

1. zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, soweit er nicht durch einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr gedeckt ist;
2. zum Ausgleich eines Verlustvortrags aus dem Vorjahr, soweit er nicht durch einen Jahresüberschuß gedeckt ist;
3. zur Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nach §§ 207 bis 220.

Die Verwendung nach Nummern 1 und 2 ist nicht zulässig, wenn gleichzeitig freie Rücklagen zur Gewinnausschüttung aufgelöst werden.“

**151 QUELLE**

01.07.1979.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1959) hat die Vorschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 150a Rücklage für eigene Aktien**

(1) In eine Rücklage für eigene Aktien ist ein Betrag einzustellen, der dem nach § 155 auf der Aktivseite der Bilanz für die eigenen Aktien anzusetzenden Betrag entspricht. Die Rücklage darf nur aufgelöst werden, soweit die eigenen Aktien ausgegeben, veräußert oder eingezogen werden oder soweit nach § 155 auf der Aktivseite ein niedrigerer Betrag angesetzt wird.

(2) Die Rücklage nach Absatz 1 ist auch für Aktien eines herrschenden oder eines mit Mehrheit beteiligten Unternehmens zu bilden.“

**152 ÄNDERUNGEN**

01.07.1979.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 13. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1959) hat Abs. 1 geändert.

**AUFHEBUNG**

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 151 Gliederung der Jahresbilanz**

## § 152 Vorschriften zur Bilanz

(1) Das Grundkapital ist in der Bilanz als gezeichnetes Kapital auszuweisen. Dabei ist der auf jede Akrriegattung entfallende Betrag des Grundkapitals gesondert anzugeben. Bedingtes Kapital ist mit dem Nennbetrag zu vermerken. Bestehen Mehrstimmrechtsaktien, so sind beim gezeichneten Kapital die Gesamtstimmzahl der Mehrstimmrechtsaktien und die der übrigen Aktien zu vermerken.

(2) Zu dem Posten „Kapitalrücklage“ sind in der Bilanz oder im Anhang gesondert anzugeben

1. der Betrag, der während des Geschäftsjahrs eingestellt wurde;
2. der Betrag, der für das Geschäftsjahr entnommen wird.

(3) Zu den einzelnen Posten der Gewinnrücklagen sind in der Bilanz oder im Anhang jeweils gesondert anzugeben

1. die Beträge, die die Hauptversammlung aus dem Bilanzgewinn des Vorjahrs eingestellt hat;
2. die Beträge, die aus dem Jahresüberschuß des Geschäftsjahrs eingestellt werden;
3. die Beträge, die für das Geschäftsjahr entnommen werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden auf Aktiengesellschaften, die Kleinstkapitalgesellschaften im Sinne des § 267a des Handelsgesetzbuchs sind, wenn sie von der Erleichterung nach § 266 Absatz 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs Gebrauch machen. Kleine Aktiengesellschaften im Sinne des § 267 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs haben die Absätze 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Angaben in der Bilanz zu machen sind.<sup>153</sup>

(1) In der Jahresbilanz sind, wenn der Geschäftszweig keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muß, unbeschadet einer weiteren Gliederung folgende Posten gesondert auszuweisen:

[Tabelle: BGBl. I 1965 S. 1125, 1978 S. 1961]

(2) Sind unter einen Posten fallende Gegenstände bei einer Gesellschaft nicht vorhanden, so braucht der Posten nicht aufgeführt zu werden.

(3) Fällt ein Gegenstand unter mehrere Posten, so ist bei dem Posten, unter dem er ausgewiesen wird, die Mitzugehörigkeit zu den anderen Posten zu vermerken, wenn dies zur Aufstellung einer klaren und übersichtlichen Jahresbilanz nötig ist. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind in der Regel als solche auszuweisen; werden sie unter anderen Posten ausgewiesen, so muß diese Eigenschaft vermerkt werden. Eigene Aktien und Anteile an einer herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Kapitalgesellschaft oder bergrechtlichen Gewerkschaft dürfen nicht unter anderen Posten aufgeführt werden.

(4) Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil sind bereits in der Jahresbilanz vorzunehmen. Gleiches gilt für Entnahmen aus offenen Rücklagen sowie für Einstellungen in offene Rücklagen, die nach Gesetz oder Satzung vorzunehmen sind oder die Vorstand und Aufsichtsrat auf Grund des § 58 Abs. 2 vornehmen. Der Überschuß der Aktivposten über die Passivposten (Bilanzgewinn) oder der Überschuß der Passivposten über die Aktivposten (Bilanzverlust) ist am Schluß der Jahresbilanz ungeteilt und gesondert auszuweisen.

(5) In der Jahresbilanz sind, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, in voller Höhe gesondert zu vermerken

1. Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln;
2. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften;
3. Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen;
4. Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten.

Sie sind auch dann zu vermerken, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen. Besteht die Verbindlichkeit oder die Haftung gegenüber verbundenen Unternehmen, so ist dies bei den einzelnen Vermerken unter Angabe des Betrags anzugeben.“

### 153 ÄNDERUNGEN

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 23 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 152 Vorschriften zu einzelnen Posten der Jahresbilanz

(1) Beim Anlagevermögen sind nur die Gegenstände auszuweisen, die am Abschlußstichtag bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft zu dienen. Die Zugänge und Abgänge, die

§ 153<sup>154</sup>

Zuschreibungen, die für das Geschäftsjahr gemachten Abschreibungen sowie die Umbuchungen sind bei den einzelnen Posten des Anlagevermögens gesondert aufzuführen.

(2) Als Beteiligung gelten im Zweifel Anteile an einer Kapitalgesellschaft, deren Nennbeträge insgesamt den vierten Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft erreichen, sowie Kuxe einer bergrechtlichen Gewerkschaft, deren Zahl insgesamt den vierten Teil der Kuxe dieser Gewerkschaft erreicht.

(3) Beim Grundkapital sind die Gesamtnennbeträge der Aktien jeder Gattung gesondert anzugeben. Bedingtes Kapital ist mit dem Nennbetrag zu vermerken. Bestehen Mehrstimmrechtsaktien, so sind beim Grundkapital die Gesamtstimmzahl der Mehrstimmrechtsaktien und die der übrigen Aktien zu vermerken.

(4) Bei den offenen Rücklagen sind gesondert aufzuführen

1. die Beträge, die die Hauptversammlung aus dem Bilanzgewinn des Vorjahrs eingestellt hat,
2. die Beträge, die aus dem Jahresüberschuß des Geschäftsjahrs eingestellt werden,
3. die Beträge, die für das Geschäftsjahr entnommen werden.

(5) Werden auf der Passivseite Posten ausgewiesen, die auf Grund steuerlicher Vorschriften erst bei ihrer Auflösung zu versteuern sind, so sind diese Posten gesondert von den offenen Rücklagen unter Angabe der Vorschriften, nach denen sie gebildet sind, auf der Passivseite unter ‚II a Sonderposten mit Rücklageanteil‘ auszuweisen.

(6) Wertberichtigungen dürfen nur zu Sachanlagen, zu Beteiligungen und zu Wertpapieren des Anlagevermögens sowie als Pauschalwertberichtigung wegen des allgemeinen Kreditrisikos zu Forderungen vorgenommen werden. Die auf die einzelnen Posten entfallenden Wertberichtigungen sind in einer Absatz 1 Satz 2 entsprechenden Gliederung gesondert, die Pauschalwertberichtigung ist als ‚Pauschalwertberichtigung zu Forderungen‘ auszuweisen.

(7) Rückstellungen dürfen für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gebildet werden. Ferner dürfen Rückstellungen gebildet werden für

1. im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung oder Abraumbeseitigung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden;
2. Gewährleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden;

diese Rückstellungen sind unter näherer Bezeichnung ihres Zwecks gesondert auszuweisen. Für andere Zwecke dürfen keine Rückstellungen gebildet werden. Unter dem Posten ‚Pensionsrückstellungen‘ sind die Rückstellungen für laufende Pensionen und die für Anwartschaften auf Pensionen auszuweisen.

(8) Forderungen dürfen nicht mit Verbindlichkeiten, nicht abgerechnete Leistungen nicht mit Anzahlungen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden, Rücklagen, Wertberichtigungen und Rücklagen dürfen nicht als Verbindlichkeiten aufgeführt werden.

(9) Als Rechnungsabgrenzungsposten dürfen nur ausgewiesen werden

1. auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlußstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen;
2. auf der Passivseite Einnahmen vor dem Abschlußstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.“

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautet: „Dabei sind die Gesamtnennbeträge der Aktien jeder Gattung gesondert anzugeben.“

28.12.2012.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751) hat Abs. 4 eingefügt.

23.07.2015.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

**154 AUFHEBUNG**

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 153 Wertansätze der Gegenstände des Anlagevermögens**

(1) Gegenstände des Anlagevermögens sind zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen oder Wertberichtigungen nach § 154 anzusetzen. Zugänge sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten aufzuführen.

(2) Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen in angemessenem Umfang Abnutzungen und sonstige Wertminderungen sowie angemessene Teile der Betriebs- und Verwaltungskosten eingerech-

§ 154<sup>155</sup>§ 155<sup>156</sup>

net werden, die auf den Zeitraum der Herstellung entfallen; Vertriebskosten gelten nicht als Betriebs- und Verwaltungskosten.

(3) Für immaterielle Anlagewerte darf ein Aktivposten nur angesetzt werden, wenn sie entgeltlich erworben wurden.

(4) Die Aufwendungen für die Gründung und Kapitalbeschaffung (§§ 182 bis 221) dürfen nicht als Aktivposten eingesetzt werden. Die Kosten der Inangasetzung des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft dürfen unter die Posten des Anlagevermögens aufgenommen werden. Der Betrag ist gesondert auszuweisen und in jedem folgenden Geschäftsjahr zu mindestens einem Fünftel durch Abschreibungen zu tilgen.

(5) Für den Geschäfts- oder Firmenwert darf kein Aktivposten eingesetzt werden. Übersteigt jedoch die für die Übernahme eines Unternehmens bewirkte Gegenleistung die Werte der einzelnen Vermögensgegenstände des Unternehmens im Zeitpunkt der Übernahme, so darf der Unterschied unter die Posten des Anlagevermögens aufgenommen werden. Der Betrag ist gesondert auszuweisen und in jedem folgenden Geschäftsjahr zu mindestens einem Fünftel durch Abschreibungen zu tilgen.“

**155 AUFHEBUNG**

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 154 Abschreibungen. Wertberichtigungen**

(1) Bei den Gegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt sind, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen oder Wertberichtigungen zu vermindern. Der Plan muß die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach einer den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden Abschreibungsmethode auf die Geschäftsjahre verteilen, in denen der Gegenstand voraussichtlich genutzt werden kann.

(2) Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, können bei Gegenständen des Anlagevermögens außerplanmäßige Abschreibungen oder Wertberichtigungen vorgenommen werden, um die Gegenstände

1. mit dem niedrigeren Wert, der ihnen am Abschlußstichtag beizulegen ist, oder
2. mit dem niedrigeren Wert, der für Zwecke der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag für zulässig gehalten wird,

anzusetzen; sie sind vorzunehmen bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung. Der niedrigere Wertansatz darf beibehalten werden, auch wenn die Gründe der außerplanmäßigen Abschreibung oder Wertberichtigung nicht mehr bestehen.“

**156 AUFHEBUNG**

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 155 Wertansätze der Gegenstände des Umlaufvermögens**

(1) Die Gegenstände des Umlaufvermögens sind zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen, soweit nicht ein niedrigerer Wertansatz nach Absatz 2 geboten oder nach den Absätzen 3 und 4 zulässig ist. Für die Berechnung der Herstellungskosten gilt § 153 Abs. 2. Soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, kann für den Wertansatz gleichwertiger Gegenstände des Vorratsvermögens unterstellt werden, daß die zuerst oder daß die zuletzt angeschafften oder hergestellten Gegenstände zuerst oder in einer sonstigen bestimmten Folge verbraucht oder veräußert worden sind.

(2) Sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten höher als der Wert, der sich aus dem Börsen- oder Marktpreis am Abschlußstichtag ergibt, so ist dieser Wert anzusetzen. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Gegenständen am Abschlußstichtag beizulegen ist, so ist dieser Wert anzusetzen.

(3) Die Gegenstände des Umlaufvermögens dürfen mit einem niedrigeren Wert als dem Wert nach Absatz 1 oder Absatz 2 angesetzt werden, soweit der niedrigere Wertansatz

§ 156<sup>157</sup>

§ 157<sup>158</sup>

1. bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um zu verhindern, daß in der nächsten Zukunft der Wertansatz dieser Gegenstände auf Grund von Wertschwankungen geändert werden muß oder
2. für Zwecke der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag für zulässig gehalten wird.

(4) Ein niedrigerer Wertansatz nach den Absätzen 2 oder 3 darf beibehalten werden, auch wenn seine Gründe nicht mehr bestehen.“

**157 AUFHEBUNG**

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 156 Ansätze von Passivposten**

(1) Das Grundkapital ist zum Nennbetrag anzusetzen.

(2) Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag, Rentenverpflichtungen zu ihrem Barwert anzusetzen.

(3) Ist der Rückzahlungsbetrag von Verbindlichkeiten oder Anleihen höher als der Ausgabebetrag, so darf der Unterschied unter die Rechnungsabgrenzungsposten der Aktivseite aufgenommen werden. Der Betrag ist gesondert auszuweisen und durch planmäßige jährliche Abschreibungen, die auf die gesamte Laufzeit verteilt werden dürfen, zu tilgen.

(4) Rückstellungen sind nur in Höhe des Betrags anzusetzen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.“

**158 ÄNDERUNGEN**

01.01.1977.—Artikel 57 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 „§ 10 Nr. 2 bis 5 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925)“ durch „§ 15 Abs. 1 Nr. 2 bis 8, Abs. 2 der Abgabenordnung“ ersetzt.

01.07.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 13. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1959) hat Abs. 1 geändert.

**AUFHEBUNG**

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 157 Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung**

(1) In der Gewinn- und Verlustrechnung sind, wenn der Geschäftszweig keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muß, unbeschadet einer weiteren Gliederung folgende Posten in Staffelform gesondert auszuweisen:

[Tabelle: BGBl. I 1965 S. 1128, 1978 S. 1962]

(2) Sind unter einen Posten fallende Aufwendungen oder Erträge bei einer Gesellschaft nicht angefallen, so braucht der Posten nicht ausgewiesen zu werden.

(3) Werden Aufwendungen oder Erträge unter einem anderen Posten ausgewiesen als gleichartige Aufwendungen oder Erträge in der Gewinn- und Verlustrechnung für das vorausgegangene Geschäftsjahr, so ist dies unter Angabe des auf sie entfallenden Betrags in der Gewinn- und Verlustrechnung zu vermerken.

(4) Sind am Abschlußstichtag keine Aktien der Gesellschaft an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in in den geregelten Freiverkehr einbezogen und ist auch nicht die Zulassung von Aktien zum amtlichen Handel an einer deutschen Börse beantragt, so brauchen die Posten unter Absatz 1 Nr. 1 bis 5 nicht gesondert ausgewiesen zu werden, wenn

1. die Bilanzsumme drei Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt oder
2. die Gesellschaft eine Familiengesellschaft ist und die Bilanzsumme zehn Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt; als Familiengesellschaften gelten solche Aktiengesellschaften, deren Aktionär eine einzelne natürliche Person ist oder deren Aktionäre natürliche Personen sind, die untereinander im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 2 bis 8, Abs. 2 der Abgabenordnung verwandt oder verschwägert sind.

### § 158 Vorschriften zur Gewinn- und Verlustrechnung

(1) Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Posten „Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag“ in Fortführung der Numerierung um die folgenden Posten zu ergänzen:

1. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr
2. Entnahmen aus der Kapitalrücklage
3. Entnahmen aus Gewinnrücklagen
  - a) aus der gesetzlichen Rücklage
  - b) aus der Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen
  - c) aus satzungsmäßigen Rücklagen
  - d) aus anderen Gewinnrücklagen
4. Einstellungen in Gewinnrücklagen
  - a) in die gesetzliche Rücklage
  - b) in die Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen
  - c) in satzungsmäßige Rücklagen
  - d) in andere Gewinnrücklagen
5. Bilanzgewinn/Bilanzverlust.

Die Angaben nach Satz 1 können auch im Anhang gemacht werden.

(2) Von dem Ertrag aus einem Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrag ist ein vertraglich zu leistender Ausgleich für außenstehende Gesellschafter abzusetzen; übersteigt dieser den Ertrag, so ist der übersteigende Betrag unter den Aufwendungen aus Verlustübernahme auszuweisen. Andere Beträge dürfen nicht abgesetzt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf Aktiengesellschaften, die Kleinstkapitalgesellschaften im Sinne des § 267a des Handelsgesetzbuchs sind, wenn sie von der Erleichterung nach § 275 Absatz 5 des Handelsgesetzbuchs Gebrauch machen.<sup>159</sup>

Macht eine Familiengesellschaft von der Befugnis nach Satz 1 Gebrauch, so kann jeder Aktionär verlangen, daß ihm in der Hauptverhandlung über den Jahresabschluß die Gewinn- und Verlustrechnung in der Form vorgelegt wird, die sie ohne Anwendung des Satzes 1 hätte.“

### 159 ÄNDERUNGEN

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 25 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 158 Vorschriften zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

(1) Bei Unternehmen, deren Geschäftszweig in der Erzeugung oder Fertigung von Gegenständen oder im Vertrieb von Waren besteht, sind als Umsatzerlöse nur die Erlöse aus der Erzeugung, Fertigung oder Lieferung dieser Gegenstände oder Waren auszuweisen.

(2) Die Umsatzerlöse sind nach Abzug von Preisnachlässen und zurückgewährten Entgelten auszuweisen; andere Beträge dürfen nicht abgesetzt werden.

(3) Von dem Ertrag aus einem Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrag ist ein vertraglich zu leistender Ausgleich für außenstehende Gesellschafter abzusetzen; übersteigt dieser den Ertrag, so ist der übersteigende Betrag unter den Aufwendungen aus Verlustübernahme (§ 157 Abs. 1 Nr. 25) auszuweisen. Andere Beträge dürfen nicht abgesetzt werden.

(4) Als Steuern sind die Beträge auszuweisen, die die Gesellschaft als Steuerschuldner zu entrichten hat.

(5) Einstellungen in die gesetzliche Rücklage nach § 150 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 oder § 237 Abs. 5 sind nicht als Beiträge auszuweisen, die nach Gesetz oder Satzung aus dem Jahresüberschuß in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind.

(6) Erträge aus der Auslösung von Sonderposten mit Rücklageanteil (§ 152 Abs. 5) sind in einem zwischen den Posten Nummer 13 und Nummer 14, Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil in einem zwischen den Posten Nummer 25 und Nummer 26 einzufügenden Posten gesondert auszuweisen.“

§ 159<sup>160</sup>

**§ 160 Vorschriften zum Anhang**

(1) In jedem Anhang sind auch Angaben zu machen über

1. den Bestand und den Zugang an Aktien, die ein Aktionär für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen oder eines im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmens oder ein abhängiges oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehendes Unternehmen als Gründer oder Zeichner oder in Ausübung eines bei einer bedingten Kapitalerhöhung eingeräumten Umtausch- oder Bezugsrechts übernommen hat; sind solche Aktien im Geschäftsjahr verwertet worden, so ist auch über die Verwertung unter Angabe des Erlöses und die Verwendung des Erlöses zu berichten;
2. den Bestand an eigenen Aktien der Gesellschaft, die sie, ein abhängiges oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehendes Unternehmen oder ein anderer für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen oder eines im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmens erworben oder als Pfand genommen hat; dabei sind die Zahl dieser Aktien und der auf sie entfallende Betrag des Grundkapitals sowie deren Anteil am Grundkapital, für erworbene Aktien ferner der Zeitpunkt des Erwerbs und die Gründe für den Erwerb anzugeben. Sind solche Aktien im Geschäftsjahr erworben oder veräußert worden, so ist auch über den Erwerb oder die Veräußerung unter Angabe der Zahl dieser Aktien, des auf sie entfallenden Betrags des Grundkapitals, des Anteils am Grundkapital und des Erwerbs- oder Veräußerungspreises, sowie über die Verwendung des Erlöses zu berichten;
3. die Zahl der Aktien jeder Gattung, wobei zu Nennbetragsaktien den Nennbetrag und zu Stückaktien der rechnerische Wert für jede von ihnen anzugeben ist, sofern sich diese Angaben nicht aus der Bilanz ergeben; davon sind Aktien, die bei einer bedingten Kapitalerhöhung oder einem genehmigten Kapital im Geschäftsjahr gezeichnet wurden, jeweils gesondert anzugeben;
4. das genehmigte Kapital;
5. die Zahl der Bezugsrechte gemäß § 192 Absatz 2 Nummer 3;
6. (weggefallen)
7. das Bestehen einer wechselseitigen Beteiligung unter Angabe des Unternehmens;
8. das Bestehen einer Beteiligung, die nach § 20 Abs. 1 oder Abs. 4 dieses Gesetzes oder nach § 33 Absatz 1 oder Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes mitgeteilt worden ist; dabei ist der nach § 20 Abs. 6 dieses Gesetzes oder der nach § 40 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes veröffentlichte Inhalt der Mitteilung anzugeben.

(2) Die Berichterstattung hat insoweit zu unterbleiben, als es für das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder erforderlich ist.

29.05.2009.—Artikel 5 Nr. 8 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat in Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und Nr. 4 Buchstabe b jeweils „eigene Aktien“ durch „Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen“ ersetzt.

28.12.2012.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751) hat Abs. 3 eingefügt.

**160 AUFHEBUNG**

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 26 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 159 Vermerk der Pensionszahlungen**

Im Jahresabschluß sind der Betrag der im Geschäftsjahr geleisteten Pensionszahlungen einschließlich der Zahlungen an rechtlich selbständige Versorgungskassen und in Vom-Hundert-Sätzen dieses Betrags die in jedem der folgenden fünf Geschäftsjahre voraussichtlich zu leistenden Zahlungen zu vermerken.“



(3) Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 8 ist nicht anzuwenden auf Aktiengesellschaften, die kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 des Handelsgesetzbuchs sind. Absatz 1 Nummer 2 ist auf diese Aktiengesellschaften mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Gesellschaft nur Angaben zu von ihr selbst oder durch eine andere Person für Rechnung der Gesellschaft erworbenen und gehaltenen eigenen Aktien machen muss und über die Verwendung des Erlöses aus der Veräußerung eigener Aktien nicht zu berichten braucht.<sup>161</sup>

---

**161** ÄNDERUNGEN

01.07.1979.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1959) hat Nr. 2 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Bestand an eigenen Aktien der Gesellschaft, die sie, ein abhängiges oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehendes Unternehmen oder eines abhängigen oder eines im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmens erworben oder als Pfand genommen hat; sind solche Aktien im Geschäftsjahr erworben oder veräußert worden, so ist auch über den Erwerb oder die Veräußerung unter Angabe des Erwerbs- oder Veräußerungspreises und über die Verwendung des Erlöses zu berichten;“.

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 27 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 160 Inhalt des Geschäftsberichts**

(1) Im Geschäftsbericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft darzulegen. Zu berichten ist auch über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluß des Geschäftsjahrs eingetreten sind.

(2) In Geschäftsbericht ist ferner der Jahresabschluß zu erläutern. Dabei sind die Bewertungs- und Abschreibungsmethoden so vollständig anzugeben, wie es zur Vermittlung eines möglichst sicheren Einblicks in die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft erforderlich ist; auf die Angabe dieser Methoden im Geschäftsbericht für ein früheres Geschäftsjahr, das nicht weiter zurückliegt als das dritte vorausgegangene Geschäftsjahr, kann Bezug genommen werden. In jedem Geschäftsbericht sind zu den einzelnen Posten des Anlagevermögens die Abschreibungen und Wertberichtigungen anzugeben, die auf Zugänge des Geschäftsjahrs gemacht worden sind. In jedem Geschäftsbericht sind ferner Abweichungen des Jahresabschlusses von dem letzten Jahresabschluß, die die Vergleichbarkeit mit dem letzten Jahresabschluß beeinträchtigen, namentlich wesentliche Änderungen der Bewertungs- und Abschreibungsmethoden einschließlich der Vornahme außerplanmäßiger Abschreibungen oder Wertberichtigungen zu erörtern; dabei brauchen Einzelheiten nicht angegeben zu werden. Wird infolge von Änderungen der Bewertungs- und Abschreibungsmethoden einschließlich der Vornahme außerplanmäßiger Abschreibungen oder Wertberichtigungen ein Jahresüberschuß oder Jahresfehlbetrag ausgewiesen, der um mehr als zehn vom Hundert unter oder über dem Betrag liegt, der ohne die Änderung auszuweisen wäre, so ist der Unterschiedsbetrag anzugeben, wenn er eineinhalb vom Hundert des Grundkapitals übersteigt.

(3) In jedem Geschäftsbericht sind Angaben zu machen über

1. Bestand und Zugang an Aktien, die ein Aktionär für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen oder eines im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmens oder ein abhängiges oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehendes Unternehmen als Gründer oder Zeichner oder in Ausübung eines bei einer bedingten Kapitalerhöhung eingeräumten Umtausch- oder Bezugsrechts übernommen hat; sind solche Aktien im Geschäftsjahr verwertet worden, so ist auch über die Verwertung unter Angabe des Erlöses und die Verwendung des Erlöses zu berichten;
2. Bestand an eigenen Aktien der Gesellschaft, die sie, ein abhängiges oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehendes Unternehmen oder ein anderer für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen oder eines im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmens erworben oder als Pfand genommen hat; dabei sind die Zahl und der Nennbetrag dieser Aktien sowie deren Anteil am Grundkapital, für erworbene Aktien ferner der Zeitpunkt des Erwerbs und die Gründe für den Erwerb anzugeben. Sind solche Aktien im Geschäftsjahr erworben oder veräußert worden, so ist auch über den Erwerb oder die Veräußerung unter Angabe der Zahl und des Nennbetrags dieser Aktien, des Anteils am Grundkapital und des Erwerbs- oder Veräußerungspreises sowie über die Verwendung des Erlöses zu berichten;

3. das Bestehen einer wechselseitigen Beteiligung unter Angabe des Unternehmens;
4. Aktien, die bei bedingter Kapitalerhöhung im Geschäftsjahr bezogen worden sind;
5. da genehmigte Kapital;
6. Genußrechte, Rechte aus Besserungsscheinen und ähnliche Rechte unter Angabe der im Geschäftsjahr neu entstandenen;
7. aus der Jahresbilanz nicht ersichtliche Haftungsverhältnisse einschließlich der Bestellung von Sicherheiten für eigene Verbindlichkeiten;
8. die Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art) der Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils gesondert unter Bezeichnung der einzelnen Einrichtung. In die Gesamtbezüge sind auch Bezüge einzurechnen, die nicht ausgezahlt, sondern in Ansprüche anderer Art umgewandelt oder zur Erhöhung anderer Ansprüche verwandt werden. Außer den Bezügen für das Geschäftsjahr sind die weiteren Bezüge anzugeben, die im Geschäftsjahr gewährt, bisher aber in keinem Geschäftsbericht angegeben worden sind. Erhalten Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft von verbundenen Unternehmen für ihre Tätigkeit für die Gesellschaft oder für ihre Tätigkeit als gesetzliche Vertreter oder Angestellte der verbundenen Unternehmen Bezüge, so sind diese Bezüge gesondert anzugeben;
9. die Gesamtbezüge (Abfindungen, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art) der früheren Mitglieder des Vorstands und ihrer Hinterbliebenen. Nummer 8 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß. Erhalten frühere Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder ihre Hinterbliebenen auch von verbundenen Unternehmen Abfindungen oder Ruhegehälter, so sind diese Bezüge gesondert anzugeben;
10. die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen mit Sitz im Inland, ferner über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluß sein können;
11. das Bestehen einer Beteiligung an der Gesellschaft, die ihr nach § 20 Abs. 1 oder 4 mitgeteilt worden ist; dabei ist anzugeben, wem die Beteiligung gehört und ob sie den vierten Teil aller Aktien der Gesellschaft übersteigt oder eine Mehrheitsbeteiligung (§ 16 Abs. 1) ist.

(4) Der Bericht hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Die Berichterstattung hat insoweit zu unterbleiben, wie es für das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder erforderlich ist. Bei der Berichterstattung nach Absatz 3 Nr. 7 und 10 brauchen Einzelheiten insoweit nicht angegeben zu werden, als nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung damit gerechnet werden muß, daß durch die Angaben der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen erhebliche Nachteile entstehen. Werden auf Grund von Satz 3 Angaben nicht gemacht, so ist im Geschäftsbericht unter Anführung der Nummer, nach der sie erforderlich sind, anzugeben, daß für Angaben nach dieser Nummer von der Schutzklausel nach Satz 3 Gebrauch gemacht worden ist.

(5) Im Geschäftsbericht sind alle Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, auch die im Geschäftsjahr oder nachher ausgeschiedenen, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anzugeben. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, seine Stellvertreter und ein etwaiger Vorsitzender des Vorstands sind als solche zu bezeichnen.“

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 „und der Nennbetrag dieser Aktien“ durch „dieser Aktien und der auf sie entfallende Betrag des Grundkapitals“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 „und des Nennbetrags dieser Aktien“ durch „dieser Aktien, des auf sie entfallenden Grundkapitals“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „bei Nennbetragsaktien“ nach „und“ eingefügt.

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) hat in Abs. 1 Nr. 5 „der Bezugsrechte gemäß § 192 Abs. 2 Nr. 3,“ nach „Zahl“ eingefügt.

09.03.2000.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154) hat Nr. 8 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 8 lautete:

## § 161 Erklärung zum Corporate Governance Kodex

(1) Vorstand und Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft erklären jährlich, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Gleiches gilt für Vorstand und Aufsichtsrat einer Gesellschaft, die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt im Sinn des § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes ausgegeben hat und deren ausgegebene Aktien auf eigene Veranlassung über ein multilaterales Handelssystem im Sinn des § 2 Absatz 8 Satz 1 Nummer 8 des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden.

(2) Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.<sup>162</sup>

---

„8. das Bestehen einer Beteiligung an der Gesellschaft, die ihr nach § 20 Abs. 1 oder 4 mitgeteilt worden ist; dabei ist anzugeben, wem die Beteiligung gehört und ob sie den vierten Teil aller Aktien der Gesellschaft übersteigt oder eine Mehrheitsbeteiligung (§ 16 Abs. 1) ist.“

20.01.2007.—Artikel 13 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) hat in Abs. 1 Nr. 8 „§ 25“ durch „§ 26“ ersetzt.

28.12.2012.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751) hat Abs. 3 eingefügt.

23.07.2015.—Artikel 4 Nr. 3 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. die Zahl und bei Nennbetragsaktien den Nennbetrag der Aktien jeder Gattung, sofern sich diese Angaben nicht aus der Bilanz ergeben; davon sind Aktien, die bei einer bedingten Kapitalerhöhung oder einem genehmigten Kapital im Geschäftsjahr gezeichnet wurden, jeweils gesondert anzugeben;“.

Artikel 4 Nr. 3 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 5 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. die Zahl der Bezugsrechte gemäß § 192 Abs. 2 Nr. 3, der Wandelschuldverschreibungen und vergleichbaren Wertpapiere unter Angabe der Rechte, die sie verbriefen;“.

Artikel 4 Nr. 3 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 6 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 6 lautete:

„6. Genußrechte, Rechte aus Besserungsscheinen und ähnliche Rechte unter Angabe der Art und Zahl der jeweiligen Rechte sowie der im Geschäftsjahr neu entstandenen Rechte;“.

Artikel 4 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Aktiengesellschaften, die Kleinstkapitalgesellschaften im Sinne des § 267 des Handelsgesetzbuchs sind, wenn sie von der Erleichterung nach § 264 Absatz 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs Gebrauch machen.“

03.01.2018.—Artikel 24 Abs. 16 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat in Abs. 1 Nr. 8 „§ 21 Abs. 1 oder Abs. 1a“ durch „§ 33 Absatz 1 oder Absatz 2“ und „§ 26 Abs. 1“ durch „§ 40 Absatz 1“ ersetzt.

## 162 AUFHEBUNG

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 28 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

### „§ 161 Formblätter für den Jahresabschluß

(1) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und den sonst für den Geschäftszweig der Gesellschaft zuständigen Bundesministern durch Rechtsverordnung Formblätter vorzuschreiben oder andere Vorschriften für die Gliederung des Jahresabschlusses zu erlassen, wenn der Geschäftszweig eine von § 151 Abs. 1, 2 und 5, §§ 152, 157 Abs. 1 und 2, § 158 abweichende Gliederung des Jahresabschlusses bedingt. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Hat eine Gesellschaft mehrere Geschäftszweige und bedingen diese die Gliederung des Jahresabschlusses nach verschiedenen Gliederungsvorschriften, so hat die Gesellschaft den Jahresabschluß nach der für einen ihrer Geschäftszweige vorgeschriebenen Gliederung aufzustellen und nach der für ihre anderen Geschäftszweige vorgeschriebenen Gliederung zu ergänzen.“

QUELLE

*Zweiter Abschnitt<sup>163</sup>*

*Erster Unterabschnitt<sup>164</sup>*

**§ 162 Vergütungsbericht**

(1) Vorstand und Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft erstellen jährlich einen klaren und verständlichen Bericht über die im letzten Geschäftsjahr jedem einzelnen gegenwärtigen oder früheren Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats von der Gesellschaft und von Unternehmen desselben Konzerns (§ 290 des Handelsgesetzbuchs) gewährte und geschuldete Vergütung. Der Vergütungsbericht hat unter Namensnennung der in Satz 1 genannten Personen die folgenden Angaben zu enthalten, soweit sie inhaltlich tatsächlich vorliegen:

1. alle festen und variablen Vergütungsbestandteile, deren jeweiliger relativer Anteil sowie eine Erläuterung, wie sie dem maßgeblichen Vergütungssystem entsprechen, wie die Vergütung die langfristige Entwicklung der Gesellschaft fördert und wie die Leistungskriterien angewendet wurden;
2. eine vergleichende Darstellung der jährlichen Veränderung der Vergütung, der Ertragsentwicklung der Gesellschaft sowie der über die letzten fünf Geschäftsjahre betrachteten durchschnittlichen Vergütung von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalenzbasis, einschließlich einer Erläuterung, welcher Kreis von Arbeitnehmern einbezogen wurde;
3. die Anzahl der gewährten oder zugesagten Aktien und Aktienoptionen und die wichtigsten Bedingungen für die Ausübung der Rechte, einschließlich Ausübungspreis, Ausübungsdatum und etwaiger Änderungen dieser Bedingungen;
4. Angaben dazu, ob und wie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern;
5. Angaben zu etwaigen Abweichungen vom Vergütungssystem des Vorstands, einschließlich einer Erläuterung der Notwendigkeit der Abweichungen, und der Angabe der konkreten Bestandteile des Vergütungssystems, von denen abgewichen wurde;
6. eine Erläuterung, wie der Beschluss der Hauptversammlung nach § 120a Absatz 4 oder die Erörterung nach § 120a Absatz 5 berücksichtigt wurde;

26.07.2002.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

29.05.2009.—Artikel 5 Nr. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Vorstand und Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft erklären jährlich, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der ‚Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex‘ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen.“

01.04.2012.—Artikel 2 Abs. 49 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) hat in Abs. 1 Satz 1 „elektronischen“ nach „des“ gestrichen.

08.09.2015.—Artikel 198 Nr. 3 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 1 Satz 1 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

03.01.2018.—Artikel 24 Abs. 16 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat in Abs. 1 Satz 2 „Abs. 5“ durch „Absatz 11“ und „Abs. 3 Satz 1 Nr. 8“ durch „Absatz 8 Satz 1 Nummer 8“ ersetzt.

**163 AUFHEBUNG**

01.01.2020.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Prüfung des Jahresabschlusses“.

**164 AUFHEBUNG**

01.01.2020.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Prüfung durch Abschlußprüfer“.

7. eine Erläuterung, wie die festgelegte Maximalvergütung der Vorstandsmitglieder eingehalten wurde.

(2) Hinsichtlich der Vergütung jedes einzelnen Mitglieds des Vorstands hat der Vergütungsbericht ferner Angaben zu solchen Leistungen zu enthalten, die

1. einem Vorstandsmitglied von einem Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt worden sind,
2. einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, einschließlich während des letzten Geschäftsjahres vereinbarter Änderungen dieser Zusagen,
3. einem Vorstandsmitglied für den Fall der regulären Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert und dem von der Gesellschaft während des letzten Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag, einschließlich während des letzten Geschäftsjahres vereinbarter Änderungen dieser Zusagen,
4. einem früheren Vorstandsmitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des letzten Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des letzten Geschäftsjahres gewährt worden sind.

(3) Der Vergütungsbericht ist durch den Abschlussprüfer zu prüfen. Er hat zu prüfen, ob die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 gemacht wurden. Er hat einen Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts zu erstellen. Dieser ist dem Vergütungsbericht beizufügen. § 323 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.

(4) Der Vergütungsbericht und der Vermerk nach Absatz 3 Satz 3 sind nach dem Beschluss gemäß § 120a Absatz 4 Satz 1 oder nach der Vorlage gemäß § 120a Absatz 5 von der Gesellschaft zehn Jahre lang auf ihrer Internetseite kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen.

(5) Der Vergütungsbericht darf keine Daten enthalten, die sich auf die Familiensituation einzelner Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats beziehen. Personenbezogene Angaben zu früheren Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats sind in allen Vergütungsberichten, die nach Ablauf von zehn Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das jeweilige Mitglied seine Tätigkeit beendet hat, zu erstellen sind, zu unterlassen. Im Übrigen sind personenbezogene Daten nach Ablauf der Frist des Absatzes 4 aus Vergütungsberichten zu entfernen, die über die Internetseite zugänglich sind.

(6) In den Vergütungsbericht brauchen keine Angaben aufgenommen zu werden, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet sind, der Gesellschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. Macht die Gesellschaft von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch und entfallen die Gründe für die Nichtaufnahme der Angaben nach der Veröffentlichung des Vergütungsberichts, sind die Angaben in den darauf folgenden Vergütungsbericht aufzunehmen.<sup>165</sup>

---

## 165 AUFHEBUNG

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 28 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

### „§ 162 Gegenstand und Umfang der Prüfung

(1) Der Jahresabschluß ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichts durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Abschlußprüfer) zu prüfen. Hat keine Prüfung stattgefunden, so kann der Jahresabschluß nicht festgestellt werden.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die Bestimmungen des Gesetzes und der Satzung über den Jahresabschluß beachtet sind. Der Geschäftsbericht ist darauf zu prüfen, ob § 160 Abs. 2 bis 5 beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Geschäftsbericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken.

(3) Ändert der Vorstand den Jahresabschluß oder den Geschäftsbericht, nachdem ihm der Prüfungsbericht (§ 166) vorgelegt worden ist, so haben die Abschlußprüfer den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ein bereits erteilter Bestätigungsvermerk ist unwirksam.“

QUELLE

**Zweiter Abschnitt**  
**Prüfung des Jahresabschlusses<sup>166</sup>**

**Erster Unterabschnitt**  
**Prüfung durch den Abschlußprüfer<sup>167</sup>**

§ 163<sup>168</sup>

---

01.01.2020.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) hat die Vorschrift eingefügt.

**166** QUELLE

01.01.2020.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

**167** QUELLE

01.01.2020.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

**168** ÄNDERUNGEN

01.01.1970.—§ 56 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat in Abs. 2 Satz 5 „einem Gericht oder“ nach „vor“ gestrichen.

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 28 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 163 Bestellung der Abschlußprüfer**

(1) Die Abschlußprüfer werden von der Hauptversammlung gewählt. Sie sollen jeweils vor Ablauf des Geschäftsjahrs gewählt werden, auf das sich ihre Prüfungstätigkeit erstreckt. Der Vorstand hat den gewählten Prüfern unverzüglich den Prüfungsauftrag zu erteilen.

(2) Auf Antrag des Vorstands, des Aufsichtsrats oder von Aktionären, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals oder den Nennbetrag von zwei Millionen Deutsche Mark erreichen, hat das Gericht nach Anhörung der Beteiligten und des gewählten Prüfers einen anderen Abschlußprüfer zu bestellen, wenn dies aus einem in der Person des gewählten Prüfers liegenden Grund geboten erscheint, insbesondere wenn Besorgnis der Befangenheit besteht. Der Antrag ist binnen zwei Wochen seit dem Tage der Hauptversammlung zu stellen. Ihn kann nur stellen, wer gegen die Auswahl der Abschlußprüfer Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat. Stellen Aktionäre den Antrag, so haben sie glaubhaft zu machen, daß sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tage der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind. Zur Glaubhaftmachung genügt eine eidesstattliche Versicherung vor einem Notar. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig.

(3) Hat die Hauptversammlung bis zum Ablauf des Geschäftsjahrs keine Abschlußprüfer gewählt, so hat auf Antrag des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines Aktionärs das Gericht die Abschlußprüfer zu bestellen. Gleiches gilt, wenn ein gewählter Prüfer die Annahme des Prüfungsauftrags angelehnt hat, weggefallen ist oder am rechtzeitigen Abschluß der Prüfung verhindert ist und die Hauptversammlung keinen anderen Prüfer gewählt hat. Der Vorstand ist verpflichtet, den Antrag zu stellen. Gegen die Entscheidung des Gerichts findet die sofortige Beschwerde statt; die Bestellung der Abschlußprüfer ist unanfechtbar.

(4) Die vom Gericht bestellten Abschlußprüfer haben Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Die Auslagen und die Vergütung setzt das Gericht fest. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Aus der rechtskräftigen Entscheidung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung statt.

(5) Die Wahl zum Abschlußprüfer kann die Hauptversammlung bis zur Vorlegung des Prüfungsberichts an den Vorstand widerrufen; vor dem Widerruf ist dem Abschlußprüfer Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Hauptversammlung zu geben. Dies gilt auch für die von den Gründern bestellten Abschlußprüfer; wird deren Wahl widerrufen, so werden die Abschlußprüfer für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr von der Hauptversammlung gewählt. Hat das Gericht den Prüfer bestellt, so kann es auf Antrag des Vorstands die Bestellung widerrufen. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Der abberufene Abschlußprüfer hat über das Ergebnis seiner bisherigen Prüfung zu

§ 164<sup>169</sup>

§ 165<sup>170</sup>

§ 166<sup>171</sup>

---

berichten. Für den Bericht gilt § 166. Der Vorstand hat den Bericht unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von dem Bericht Kenntnis zu nehmen. Der Bericht ist auch jedem Aufsichtsratsmitglied auf Verlangen auszuhändigen, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschlossen hat.“

**169 AUFHEBUNG**

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 28 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 164 Auswahl der Abschlußprüfer**

(1) Nur Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften können Abschlußprüfer sein.

(2) Ein Wirtschaftsprüfer kann nicht Abschlußprüfer sein, wenn er

1. Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder Angestellter der zu prüfenden Gesellschaft ist oder in den letzten drei Jahren vor seiner Bestellung war;
2. gesetzlicher Vertreter oder Mitglied des Aufsichtsrats einer juristischen Person, Gesellschafter einer Personengesellschaft oder Inhaber eines Unternehmens ist, sofern die juristische Person, die Personengesellschaft oder das Einzelunternehmen mit der zu prüfenden Gesellschaft verbunden ist;
3. Angestellter eines Unternehmens ist, das mit der zu prüfenden Gesellschaft verbunden ist.

(3) Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kann nicht Abschlußprüfer sein,

1. wenn sie oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen mit der zu prüfenden Gesellschaft verbunden ist;
2. wenn bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die juristische Personen sind, ein gesetzlicher Vertreter, bei anderen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ein Gesellschafter nach Absatz 2 nicht Abschlußprüfer sein könnte;
3. wenn ein Aufsichtsratsmitglied der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Absatz 2 Nr. 1 nicht Abschlußprüfer sein könnte.“

**170 AUFHEBUNG**

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 28 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 165 Auskunftsrecht**

(1) Der Vorstand hat den Abschlußprüfern zu gestatten, die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, zu prüfen.

(2) Die Abschlußprüfer können vom Vorstand alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind.

(3) Soweit es die Vorbereitung der Abschlußprüfung fordert, haben die Prüfer diese Rechte auch schon vor der Aufstellung des Jahresabschlusses.

(4) Soweit es für eine sorgfältige Prüfung notwendig ist, haben die Abschlußprüfer die Rechte nach den Absätzen 2 und 3 auch gegenüber einem Konzernunternehmen sowie gegenüber einem abhängigen oder herrschenden Unternehmen.“

**171 AUFHEBUNG**

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 28 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 166 Prüfungsbericht**

(1) Die Abschlußprüfer haben über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Im Bericht ist besonders festzustellen, ob die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht, soweit er den Jahresabschluß erläutert, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und über Vorstand die verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht hat. Die Posten des Jahresabschlusses sind aufzugliedern und ausreichend zu erläutern.

§ 167<sup>172</sup>

§ 168<sup>173</sup>

§ 169<sup>174</sup>

(2) Stellen die Abschlußprüfer bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben Tatsachen fest, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des Vorstands gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen, so haben sie auch darüber zu berichten.

(3) Die Abschlußprüfer haben den Bericht zu unterzeichnen und dem Vorstand vorzulegen.“

**172 AUFHEBUNG**

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 28 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 167 Bestätigungsvermerk**

(1) Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so haben die Abschlußprüfer dies durch folgenden Vermerk zum Jahresabschluß zu bestätigen:

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach meiner (unserer) pflichtgemäßen Prüfung Gesetz und Satzung.

(2) Sind Einwendungen zu erheben, so haben die Abschlußprüfer die Bestätigung einzuschränken oder zu versagen.

(3) Die Abschlußprüfer haben den Bestätigungsvermerk mit Angabe von Ort und Tag zu unterzeichnen. Der Bestätigungsvermerk ist auch in den Prüfungsbericht aufzunehmen.“

**173 AUFHEBUNG**

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 28 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 168 Verantwortlichkeit der Abschlußprüfer**

(1) Die Abschlußprüfer, ihre Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen nicht unbefugt Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verwerten, die sie bei ihrer Tätigkeit erfahren haben. Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten verletzt, ist der Gesellschaft und, wenn ein Konzernunternehmen oder ein herrschendes oder abhängiges Unternehmen geschädigt worden ist, auch diesem zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Ersatzpflicht von Personen, die fahrlässig gehandelt haben, beschränkt sich auf fünfhunderttausend Deutsche Mark für eine Prüfung. Dies gilt auch, wenn an der Prüfung mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(3) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht, wenn eine Prüfungsgesellschaft Abschlußprüfer ist, auch gegenüber dem Aufsichtsrat und den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Prüfungsgesellschaft.

(4) Die Ersatzpflicht nach diesen Vorschriften kann durch Vertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

(5) Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in fünf Jahren.“

**174 AUFHEBUNG**

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 28 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 169 Meinungsverschiedenheiten zwischen Gesellschaft und Abschlußprüfern**

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Abschlußprüfern und der Gesellschaft über die Auslegung der Bestimmungen über den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht entscheidet auf Antrag eines Abschlußprüfers oder des Vorstands das nach § 132 Abs. 1 zuständige Gericht.

(2) § 99 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, 2, 4 bis 9 und Abs. 5 Satz 1 gilt sinngemäß. Die sofortige Beschwerde findet nur statt, wenn das Landgericht sie in der Entscheidung für zulässig erklärt. Es soll sie nur zulassen, wenn dadurch die Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten ist.



## Zweiter Unterabschnitt Prüfung durch den Aufsichtsrat

### § 170 Vorlage an den Aufsichtsrat

(1) Der Vorstand hat den Jahresabschluß und den Lagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Satz 1 gilt entsprechend für einen Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs sowie bei Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht. Nach Satz 1 vorzulegen sind auch der gesonderte nichtfinanzielle Bericht (§ 289b des Handelsgesetzbuchs), der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht (§ 315b des Handelsgesetzbuchs), der Ertragsteuerinformationsbericht (§§ 342b, 342c, 342d Absatz 2 Nummer 2 des Handelsgesetzbuchs) und die Erklärung nach § 342d Absatz 2 Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs, sofern sie erstellt wurden.

(2) Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Der Vorschlag ist, sofern er keine abweichende Gliederung bedingt, wie folgt zu gliedern:

[Tabelle: BGBl. I 1965 S. 1133, 1985 S. 2392]

(3) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Vorlagen und Prüfungsberichten Kenntnis zu nehmen. Die Vorlagen und Prüfungsberichte sind auch jedem Aufsichtsratsmitglied oder, soweit der Aufsichtsrat dies beschlossen hat, den Mitgliedern eines Ausschusses zu übermitteln.<sup>175</sup>

---

(3) Für die Kosten des Verfahrens gilt die Kostenordnung. Für das Verfahren des ersten Rechtszugs wird das Doppelte der vollen Gebühr erhoben. Für den zweiten Rechtszug wird die gleiche Gebühr erhoben; dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde Erfolg hat. Wird der Antrag oder die Beschwerde zurückgenommen, bevor es zu einer Entscheidung kommt, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte. Der Geschäftswert ist von Amts wegen festzusetzen. Er bestimmt sich nach § 30 Abs. 2 der Kostenordnung. Die Abschlußprüfer ist zur Leistung eines Kostenvorschusses nicht verpflichtet. Schuldner der Kosten ist die Gesellschaft. Die Kosten können jedoch ganz oder zum Teil dem Abschlußprüfer auferlegt werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.“

### 175 ÄNDERUNGEN

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 29 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Abschlußprüfer hat der Vorstand den Jahresabschluß, den Geschäftsbericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen.“

Artikel 2 Nr. 29 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 geändert.

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Ist der Jahresabschluß durch einen Abschlußprüfer zu prüfen, so sind diese Unterlagen zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlußprüfers unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat vorzulegen.“

Artikel 1 Nr. 24 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „und Prüfungsberichten“ nach „Vorlagen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Vorlagen sind auch jedem Aufsichtsratsmitglied auf Verlangen auszuhändigen, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschlossen hat.“

26.07.2002.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat in Abs. 3 Satz 2 „auszuhändigen“ durch „zu übermitteln“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

10.12.2004.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Bei Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) gilt Satz 1 entsprechend für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht.“

19.04.2017.—Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

22.06.2023.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 154) hat in Abs. 1 Satz 3 „und der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht (§ 315b des Handelsgesetzbuchs)“ durch „, der geson-

**§ 171 Prüfung durch den Aufsichtsrat**

(1) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen, bei Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) auch den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht. Ist der Jahresabschluss oder der Konzernabschluss durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, so hat dieser an den Verhandlungen des Aufsichtsrats oder des Prüfungsausschusses über diese Vorlagen teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zu berichten. Er informiert über Umstände, die seine Befangenheit besorgen lassen und über Leistungen, die er zusätzlich zu den Abschlussprüfungsleistungen erbracht hat. Der Aufsichtsrat hat auch den gesonderten nichtfinanziellen Bericht (§ 289b des Handelsgesetzbuchs), den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht (§ 315b des Handelsgesetzbuchs), den Ertragsteuerinformationsbericht (§§ 342b, 342c, 342d Absatz 2 Nummer 2 des Handelsgesetzbuchs) und die Erklärung nach § 342d Absatz 2 Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs zu prüfen, sofern sie erstellt wurden.

(2) Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs geprüft hat; bei börsennotierten Gesellschaften hat er insbesondere anzugeben, welcher Ausschüsse gebildet worden sind, sowie die Zahl seiner Sitzungen und die der Ausschüsse mitzuteilen. Ist der Jahresabschluss durch einen Abschlußprüfer zu prüfen, so hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlußprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluß des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluß billigt. Bei Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) finden die Sätze 3 und 4 entsprechende Anwendung auf den Konzernabschluss.

(3) Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Wird der Bericht dem Vorstand nicht innerhalb der Frist zugeleitet, hat der Vorstand dem Aufsichtsrat unverzüglich eine weitere Frist von nicht mehr als einem Monat zu setzen. Wird der Bericht dem Vorstand nicht vor Ablauf der weiteren Frist zugeleitet, gilt der Jahresabschluß als vom Aufsichtsrat nicht gebilligt; bei Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) gilt das Gleiche hinsichtlich des Konzernabschlusses.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch hinsichtlich eines Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs. Der Vorstand darf den in Satz 1 genannten Abschluss erst nach dessen Billigung durch den Aufsichtsrat offen legen.<sup>176</sup>

---

derte nichtfinanzielle Konzernbericht (§ 315b des Handelsgesetzbuchs), der Ertragsteuerinformationsbericht (§§ 342b, 342c, 342d Absatz 2 Nummer 2 des Handelsgesetzbuchs) und die Erklärung nach § 342d Absatz 2 Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

**176 ÄNDERUNGEN**

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Geschäftsbericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Auf Verlangen des Aufsichtsrats haben die Abschlußprüfer an seinen Verhandlungen über diese Vorlagen teilzunehmen.“

Artikel 2 Nr. 30 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Er hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Abschlußprüfer Stellung zu nehmen.“

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 25 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , bei Mutterunternehmen im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht“ am Ende eingefügt.

**Dritter Abschnitt**  
**Feststellung des Jahresabschlusses. Gewinnverwendung**

**Erster Unterabschnitt**  
**Feststellung des Jahresabschlusses**

**§ 172 Feststellung durch Vorstand und Aufsichtsrat**

Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluß, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen. Die Beschlüsse des Vorstands und des Aufsichtsrats sind in den Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung aufzunehmen.

**§ 173 Feststellung durch die Hauptversammlung**

(1) Haben Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen, oder hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluß nicht gebilligt, so stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluß fest. Hat der Aufsichtsrat eines Mutterunternehmens (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) den Konzernabschluss nicht gebilligt, so entscheidet die Hauptversammlung über die Billigung.

---

Artikel 1 Nr. 25 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Ist der Jahresabschluß durch einen Abschlußprüfer zu prüfen, so hat der Abschlußprüfer auf Verlangen des Aufsichtsrats an dessen Verhandlungen über diese Vorlagen teilzunehmen.“

Artikel 1 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „; bei börsennotierten Gesellschaften hat er insbesondere anzugeben, welcher Ausschüsse gebildet worden sind, sowie die Zahl seiner Sitzungen und die der Ausschüsse mitzuteilen“ am Ende eingefügt.

26.07.2002.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat in Abs. 1 Satz 1 „im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs“ durch „(§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „oder der Konzernabschluss“ nach „Jahresabschluß“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „; bei Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) gilt das Gleiche hinsichtlich des Konzernabschlusses“ am Ende eingefügt.

10.12.2004.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat Abs. 4 eingefügt.

14.07.2006.—Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Juli 2006 (BGBl. I S. 1426) hat in Abs. 2 Satz 2 „und auch die Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs zu erläutern“ am Ende eingefügt.

25.04.2007.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. April 2007 (BGBl. I S. 542) hat in Abs. 2 Satz 2 „und auch die Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs zu erläutern“ am Ende gestrichen.

29.05.2009.—Artikel 5 Nr. 10 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat Satz 2 in Abs. 1 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Ist der Jahresabschluß oder der Konzernabschluss durch einen Abschlußprüfer zu prüfen, so hat dieser an den Verhandlungen des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses über diese Vorlagen teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten.“

19.04.2017.—Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

22.06.2023.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 154) hat in Abs. 1 Satz 4 „und den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht (§ 315b des Handelsgesetzbuchs)“ durch „, den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht (§ 315b des Handelsgesetzbuchs), den Ertragsteuerinformationsbericht (§§ 342b, 342c, 342d Absatz 2 Nummer 2 des Handelsgesetzbuchs) und die Erklärung nach § 342d Absatz 2 Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

(2) Auf den Jahresabschluß sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden. Die Hauptversammlung darf bei der Feststellung des Jahresabschlusses nur die Beträge in Gewinnrücklagen einstellen, die nach Gesetz oder Satzung einzustellen sind.

(3) Ändert die Hauptversammlung einen von einem Abschlußprüfer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung geprüften Jahresabschluß, so werden vor der erneuten Prüfung nach § 316 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs von der Hauptversammlung gefaßte Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung erst wirksam, wenn auf Grund der erneuten Prüfung ein hinsichtlich der Änderungen uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden ist. Sie werden nichtig, wenn nicht binnen zwei Wochen seit der Beschlußfassung ein hinsichtlich der Änderungen uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird.<sup>177</sup>

## **Zweiter Unterabschnitt Gewinnverwendung**

### **§ 174**

(1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie ist hierbei an den festgestellten Jahresabschluß gebunden.

(2) In dem Beschluß ist die Verwendung des Bilanzgewinns im einzelnen darzulegen, namentlich sind anzugeben

1. der Bilanzgewinn;
2. der an die Aktionäre auszuschüttende Betrag oder Sachwert;
3. die in Gewinnrücklagen einzustellenden Beträge;
4. ein Gewinnvortrag;
5. der zusätzliche Aufwand auf Grund des Beschlusses.

(3) Der Beschluß führt nicht zu einer Änderung des festgestellten Jahresabschlusses.<sup>178</sup>

## **Dritter Unterabschnitt Ordentliche Hauptversammlung**

### **§ 175 Einberufung**

(1) Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand die Hauptversammlung zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts, eines

---

#### **177 ÄNDERUNGEN**

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 31 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat Abs. 2 und 3 neu gefasst. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Auf den Jahresabschluß sind die §§ 149 bis 159, 161 anzuwenden. Die Hauptversammlung darf bei der Feststellung des Jahresabschlusses nur die Beträge in offene Rücklagen einstellen, die nach Gesetz oder Satzung in offene Rücklagen einzustellen sind.

(3) Ändert die Hauptversammlung den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluß, so haben die Abschlußprüfer ihn erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert. Ein bereits erteilter Bestätigungsvermerk ist unwirksam. Vor der erneuten Prüfung gefaßte Beschlüsse der Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung erst wirksam, wenn auf Grund der erneuten Prüfung ein hinsichtlich der Änderungen uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden ist. Sie werden nichtig, wenn nicht binnen zwei Wochen seit der Beschlußfassung ein hinsichtlich der Änderungen uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird.“

26.07.2002.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

#### **178 ÄNDERUNGEN**

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 32 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat in Abs. 2 Nr. 3 „offene Rücklagen“ durch „Gewinnrücklagen“ ersetzt.

26.07.2002.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat in Abs. 2 Nr. 2 „oder Sachwert“ am Ende eingefügt.

vom Aufsichtsrat gebilligten Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs sowie zur Beschlußfassung über die Verwendung eines Bilanzgewinns, bei einem Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) auch zur Entgegennahme des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts, einzuberufen. Die Hauptversammlung hat in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahrs stattzufinden.

(2) Der Jahresabschluss, ein vom Aufsichtsrat gebilligter Einzelabschluss nach § 325 Absatz 2a des Handelsgesetzbuchs, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an in dem Geschäftsraum der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. Auf Verlangen ist jedem Aktionär unverzüglich eine Abschrift der Vorlagen zu erteilen. Bei einem Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) gelten die Sätze 1 und 2 auch für den Konzernabschluss, den Konzernlagebericht und den Bericht des Aufsichtsrats hierüber. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 bis 3 entfallen, wenn die dort bezeichneten Dokumente für denselben Zeitraum über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind.

(3) Hat die Hauptversammlung den Jahresabschluss festzustellen oder hat sie über die Billigung des Konzernabschlusses zu entscheiden, so gelten für die Einberufung der Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses oder zur Billigung des Konzernabschlusses und für das Zugänglichmachen der Vorlagen und die Erteilung von Abschriften die Absätze 1 und 2 sinngemäß. Die Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Bilanzgewinns sollen verbunden werden.

(4) Mit der Einberufung der Hauptversammlung zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses oder, wenn die Hauptversammlung den Jahresabschluß festzustellen hat, der Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses sind Vorstand und Aufsichtsrat an die in dem Bericht des Aufsichtsrats enthaltenen Erklärungen über den Jahresabschluß (§§ 172, 173 Abs. 1) gebunden. Bei einem Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) gilt Satz 1 für die Erklärung des Aufsichtsrats über die Billigung des Konzernabschlusses entsprechend.<sup>179</sup>

---

## 179 ÄNDERUNGEN

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 33 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat in Abs. 1 Satz 1 „des Lageberichts sowie“ nach „und“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 33 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Geschäftsbericht“ durch „Lagebericht“ ersetzt.

26.07.2002.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , bei einem Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) auch zur Entgegennahme des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts,“ nach „Bilanzgewinns“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Hat die Hauptversammlung den Jahresabschluß festzustellen, so gelten für die Einberufung der Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und für die Auslegung der Vorlagen und die Erteilung von Abschriften die Absätze 1 und 2 sinngemäß.“

Artikel 1 Nr. 21 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

10.12.2004.—Artikel 4 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , eines vom Aufsichtsrat gebilligten Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs“ nach „Lageberichts“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „ein vom Aufsichtsrat gebilligter Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs,“ nach „Jahresabschluß,“ eingefügt.

01.01.2007.—Artikel 9 Nr. 8a des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

25.04.2007.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. April 2007 (BGBl. I S. 542) hat in Abs. 2 Satz 1 „und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns“ durch „ , der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns und bei börsennotierten Aktiengesellschaften ein erläuternder Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

### § 176 Vorlagen. Anwesenheit des Abschlußprüfers

(1) Der Vorstand hat der Hauptversammlung die in § 175 Abs. 2 genannten Vorlagen sowie bei börsennotierten Gesellschaften einen erläuternden Bericht zu den Angaben nach den §§ 289a und 315a des Handelsgesetzbuchs zugänglich zu machen. Zu Beginn der Verhandlung soll der Vorstand seine Vorlagen, der Vorsitzende des Aufsichtsrats den Bericht des Aufsichtsrats erläutern. Der Vorstand soll dabei auch zu einem Jahresfehlbetrag oder einem Verlust Stellung nehmen, der das Jahresergebnis wesentlich beeinträchtigt hat. Satz 3 ist auf Kreditinstitute oder Wertpapierinstitute nicht anzuwenden.

(2) Ist der Jahresabschluß von einem Abschlußprüfer zu prüfen, so hat der Abschlußprüfer an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen. Satz 1 gilt entsprechend für die Verhandlungen über die Billigung eines Konzernabschlusses. Der Abschlußprüfer ist nicht verpflichtet, einem Aktionär Auskunft zu erteilen.<sup>180</sup>

### Vierter Abschnitt Bekanntmachung des Jahresabschlusses

---

29.05.2009.—Artikel 5 Nr. 11 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat in Abs. 2 Satz 1 „Abs. 4,“ durch „Abs. 4 Nr. 1 bis 5 und Abs. 5 sowie“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat in Abs. 2 Satz 1 „ , der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns und bei börsennotierten Aktiengesellschaften ein erläuternder Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 und Abs. 5 sowie § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs“ durch „und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „die Auslegung“ durch „das Zugänglichmachen“ ersetzt.

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Jahresabschluß, ein vom Aufsichtsrat gebilligter Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an in dem Geschäftsraum der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.“

#### 180 ÄNDERUNGEN

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 34 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat in der Überschrift „der Abschlußprüfer“ durch „des Abschlußprüfers“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 34 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Der Vorstand soll dabei auch zu einem ausgewiesenen Bilanzverlust Stellung nehmen.“

Artikel 2 Nr. 34 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Abschlußprüfer haben an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen. Sie sind nicht verpflichtet, einem Aktionär Auskunft zu erteilen.“

01.01.1991.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. November 1990 (BGBl. I S. 2570) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

10.12.2004.—Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Vorstand hat der Hauptversammlung die in § 175 Abs. 2 angegebenen Vorlagen vorzulegen.“

19.04.2017.—Artikel 8 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4“ durch „§ 289a Absatz 1 und § 315a Absatz 1“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 289a Absatz 1 und § 315a Absatz 1“ durch „den §§ 289a und 315a“ ersetzt.

27.07.2022.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) hat in Abs. 1 Satz 4 „oder Wertpapierinstitute“ nach „Kreditinstitute“ eingefügt.

§ 177<sup>181</sup>

§ 178<sup>182</sup>

## Sechster Teil

### Satzungsänderung. Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

#### 181 AUFHEBUNG

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 35 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 177 Einreichung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts zum Handelsregister. Bekanntmachung des Jahresabschlusses**

(1) Der Vorstand hat unverzüglich nach der Hauptversammlung über den Jahresabschluß den festgestellten Jahresabschluß mit Bestätigungsvermerk und den Geschäftsbericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats (§ 171 Abs. 2) zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft einzureichen. Der dem eingereichten Jahresabschluß beigefügte Bestätigungsvermerk muß von den Abschlußprüfern unterschrieben sein. Haben die Abschlußprüfer die Bestätigung des Jahresabschlusses versagt, so muß dies auf dem eingereichten Jahresabschluß vermerkt, der Vermerk von den Abschlußprüfern unterschrieben sein.

(2) Der Vorstand hat unverzüglich nach der Hauptversammlung über den Jahresabschluß den festgestellten Jahresabschluß in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen und die Bekanntmachung zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft einzureichen.

(3) Das Gericht hat zu prüfen, ob der eingereichte Jahresabschluß dem Absatz 1 entspricht, ob er bekanntgemacht worden ist und ob die Bekanntmachung dem § 178 Abs. 1 entspricht. Es hat ferner zu prüfen, ob der Jahresabschluß offensichtlich nichtig ist. Im übrigen braucht es nicht zu prüfen, ob der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht den Bestimmungen des Gesetzes und der Satzung entsprechen.“

#### 182 AUFHEBUNG

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 35 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 178 Form und Inhalt der Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts**

(1) Bei allen Veröffentlichungen und Vervielfältigungen des Jahresabschlusses, die durch das Gesetz oder die Satzung vorgeschrieben sind, sind die folgenden Vorschriften einzuhalten:

1. Der Jahresabschluß ist vollständig und richtig mit dem vollen Wortlaut des Bestätigungsvermerks wiederzugeben; haben die Abschlußprüfer die Bestätigung versagt, so ist hierauf in einem besonderen Vermerk zum Jahresabschluß hinzuweisen;
2. die in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Posten müssen in der Weise untereinandergesetzt werden, daß jeder Posten mit dem dazugehörigen, in Ziffern ausgedrückten Betrag eine besondere Zeile erhält;
3. der Beschluß der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns mit den Angaben nach § 174 Abs. 2 ist mitzuteilen;
4. alle im Zeitpunkt der Veröffentlichung oder Vervielfältigung im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anzugeben; die Vorsitzenden des Vorstands und des Aufsichtsrats sind als solche zu bezeichnen.

(2) Wird der Jahresabschluß in Veröffentlichungen und Vervielfältigungen, die nicht durch das Gesetz oder die Satzung vorgeschrieben sind, nicht vollständig wiedergegeben, so ist in einer Überschrift zum Jahresabschluß ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß es sich nicht um den vollständigen Jahresabschluß handelt. Der Bestätigungsvermerk darf nicht beigefügt werden. Es ist jedoch anzugeben, ob die Abschlußprüfer den vollständigen Jahresabschluß bestätigt haben oder ob sie die Bestätigung eingeschränkt oder versagt haben. Ferner ist anzugeben, in welcher Nummer des Bundesanzeigers der vollständige Jahresabschluß bekanntgemacht worden ist.

(3) Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 1 bis 3 gelten singemäß für Veröffentlichungen und Vervielfältigungen des Geschäftsberichts.“

## **Erster Abschnitt Satzungsänderung**

### **§ 179 Beschluß der Hauptversammlung**

(1) Jede Satzungsänderung bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung. Die Befugnis zu Änderungen, die nur die Fassung betreffen, kann die Hauptversammlung dem Aufsichtsrat übertragen.

(2) Der Beschluß der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Die Satzung kann eine andere Kapitalmehrheit, für eine Änderung des Gegenstands des Unternehmens jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit bestimmen. Sie kann weitere Erfordernisse aufstellen.

(3) Soll das bisherige Verhältnis mehrerer Gattungen von Aktien zum Nachteil einer Gattung geändert werden, so bedarf der Beschluß der Hauptversammlung zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der benachteiligten Aktionäre. Über die Zustimmung haben die benachteiligten Aktionäre einen Sonderbeschluß zu fassen. Für diesen gilt Absatz 2.

### **§ 179a Verpflichtung zur Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens**

(1) Ein Vertrag, durch den sich eine Aktiengesellschaft zur Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens verpflichtet, ohne daß die Übertragung unter die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes fällt, bedarf auch dann eines Beschlusses der Hauptversammlung nach § 179, wenn damit nicht eine Änderung des Unternehmensgegenstandes verbunden ist. Die Satzung kann nur eine größere Kapitalmehrheit bestimmen.

(2) Der Vertrag ist von der Einberufung der Hauptversammlung an, die über die Zustimmung beschließen soll, in dem Geschäftsraum der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. Auf Verlangen ist jedem Aktionär unverzüglich eine Abschrift zu erteilen. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 entfallen, wenn der Vertrag für denselben Zeitraum über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist. In der Hauptversammlung ist der Vertrag zugänglich zu machen. Der Vorstand hat ihn zu Beginn der Verhandlung zu erläutern. Der Niederschrift ist er als Anlage beizufügen.

(3) Wird aus Anlaß der Übertragung des Gesellschaftsvermögens die Gesellschaft aufgelöst, so ist der Anmeldung der Auflösung der Vertrag in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.<sup>183</sup>

### **§ 180 Zustimmung der betroffenen Aktionäre**

(1) Ein Beschluß, der Aktionären Nebenverpflichtungen auferlegt, bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung aller betroffenen Aktionäre.

(2) Gleiches gilt für einen Beschluß, durch den die Übertragung von Namensaktien oder Zwischenscheinen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden wird.

### **§ 181 Eintragung der Satzungsänderung**

(1) Der Vorstand hat die Satzungsänderung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung ist der vollständige Wortlaut der Satzung beizufügen; er muß mit der Bescheinigung eines Notars versehen sein, daß die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über

---

#### **183 QUELLE**

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift eingefügt.

#### **ÄNDERUNGEN**

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 4 „auszulegen“ durch „zugänglich zu machen“ ersetzt.



die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt vom Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

(2) Soweit nicht die Änderung Angaben nach § 39 betrifft, genügt bei der Eintragung die Bezugnahme auf die beim Gericht eingereichten Urkunden.

(3) Die Änderung wird erst wirksam, wenn sie in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft eingetragen worden ist.<sup>184</sup>

## **Zweiter Abschnitt Maßnahmen der Kapitalbeschaffung**

### **Erster Unterabschnitt Kapitalerhöhung gegen Einlagen**

#### **§ 182 Voraussetzungen**

(1) Eine Erhöhung des Grundkapitals gegen Einlagen kann nur mit einer Mehrheit beschlossen werden, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Die Satzung kann eine andere Kapitalmehrheit, für die Ausgabe von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit bestimmen. Sie kann weitere Erfordernisse aufstellen. Die Kapitalerhöhung kann nur durch Ausgabe neuer Aktien ausgeführt werden. Bei Gesellschaften mit Stückaktien muß sich die Zahl der Aktien in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen.

(2) Sind mehrere Gattungen von stimmberechtigten Aktien vorhanden, so bedarf der Beschluß der Hauptversammlung zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Aktionäre jeder Gattung. Über die Zustimmung haben die Aktionäre jeder Gattung einen Sonderbeschluß zu fassen. Für diesen gilt Absatz 1.

(3) Sollen die neuen Aktien für einen höheren Betrag als den geringsten Ausgabebetrag ausgegeben werden, so ist der Mindestbetrag, unter dem sie nicht ausgegeben werden sollen, im Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals festzusetzen.

(4) Das Grundkapital soll nicht erhöht werden, solange ausstehende Einlagen auf das bisherige Grundkapital noch erlangt werden können. Für Versicherungsgesellschaften kann die Satzung etwas anderes bestimmen. Stehen Einlagen in verhältnismäßig unerheblichem Umfang aus, so hindert dies die Erhöhung des Grundkapitals nicht.<sup>185</sup>

#### **§ 183 Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen; Rückzahlung von Einlagen**

(1) Wird eine Sacheinlage (§ 27 Abs. 1 und 2) gemacht, so müssen ihr Gegenstand, die Person, von der die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, und der Nennbetrag, bei Stückaktien die Zahl der bei der Sacheinlage zu gewährenden Aktien im Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals fest-

---

#### **184** ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 2 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1146) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.11.2008.—Artikel 5 Nr. 14 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Betrifft eine Änderung Bestimmungen, die ihrem Inhalt nach bekanntzumachen sind, so ist auch die Änderung ihrem Inhalt nach bekanntzumachen.“

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 24a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat Satz 3 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Bedarf die Satzungsänderung staatlicher Genehmigung, so ist der Anmeldung die Genehmigungsurkunde beizufügen.“

#### **185** ÄNDERUNGEN

10.08.1994.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1961) hat in Abs. 2 Satz 1 „stimmberechtigten“ nach „von“ eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 3 „Nennbetrag“ durch „geringsten Ausgabebetrag“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 5 eingefügt.

gesetzt werden. Der Beschluß darf nur gefaßt werden, wenn die Einbringung von Sacheinlagen und die Festsetzungen nach Satz 1 ausdrücklich und ordnungsgemäß bekanntgemacht worden sind.

(2) § 27 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Bei der Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen hat eine Prüfung durch einen oder mehrere Prüfer stattzufinden. § 33 Abs. 3 bis 5, die §§ 34 und 35 gelten sinngemäß.<sup>186</sup>

### § 183a Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen ohne Prüfung

(1) Von einer Prüfung der Sacheinlage (§ 183 Abs. 3) kann unter den Voraussetzungen des § 33a abgesehen werden. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so gelten die folgenden Absätze.

(2) Der Vorstand hat das Datum des Beschlusses über die Kapitalerhöhung sowie die Angaben nach § 37a Abs. 1 und 2 in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. Die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals darf nicht in das Handelsregister eingetragen werden vor Ablauf von vier Wochen seit der Bekanntmachung.

(3) Liegen die Voraussetzungen des § 33a Abs. 2 vor, hat das Amtsgericht auf Antrag von Aktionären, die am Tag der Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung gemeinsam fünf vom Hundert des Grundkapitals hielten und am Tag der Antragstellung noch halten, einen oder mehrere Prüfer zu bestellen. Der Antrag kann bis zum Tag der Eintragung der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals (§ 189) gestellt werden. Das Gericht hat vor der Entscheidung über den Antrag den Vorstand zu hören. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde gegeben.

(4) Für das weitere Verfahren gelten § 33 Abs. 4 und 5, die §§ 34, 35 entsprechend.<sup>187</sup>

### § 184 Anmeldung des Beschlusses

(1) Der Vorstand und der Vorsitzende des Aufsichtsrats haben den Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. In der Anmeldung ist anzu-

---

#### 186 ÄNDERUNGEN

01.07.1979.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1959) hat in Abs. 1 Satz 1 „(§ 27 Abs. 1 und 2)“ nach „eine Sacheinlage“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 2 Satz 3 „Nennbetrag oder den höheren“ nach „den“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 8 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „ , bei Stückaktien die Zahl“ nach „Nennbetrag“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „Nennbetrag“ durch „geringsten Ausgabebetrag“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat in der Überschrift „ ; Rückzahlung von Einlagen“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „(§ 124 Abs. 1)“ nach „ordnungsgemäß“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 25 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ohne diese Festsetzung sind Verträge über Sacheinlagen und die Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung der Gesellschaft gegenüber unwirksam. Ist die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals eingetragen, so wird die Gültigkeit der Kapitalerhöhung durch diese Unwirksamkeit nicht berührt. Der Aktionär ist verpflichtet, den Ausgabebetrag der Aktien einzuzahlen. Die Unwirksamkeit kann durch Satzungsänderung nicht geheilt werden, nachdem die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister eingetragen worden ist.“

Artikel 1 Nr. 25 lit. d desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 3 durch Satz 2 ersetzt. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „§ 33 Abs. 3 bis 5, § 34 Abs. 2 und 3, § 35 gelten sinngemäß. Das Gericht kann die Eintragung ablehnen, wenn der Wert der Sacheinlage nicht unwesentlich hinter dem geringsten Ausgabebetrag der dafür zu gewährenden Aktien zurückbleibt.“

#### 187 QUELLE

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat die Vorschrift eingefügt.

geben, welche Einlagen auf das bisherige Grundkapital noch nicht geleistet sind und warum sie nicht erlangt werden können. Soll von einer Prüfung der Sacheinlage abgesehen werden und ist das Datum des Beschlusses der Kapitalerhöhung vorab bekannt gemacht worden (§ 183a Abs. 2), müssen die Anmeldenden in der Anmeldung nur noch versichern, dass ihnen seit der Bekanntmachung keine Umstände im Sinne von § 37a Abs. 2 bekannt geworden sind.

(2) Der Anmeldung sind der Bericht über die Prüfung von Sacheinlagen (§ 183 Abs. 3) oder die in § 37a Abs. 3 bezeichneten Anlagen beizufügen.

(3) Das Gericht kann die Eintragung ablehnen, wenn der Wert der Sacheinlage nicht unwesentlich hinter dem geringsten Ausgabebetrag der dafür zu gewährenden Aktien zurückbleibt. Wird von einer Prüfung der Sacheinlage nach § 183a Abs. 1 abgesehen, gilt § 38 Abs. 3 entsprechend.<sup>188</sup>

### § 185 Zeichnung der neuen Aktien

(1) Die Zeichnung der neuen Aktien geschieht durch schriftliche Erklärung (Zeichnungsschein), aus der die Beteiligung nach der Zahl und bei Nennbetragsaktien dem Nennbetrag und, wenn mehrere Gattungen ausgegeben werden, der Gattung der Aktien hervorgehen muß. Der Zeichnungsschein soll doppelt ausgestellt werden. Er hat zu enthalten

1. den Tag, an dem die Erhöhung des Grundkapitals beschlossen worden ist;
2. den Ausgabebetrag der Aktien, den Betrag der festgesetzten Einzahlungen sowie den Umfang von Nebenverpflichtungen;
3. die bei einer Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen vorgesehenen Festsetzungen und, wenn mehrere Gattungen ausgegeben werden, den auf jede Aktiegattung entfallenden Betrag des Grundkapitals;
4. den Zeitpunkt, an dem die Zeichnung unverbindlich wird, wenn nicht bis dahin die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals eingetragen ist.

(2) Zeichnungsscheine, die diese Angaben nicht vollständig oder die außer dem Vorbehalt in Absatz 1 Nr. 4 Beschränkungen der Verpflichtung des Zeichners enthalten, sind nichtig.

(3) Ist die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals eingetragen, so kann sich der Zeichner auf die Nichtigkeit oder Unverbindlichkeit des Zeichnungsscheins nicht berufen, wenn er auf Grund des Zeichnungsscheins als Aktionär Rechte ausgeübt oder Verpflichtungen erfüllt hat.

(4) Jede nicht im Zeichnungsschein enthaltene Beschränkung ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.<sup>189</sup>

---

### 188 ÄNDERUNGEN

01.07.1979.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1959) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Hat das Gericht Zweifel, ob der Wert der Sacheinlage den Nennbetrag der dafür zu gewährenden Aktien erreicht, so hat eine Prüfung durch einen oder mehrere Prüfer stattzufinden. § 33 Abs. 3 bis 5, § 34 Abs. 2 und 3, § 35 gelten sinngemäß. Das Gericht hat die Eintragung abzulehnen, wenn der Wert der Sacheinlage nicht unwesentlich hinter dem Nennbetrag der dafür zu gewährenden Aktien zurückbleibt.“

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Vorstand und der Vorsitzende des Aufsichtsrats haben den Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Bericht über die Prüfung von Sacheinlagen (§ 183 Abs. 3) ist der Anmeldung beizufügen.

(2) In der Anmeldung ist anzugeben, welche Einlagen auf das bisherige Grundkapital noch nicht geleistet sind und warum sie nicht erlangt werden können.“

### 189 ÄNDERUNGEN

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 1 Satz 1 „Zahl,“ durch „Zahl und bei Nennbetragsaktien“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 „Gesamtnennbetrag einer jeden Aktiegattung“ durch „auf jede Aktiegattung entfallenden Betrag des Grundkapitals“ ersetzt.

**§ 186 Bezugsrecht**

(1) Jedem Aktionär muß auf sein Verlangen ein seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital entsprechender Teil der neuen Aktien zugeteilt werden. Für die Ausübung des Bezugsrechts ist eine Frist von mindestens zwei Wochen zu bestimmen.

(2) Der Vorstand hat den Ausgabebetrag oder die Grundlagen für seine Festlegung und zugleich eine Bezugsfrist gemäß Absatz 1 in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen und gemäß § 67a zu übermitteln. Sind nur die Grundlagen der Festlegung anzugeben, so hat er spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist den Ausgabebetrag in den Gesellschaftsblättern und über ein elektronisches Informationsmedium bekannt zu machen.

(3) Das Bezugsrecht kann ganz oder zum Teil nur im Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals ausgeschlossen werden. In diesem Fall bedarf der Beschluß neben den in Gesetz oder Satzung für die Kapitalerhöhung aufgestellten Erfordernissen einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Die Satzung kann eine größere Kapitalmehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Ein Ausschluß des Bezugsrechts ist insbesondere dann zulässig, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zwanzig vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet.

(4) Ein Beschluß, durch den das Bezugsrecht ganz oder zum Teil ausgeschlossen wird, darf nur gefaßt werden, wenn die Ausschließung ausdrücklich und ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist. Der Vorstand hat der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über den Grund für den teilweisen oder vollständigen Ausschluß des Bezugsrechts zugänglich zu machen; in dem Bericht ist der vorgeschlagene Ausgabebetrag zu begründen.

(5) Als Ausschluß des Bezugsrechts ist es nicht anzusehen, wenn nach dem Beschluß die neuen Aktien von einem Kreditinstitut, einem Wertpapierinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand hat dieses Bezugsangebot mit den Angaben gemäß Absatz 2 Satz 1 und einen endgültigen Ausgabebetrag gemäß Absatz 2 Satz 2 bekannt zu machen; gleiches gilt, wenn die neuen Aktien von einem anderen als einem Kreditinstitut, Wertpapierinstitut oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.<sup>190</sup>

**190 ÄNDERUNGEN**

01.07.1979.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1959) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Für die Ausübung des Bezugsrechts kann eine Frist von mindestens zwei Wochen bestimmt werden.“

Artikel 1 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

10.08.1994.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1961) hat Abs. 3 Satz 4 eingefügt.

01.01.1998.—Artikel 4 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2567) hat in Abs. 5 Satz 1 „oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „oder Unternehmens im Sinne des Satzes 1“ nach „Kreditinstituts“ und „oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1“ nach „Kreditinstitut“ eingefügt.

26.07.2002.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Vorstand hat den Ausgabebetrag und zugleich eine nach Absatz 1 bestimmte Frist in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen.“

Artikel 1 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „das Bezugsangebot des Kreditinstituts oder Unternehmens im Sinne des Satzes 1 unter Angabe des für die Aktien zu leistenden Entgelts und einer für die Annahme des Angebots gesetzten Frist in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen“ durch „dieses Bezugsangebot mit den Angaben gemäß Absatz 2 Satz 1 und einen endgültigen Ausgabebetrag gemäß Absatz 2 Satz 2 bekannt zu machen“ ersetzt.

### § 187 Zusicherung von Rechten auf den Bezug neuer Aktien

(1) Rechte auf den Bezug neuer Aktien können nur unter Vorbehalt des Bezugsrechts der Aktionäre zugesichert werden.

(2) Zusicherungen vor dem Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals sind der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

### § 188 Anmeldung und Eintragung der Durchführung

(1) Der Vorstand und der Vorsitzende des Aufsichtsrats haben die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) Für die Anmeldung gelten sinngemäß § 36 Abs. 2, § 36a und § 37 Abs. 1. Durch Gutschrift auf ein Konto des Vorstands kann die Einzahlung nicht geleistet werden.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen

1. die Zweitschriften der Zeichnungsscheine und ein vom Vorstand unterschriebenes Verzeichnis der Zeichner, das die auf jeden entfallenden Aktien und die auf sie geleisteten Einzahlungen angibt;
2. bei einer Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen die Verträge, die den Festsetzungen nach § 183 zugrunde liegen oder zu ihrer Ausführung geschlossen worden sind;
3. eine Berechnung der Kosten, die für die Gesellschaft durch die Ausgabe der neuen Aktien entstehen werden.

(4) Anmeldung und Eintragung der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals können mit Anmeldung und Eintragung des Beschlusses über die Erhöhung verbunden werden.<sup>191</sup>

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 28 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat in Abs. 4 Satz 1 „(§ 124 Abs. 1)“ nach „ordnungsgemäß“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 28 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „vorzulegen“ durch „zugänglich zu machen“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) hat in Abs. 2 Satz 1 „und gemäß § 67a zu übermitteln“ am Ende eingefügt.

27.07.2022.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) hat in Abs. 5 Satz 1 „ , einem Wertpapierinstitut“ nach „Kreditinstitut“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „ , Wertpapierinstitut“ nach „Kreditinstitut“ eingefügt.

15.12.2023.—Artikel 13 Nr. 10 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 354) hat in Abs. 3 Satz 4 „zehn vom Hundert“ durch „zwanzig vom Hundert“ ersetzt.

### 191 ÄNDERUNGEN

01.07.1979.—Artikel 1 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1959) hat in Abs. 2 Satz 1 „ , § 36a“ nach „Abs. 2“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben und Abs. 5 und 6 in Abs. 4 und 5 unnummeriert. Abs. 4 lautete:

„(4) Hat das Gericht Zweifel, ob der Wert der Sacheinlage den Nennbetrag der dafür zu gewährenden Aktien erreicht, so hat eine Prüfung durch einen oder mehrere Prüfer stattzufinden. § 33 Abs. 3 bis 5, § 34 Abs. 2 und 3, § 35 gelten sinngemäß. Das Gericht hat die Eintragung abzulehnen, wenn der Wert der Sacheinlage nicht unwesentlich hinter dem Nennbetrag der dafür zu gewährenden Aktien zurückbleibt.“

10.08.1994.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1961) hat in Abs. 3 Nr. 2 „ , sowie die Bescheinigung, daß der Bericht der Prüfer der Industrie- und Handelskammer eingereicht worden ist“ am Ende gestrichen.

01.01.2007.—Artikel 9 Nr. 9 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) hat Abs. 5 aufgehoben. Abs. 5 lautete:

„(5) Die eingereichten Schriftstücke werden beim Gericht in Urschrift, Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift aufbewahrt.“

01.01.2007.—Artikel 9 Nr. 18 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) hat in Abs. 3 „für das Gericht des Sitzes der Gesellschaft“ nach „sind“ gestrichen.

### § 189 Wirksamwerden der Kapitalerhöhung

Mit der Eintragung der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals ist das Grundkapital erhöht.

§ 190<sup>192</sup>

### § 191 Verbotene Ausgabe von Aktien und Zwischenscheinen

Vor der Eintragung der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals können die neuen Anteilsrechte nicht übertragen, neue Aktien und Zwischenscheine nicht ausgegeben werden. Die vorher ausgegebenen neuen Aktien und Zwischenscheine sind nichtig. Für den Schaden aus der Ausgabe sind die Ausgeber den Inhabern als Gesamtschuldner verantwortlich.

## Zweiter Unterabschnitt Bedingte Kapitalerhöhung

### § 192 Voraussetzungen

(1) Die Hauptversammlung kann eine Erhöhung des Grundkapitals beschließen, die nur so weit durchgeführt werden soll, wie von einem Umtausch- oder Bezugsrecht Gebrauch gemacht wird, das die Gesellschaft hat oder auf die neuen Aktien (Bezugsaktien) einräumt (bedingte Kapitalerhöhung).

(2) Die bedingte Kapitalerhöhung soll nur zu folgenden Zwecken beschlossen werden:

1. zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten auf Grund von Wandelschuldverschreibungen;
2. zur Vorbereitung des Zusammenschlusses mehrerer Unternehmen;
3. zur Gewährung von Bezugsrechten an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens im Wege des Zustimmungs- oder Ermächtigungsbeschlusses.

(3) Der Nennbetrag des bedingten Kapitals darf sechzig vom Hundert und der Nennbetrag des nach

1. Absatz 2 Nummer 1 beschlossenen Kapitals die Hälfte,
2. Absatz 2 Nummer 3 beschlossenen Kapitals zwanzig vom Hundert

des Grundkapitals, das zur Zeit der Beschlussfassung über die bedingte Kapitalerhöhung vorhanden ist, nicht übersteigen. § 182 Abs. 1 Satz 5 gilt sinngemäß. Satz 1 gilt nicht für eine bedingte Kapitalerhöhung nach Absatz 2 Nummer 1, die nur zu dem Zweck beschlossen wird, der Gesellschaft einen

---

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 28a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat in Abs. 3 Nr. 3 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und Nr. 4 in Abs. 3 aufgehoben. Nr. 4 lautete:

„4. wenn die Erhöhung des Grundkapitals der staatlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde.“

### 192 ÄNDERUNGEN

01.07.1979.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 13. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1959) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „In die Bekanntmachung der Eintragung (§ 188) sind außer deren Inhalt der Ausgabebetrag der Aktien und die bei einer Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen vorgesehenen Festsetzungen aufzunehmen.“

### AUFHEBUNG

01.01.2007.—Artikel 9 Nr. 9 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

### „§ 190 Bekanntmachung

In die Bekanntmachung der Eintragung (§ 188) sind außer deren Inhalt der Ausgabebetrag der Aktien, die bei einer Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen vorgesehenen Festsetzungen und ein Hinweis auf den Bericht über die Prüfung von Sacheinlagen (§ 183 Abs. 3) aufzunehmen. Bei der Bekanntmachung dieser Festsetzungen genügt die Bezugnahme auf die beim Gericht eingereichten Urkunden.“

Umtausch zu ermöglichen, zu dem sie für den Fall ihrer drohenden Zahlungsunfähigkeit oder zum Zweck der Abwendung einer Überschuldung berechtigt ist. Ist die Gesellschaft ein Institut im Sinne des § 1 Absatz 1b des Kreditwesengesetzes, gilt Satz 1 ferner nicht für eine bedingte Kapitalerhöhung nach Absatz 2 Nummer 1, die zu dem Zweck beschlossen wird, der Gesellschaft einen Umtausch zur Erfüllung bankaufsichtsrechtlicher oder zum Zweck der Restrukturierung oder Abwicklung erlassener Anforderungen zu ermöglichen. Eine Anrechnung von bedingtem Kapital, auf das Satz 3 oder Satz 4 Anwendung findet, auf sonstiges bedingtes Kapital erfolgt nicht.

(4) Ein Beschluß der Hauptversammlung, der dem Beschluß über die bedingte Kapitalerhöhung entgegensteht, ist nichtig.

(5) Die folgenden Vorschriften über das Bezugsrecht gelten sinngemäß für das Umtauschrecht.<sup>193</sup>

### § 193 Erfordernisse des Beschlusses

(1) Der Beschluß über die bedingte Kapitalerhöhung bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Die Satzung kann eine größere Kapitalmehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. § 182 Abs. 2 und § 187 Abs. 2 gelten.

(2) Im Beschluß müssen auch festgestellt werden

1. der Zweck der bedingten Kapitalerhöhung;
2. der Kreis der Bezugsberechtigten;
3. der Ausgabebetrag oder die Grundlagen, nach denen dieser Betrag errechnet wird; bei einer bedingten Kapitalerhöhung für die Zwecke des § 192 Abs. 2 Nr. 1 genügt es, wenn in dem Beschluß oder in dem damit verbundenen Beschluß nach § 221 der Mindestausgabebetrag oder die Grundlagen für die Festlegung des Ausgabebetrags oder des Mindestausgabebetrags bestimmt werden; sowie
4. bei Beschlüssen nach § 192 Abs. 2 Nr. 3 auch die Aufteilung der Bezugsrechte auf Mitglieder der Geschäftsführungen und Arbeitnehmer, Erfolgsziele, Erwerbs- und Ausübungszeiträume und Wartezeit für die erstmalige Ausübung (mindestens vier Jahre).<sup>194</sup>

---

#### 193 ÄNDERUNGEN

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) hat Nr. 3 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. zur Gewährung von Bezugsrechten an Arbeitnehmer der Gesellschaft zum Bezug neuer Aktien gegen Einlage von Geldforderungen, die den Arbeitnehmern aus einer ihnen von der Gesellschaft eingeräumten Gewinnbeteiligung zustehen.“

Artikel 1 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „und der Nennbetrag des nach Absatz 2 Nr. 3 beschlossenen Kapitals den zehnten Teil“ nach „Hälfte“ eingefügt.

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565) hat in Abs. 1 „hat oder“ nach „Gesellschaft“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „an Gläubiger“ durch „auf Grund“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 bis 5 eingefügt.

15.12.2023.—Artikel 13 Nr. 11 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 354) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Nennbetrag des bedingten Kapitals darf die Hälfte und der Nennbetrag des nach Absatz 2 Nr. 3 beschlossenen Kapitals den zehnten Teil des Grundkapitals, das zur Zeit der Beschlußfassung über die bedingte Kapitalerhöhung vorhanden ist, nicht übersteigen.“

#### 194 ÄNDERUNGEN

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) hat in Abs. 2 Nr. 3 den Punkt durch „;“ sowie“ ersetzt und Abs. 2 Nr. 4 eingefügt.

05.08.2009.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2509) hat in Abs. 2 Nr. 4 „zwei“ durch „vier“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat Nr. 3 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. der Ausgabebetrag oder die Grundlagen, nach denen dieser Betrag errechnet wird; sowie“.

### § 194 Bedingte Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen; Rückzahlung von Einlagen

(1) Wird eine Sacheinlage gemacht, so müssen ihr Gegenstand, die Person, von der die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, und der Nennbetrag, bei Stückaktien die Zahl der bei der Sacheinlage zu gewährenden Aktien im Beschluß über die bedingte Kapitalerhöhung festgesetzt werden. Als Sacheinlage gilt nicht der Umtausch von Schuldverschreibungen gegen Bezugsaktien. Der Beschluß darf nur gefaßt werden, wenn die Einbringung von Sacheinlagen ausdrücklich und ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist.

(2) § 27 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend; an die Stelle des Zeitpunkts der Anmeldung nach § 27 Abs. 3 Satz 3 und der Eintragung nach § 27 Abs. 3 Satz 4 tritt jeweils der Zeitpunkt der Ausgabe der Bezugsaktien.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Einlage von Geldforderungen, die Arbeitnehmern der Gesellschaft aus einer ihnen von der Gesellschaft eingeräumten Gewinnbeteiligung zustehen.

(4) Bei der Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen hat eine Prüfung durch einen oder mehrere Prüfer stattzufinden. § 33 Abs. 3 bis 5, die §§ 34, 35 gelten sinngemäß.

(5) § 183a gilt entsprechend.<sup>195</sup>

### § 195 Anmeldung des Beschlusses

(1) Der Vorstand und der Vorsitzende des Aufsichtsrats haben den Beschluß über die bedingte Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. § 184 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen

1. bei einer bedingten Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen die Verträge, die den Festsetzungen nach § 194 zugrunde liegen oder zu ihrer Ausführung geschlossen worden sind, und der Be-

---

#### 195 ÄNDERUNGEN

01.07.1979.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 13. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1959) hat Abs. 4 eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 2 Satz 3 „Nennbetrag oder den höheren“ nach „den“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 8 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „ , bei Stückaktien die Zahl“ nach „Nennbetrag“ eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 4 Satz 3 „Nennbetrag“ durch „geringsten Ausgabebetrag“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat in der Überschrift „ ; Rückzahlung von Einlagen“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „(§ 124 Abs. 1)“ nach „ordnungsgemäß“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 30 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ohne diese Festsetzung sind Verträge über Sacheinlagen und die Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung der Gesellschaft gegenüber unwirksam. Sind die Bezugsaktien ausgegeben, so wird die Gültigkeit der bedingten Kapitalerhöhung durch diese Unwirksamkeit nicht berührt. Der Aktionär ist verpflichtet, den Ausgabebetrag der Bezugsaktien einzuzahlen. Die Unwirksamkeit kann durch Satzungsänderung nicht geheilt werden, nachdem die Bezugsaktien ausgegeben worden sind.“

Artikel 1 Nr. 30 lit. d desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 4 durch Satz 2 ersetzt. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „§ 33 Abs. 3 bis 5, § 34 Abs. 2 und 3, § 35 gelten sinngemäß. Das Gericht kann die Eintragung ablehnen, wenn der Wert der Sacheinlage nicht unwesentlich hinter dem geringsten Ausgabebetrag der dafür zu gewährenden Aktien zurückbleibt.“

Artikel 1 Nr. 30 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Als Sacheinlage gilt nicht die Hingabe von Schuldverschreibungen im Umtausch gegen Bezugsaktien.“



richt über die Prüfung von Sacheinlagen (§ 194 Abs. 4) oder die in § 37a Abs. 3 bezeichneten Anlagen;

2. eine Berechnung der Kosten, die für die Gesellschaft durch die Ausgabe der Bezugsaktien entstehen werden.

(3) Das Gericht kann die Eintragung ablehnen, wenn der Wert der Sacheinlage nicht unwesentlich hinter dem geringsten Ausgabebetrag der dafür zu gewährenden Aktien zurückbleibt. Wird von einer Prüfung der Sacheinlage nach § 183a Abs. 1 abgesehen, gilt § 38 Abs. 3 entsprechend.<sup>196</sup>

§ 196<sup>197</sup>

## § 197 Verbotene Aktienaussgabe

### 196 ÄNDERUNGEN

01.07.1979.—Artikel 1 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1959) hat Nr. 1 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. bei einer bedingten Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen die Verträge, die den Festsetzungen nach § 194 zugrunde liegen oder zu ihrer Ausführung geschlossen worden sind;“.

Artikel 1 Nr. 26 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben und Abs. 4 in Abs. 3 unnummeriert. Abs. 3 lautete:

„(3) Hat das Gericht Zweifel, ob der Wert der Sacheinlage den Nennbetrag der dafür zu gewährenden Aktien erreicht, so hat eine Prüfung durch einen oder mehrere Prüfer stattzufinden. § 33 Abs. 3 bis 5, § 34 Abs. 2 und 3, § 35 gelten sinngemäß. Das Gericht hat die Eintragung abzulehnen, wenn der Wert der Sacheinlage nicht unwesentlich hinter dem Nennbetrag der dafür zu gewährenden Aktien zurückbleibt.“

01.01.2007.—Artikel 9 Nr. 9 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Die eingereichten Schriftstücke werden beim Gericht in Urschrift, Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift aufbewahrt.“

01.01.2007.—Artikel 9 Nr. 18 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) hat in Abs. 2 „für das Gericht des Sitzes der Gesellschaft“ nach „sind“ gestrichen.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 31 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 31 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „oder die in § 37a Abs. 3 bezeichneten Anlagen“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 31 lit. b litt. bb und cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und Nr. 3 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. wenn die Kapitalerhöhung der staatlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde.“

Artikel 1 Nr. 31 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565) hat in Abs. 1 Satz 2 „Satz 2“ durch „Satz 3“ ersetzt.

### 197 ÄNDERUNGEN

01.07.1979.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 13. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1959) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „In die Bekanntmachung der Eintragung des Beschlusses über die bedingte Kapitalerhöhung sind außer deren Inhalt die Feststellungen nach § 193 Abs. 2 und die nach § 194 bei der Einbringung von Sacheinlagen vorgesehenen Festsetzungen aufzunehmen.“

01.09.2004.—Artikel 12e Nr. 2 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat in Satz 1 „die Feststellungen nach § 193 Abs. 2,“ nach „Inhalt“ gestrichen.

#### AUFHEBUNG

01.01.2007.—Artikel 9 Nr. 9 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 196 Bekanntmachung der Eintragung

In die Bekanntmachung der Eintragung des Beschlusses über die bedingte Kapitalerhöhung sind außer deren Inhalt die nach § 194 bei der Einbringung von Sacheinlagen vorgesehenen Festsetzungen und ein Hinweis auf den Bericht über die Prüfung von Sacheinlagen (§ 194 Abs. 4) aufzunehmen. Für die Festsetzungen nach § 194 genügt die Bezugnahme auf die beim Gericht eingereichten Urkunden.“

Vor der Eintragung des Beschlusses über die bedingte Kapitalerhöhung können die Bezugsaktien nicht ausgegeben werden. Ein Anspruch des Bezugsberechtigten entsteht vor diesem Zeitpunkt nicht. Die vorher ausgegebenen Bezugsaktien sind nichtig. Für den Schaden aus der Ausgabe sind die Ausgeber den Inhabern als Gesamtschuldner verantwortlich.

### **§ 198 Bezugserklärung**

(1) Das Bezugsrecht wird durch schriftliche Erklärung ausgeübt. Die Erklärung (Bezugserklärung) soll doppelt ausgestellt werden. Sie hat die Beteiligung nach der Zahl und bei Nennbetragsaktien dem Nennbetrag und, wenn mehrere Gattungen ausgegeben werden, der Gattung der Aktien, die Feststellungen nach § 193 Abs. 2, die nach § 194 bei der Einbringung von Sacheinlagen vorgesehenen Festsetzungen sowie den Tag anzugeben, an dem der Beschluß über die bedingte Kapitalerhöhung gefaßt worden ist.

(2) Die Bezugserklärung hat die gleiche Wirkung wie eine Zeichnungserklärung. Bezugserklärungen, deren Inhalt nicht dem Absatz 1 entspricht oder die Beschränkungen der Verpflichtung des Erklärenden enthalten, sind nichtig.

(3) Werden Bezugsaktien ungeachtet der Nichtigkeit einer Bezugserklärung ausgegeben, so kann sich der Erklärende auf die Nichtigkeit nicht berufen, wenn er auf Grund der Bezugserklärung als Aktionär Rechte ausgeübt oder Verpflichtungen erfüllt hat.

(4) Jede nicht in der Bezugserklärung enthaltene Beschränkung ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.<sup>198</sup>

### **§ 199 Ausgabe der Bezugsaktien**

(1) Der Vorstand darf die Bezugsaktien nur in Erfüllung des im Beschluß über die bedingte Kapitalerhöhung festgesetzten Zwecks und nicht vor der vollen Leistung des Gegenwerts ausgeben, der sich aus dem Beschluß ergibt.

(2) Der Vorstand darf Bezugsaktien gegen Wandelschuldverschreibungen nur ausgeben, wenn der Unterschied zwischen dem Ausgabebetrag der zum Umtausch eingereichten Schuldverschreibungen und dem höheren geringsten Ausgabebetrag der für sie zu gewährenden Bezugsaktien aus einer anderen Gewinnrücklage, soweit sie zu diesem Zweck verwandt werden kann, oder durch Zuzahlung des Umtauschberechtigten gedeckt ist. Dies gilt nicht, wenn der Gesamtbetrag, zu dem die Schuldverschreibungen ausgegeben sind, den geringsten Ausgabebetrag der Bezugsaktien insgesamt erreicht oder übersteigt.<sup>199</sup>

### **§ 200 Wirksamwerden der bedingten Kapitalerhöhung**

Mit der Ausgabe der Bezugsaktien ist das Grundkapital erhöht.

### **§ 201 Anmeldung der Ausgabe von Bezugsaktien**

(1) Der Vorstand meldet ausgegebene Bezugsaktien zur Eintragung in das Handelsregister mindestens einmal jährlich bis spätestens zum Ende des auf den Ablauf des Geschäftsjahrs folgenden Kalendermonats an.

---

#### **198 ÄNDERUNGEN**

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 1 Satz 3 „Zahl,“ durch „Zahl und bei Nennbetragsaktien“ ersetzt.

#### **199 ÄNDERUNGEN**

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 36 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat in Abs. 2 Satz 1 „freien Rücklage“ durch „anderen Gewinnrücklage“ ersetzt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 2 Satz 1 „Nennbetrag“ durch „geringsten Ausgabebetrag“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Gesamtnennbetrag der Bezugsaktien“ durch „geringsten Ausgabebetrag der Bezugsaktien insgesamt“ ersetzt.

(2) Der Anmeldung sind die Zweitschriften der Bezugserklärungen und ein vom Vorstand unterschriebenes Verzeichnis der Personen, die das Bezugsrecht ausgeübt haben, beizufügen. Das Verzeichnis hat die auf jeden Aktionär entfallenden Aktien und die auf sie gemachten Einlagen anzugeben.

(3) In der Anmeldung hat der Vorstand zu erklären, daß die Bezugsaktien nur in Erfüllung des im Beschluß über die bedingte Kapitalerhöhung festgesetzten Zwecks und nicht vor der vollen Leistung des Gegenwerts ausgegeben worden sind, der sich aus dem Beschluß ergibt.<sup>200</sup>

### **Dritter Unterabschnitt Genehmigtes Kapital**

#### **§ 202 Voraussetzungen**

(1) Die Satzung kann den Vorstand für höchstens fünf Jahre nach Eintragung der Gesellschaft ermächtigen, das Grundkapital bis zu einem bestimmten Nennbetrag (genehmigtes Kapital) durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen zu erhöhen. Die Ausgabe von Mehrstimmrechtsaktien kann nicht vorgesehen werden.

(2) Die Ermächtigung kann auch durch Satzungsänderung für höchstens fünf Jahre nach Eintragung der Satzungsänderung erteilt werden. Der Beschluß der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Die Satzung kann eine größere Kapitalmehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. § 182 Abs. 2 gilt.

(3) Der Nennbetrag des genehmigten Kapitals darf die Hälfte des Grundkapitals, das zur Zeit der Ermächtigung vorhanden ist, nicht übersteigen. Die neuen Aktien sollen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgegeben werden. § 182 Abs. 1 Satz 5 gilt sinngemäß.

(4) Die Satzung kann auch vorsehen, daß die neuen Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft ausgegeben werden.<sup>201</sup>

#### **§ 203 Ausgabe der neuen Aktien**

(1) Für die Ausgabe der neuen Aktien gelten sinngemäß, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, §§ 185 bis 191 über die Kapitalerhöhung gegen Einlagen. An die Stelle des Beschlusses über die Erhöhung des Grundkapitals tritt die Ermächtigung der Satzung zur Ausgabe neuer Aktien.

---

#### **200 ÄNDERUNGEN**

01.01.2007.—Artikel 9 Nr. 9 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Die eingereichten Schriftstücke werden beim Gericht in Urschrift, Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift aufbewahrt.“

01.01.2007.—Artikel 9 Nr. 18 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) hat in Abs. 2 Satz 1 „für das Gericht des Sitzes der Gesellschaft“ nach „sind“ gestrichen.

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Vorstand hat innerhalb eines Monats nach Ablauf des Geschäftsjahrs zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, in welchem Umfang im abgelaufenen Geschäftsjahr Bezugsaktien ausgegeben worden sind.“

#### **201 ÄNDERUNGEN**

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

15.12.2023.—Artikel 13 Nr. 12 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 354) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

(2) Die Ermächtigung kann vorsehen, daß der Vorstand über den Ausschluß des Bezugsrechts entscheidet. Wird eine Ermächtigung, die dies vorsieht, durch Satzungsänderung erteilt, so gilt § 186 Abs. 4 sinngemäß.

(3) Die neuen Aktien sollen nicht ausgegeben werden, solange ausstehende Einlagen auf das bisherige Grundkapital noch erlangt werden können. Für Versicherungsgesellschaften kann die Satzung etwas anderes bestimmen. Stehen Einlagen in verhältnismäßig unerheblichem Umfang aus, so hindert dies die Ausgabe der neuen Aktien nicht. In der ersten Anmeldung der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals ist anzugeben, welche Einlagen auf das bisherige Grundkapital noch nicht geleistet sind und warum sie nicht erlangt werden können.

(4) Absatz 3 Satz 1 und 4 gilt nicht, wenn die Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft ausgegeben werden.

### **§ 204 Bedingungen für Aktienausgabe**

(1) Über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe entscheidet der Vorstand, soweit die Ermächtigung keine Bestimmungen enthält. Die Entscheidung des Vorstands bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats; gleiches gilt für die Entscheidung des Vorstands nach § 203 Abs. 2 über den Ausschluß des Bezugsrechts.

(2) Sind Vorzugsaktien ohne Stimmrecht vorhanden, so können Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens ihnen vorgehen oder gleichstehen, nur ausgegeben werden, wenn die Ermächtigung es vorsieht.

(3) Weist ein Jahresabschluß, der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen ist, einen Jahresüberschuß aus, so können Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft auch in der Weise ausgegeben werden, daß die auf sie zu leistende Einlage aus dem Teil des Jahresüberschusses gedeckt wird, den nach § 58 Abs. 2 Vorstand und Aufsichtsrat in andere Gewinnrücklagen einstellen könnten. Für die Ausgabe der neuen Aktien gelten die Vorschriften über eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, ausgenommen § 188 Abs. 2. Der Anmeldung der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals ist außerdem der festgestellte Jahresabschluß mit Bestätigungsvermerk beizufügen. Die Anmeldenden haben ferner die Erklärung nach § 210 Abs. 1 Satz 2 abzugeben.<sup>202</sup>

### **§ 205 Ausgabe gegen Sacheinlagen**

(1) Gegen Sacheinlagen dürfen Aktien nur ausgegeben werden, wenn die Ermächtigung es vorsieht.

(2) Der Gegenstand der Sacheinlage, die Person, von der die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, und der Nennbetrag, bei Stückaktien die Zahl der bei der Sacheinlage zu gewährenden Aktien sind, wenn sie nicht in der Ermächtigung festgesetzt sind, vom Vorstand festzusetzen und in den Zeichnungsschein aufzunehmen. Der Vorstand soll die Entscheidung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats treffen.

(3) § 27 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Einlage von Geldforderungen, die Arbeitnehmern der Gesellschaft aus einer ihnen von der Gesellschaft eingeräumten Gewinnbeteiligung zustehen.

(5) Bei Ausgabe der Aktien gegen Sacheinlagen hat eine Prüfung durch einen oder mehrere Prüfer stattzufinden; § 33 Abs. 3 bis 5, die §§ 34, 35 gelten sinngemäß. § 183a ist entsprechend anzuwenden. Anstelle des Datums des Beschlusses über die Kapitalerhöhung hat der Vorstand seine Entscheidung über die Ausgabe neuer Aktien gegen Sacheinlagen sowie die Angaben nach § 37a Abs. 1 und 2 in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

---

## **202 ÄNDERUNGEN**

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat in Abs. 3 Satz 1 „freie Rücklagen“ durch „andere Gewinnrücklagen“ ersetzt.

(6) Soweit eine Prüfung der Sacheinlage nicht stattfindet, gilt für die Anmeldung der Durchführung der Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister (§ 203 Abs. 1 Satz 1, § 188) auch § 184 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 entsprechend.

(7) Das Gericht kann die Eintragung ablehnen, wenn der Wert der Sacheinlage nicht unwesentlich hinter dem geringsten Ausgabebetrag der dafür zu gewährenden Aktien zurückbleibt. Wird von einer Prüfung der Sacheinlage nach § 183a Abs. 1 abgesehen, gilt § 38 Abs. 3 entsprechend.<sup>203</sup>

### § 206 Verträge über Sacheinlagen vor Eintragung der Gesellschaft

Sind vor Eintragung der Gesellschaft Verträge geschlossen worden, nach denen auf das genehmigte Kapital eine Sacheinlage zu leisten ist, so muß die Satzung die Festsetzungen enthalten, die für eine Ausgabe gegen Sacheinlagen vorgeschrieben sind. Dabei gelten sinngemäß § 27 Abs. 3 und 5, die §§ 32 bis 35, 37 Abs. 4 Nr. 2, 4 und 5, die §§ 37a, 38 Abs. 2 und 3 sowie § 49 über die Gründung der Gesellschaft. An die Stelle der Gründer tritt der Vorstand und an die Stelle der Anmeldung und Eintragung der Gesellschaft die Anmeldung und Eintragung der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals.<sup>204</sup>

## Vierter Unterabschnitt Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

### 203 ÄNDERUNGEN

01.07.1979.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 13. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1959) hat Abs. 3 und 4 in Abs. 4 und 5 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 4 Satz 4 „Nennbetrag oder den höheren“ nach „den“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 8 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „ , bei Stückaktien die Zahl“ nach „Nennbetrag“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „Nennbetrag“ durch „geringsten Ausgabebetrag“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 32 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat in der Überschrift „ ; Rückzahlung von Einlagen“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 32 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 durch Abs. 3 ersetzt und Abs. 5 in Abs. 4 unnummeriert. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) Bei Ausgabe der Aktien gegen Sacheinlagen hat eine Prüfung durch einen oder mehrere Prüfer stattzufinden. § 33 Abs. 3 bis 5, § 34 Abs. 2 und 3, § 35 gelten sinngemäß. Das Gericht kann die Eintragung ablehnen, wenn der Wert der Sacheinlage nicht unwesentlich hinter dem geringsten Ausgabebetrag der dafür zu gewährenden Aktien zurückbleibt.

(4) Ohne die vorgeschriebene Festsetzung sind Verträge über Sacheinlagen und die Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung der Gesellschaft gegenüber unwirksam. Gleiches gilt, wenn die Festsetzung des Vorstands nicht in den Zeichnungsschein aufgenommen ist. Ist die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals eingetragen, so wird die Gültigkeit der Kapitalerhöhung durch diese Unwirksamkeit nicht berührt. Der Aktionär ist verpflichtet, den Ausgabebetrag der Aktien einzuzahlen. Die Unwirksamkeit kann durch Satzungsänderung nicht geheilt werden, nachdem die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister eingetragen worden ist.“

Artikel 1 Nr. 32 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 5 bis 7 eingefügt.

### 204 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1146) hat in Satz 2 „bis 35, 37 Abs. 2“ durch „bis 35, 37 Abs. 3“ ersetzt.

01.07.1979.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 13. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1959) hat in Satz 2 „Abs. 2, 4“ durch „Abs. 3, 5“ ersetzt.

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat in Satz 2 „bis 35, 37 Abs. 3“ durch „bis 35, 37 Abs. 4“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Dabei gelten sinngemäß § 27 Abs. 3, 5, §§ 32 bis 35, 37 Abs. 4 Nr. 2, 4 und 5, § 38 Abs. 2, § 49 über die Gründung der Gesellschaft.“

### § 207 Voraussetzungen

(1) Die Hauptversammlung kann eine Erhöhung des Grundkapitals durch Umwandlung der Kapitalrücklage und von Gewinnrücklagen in Grundkapital beschließen.

(2) Für den Beschluß und für die Anmeldung des Beschlusses gelten § 182 Abs. 1, § 184 Abs. 1 sinngemäß. Gesellschaften mit Stückaktien können ihr Grundkapital auch ohne Ausgabe neuer Aktien erhöhen; der Beschluß über die Kapitalerhöhung muß die Art der Erhöhung angeben.

(3) Dem Beschluß ist eine Bilanz zugrunde zu legen.<sup>205</sup>

### § 208 Umwandlungsfähigkeit von Kapital- und Gewinnrücklagen

(1) Die Kapitalrücklage und die Gewinnrücklagen, die in Grundkapital umgewandelt werden sollen, müssen in der letzten Jahresbilanz und, wenn dem Beschluß eine andere Bilanz zugrunde gelegt wird, auch in dieser Bilanz unter „Kapitalrücklage“ oder „Gewinnrücklagen“ oder im letzten Beschluß über die Verwendung des Jahresüberschusses oder des Bilanzgewinns als Zuführung zu diesen Rücklagen ausgewiesen sein. Vorbehaltlich des Absatzes 2 können andere Gewinnrücklagen und deren Zuführungen in voller Höhe, die Kapitalrücklage und die gesetzliche Rücklage sowie deren Zuführungen nur, soweit sie zusammen den zehnten oder den in der Satzung bestimmten höheren Teil des bisherigen Grundkapitals übersteigen, in Grundkapital umgewandelt werden.

(2) Die Kapitalrücklage und die Gewinnrücklagen sowie deren Zuführungen können nicht umgewandelt werden, soweit in der zugrunde gelegten Bilanz ein Verlust einschließlich eines Verlustvortrags ausgewiesen ist. Gewinnrücklagen und deren Zuführungen, die für einen bestimmten Zweck bestimmt sind, dürfen nur umgewandelt werden, soweit dies mit ihrer Zweckbestimmung vereinbar ist.<sup>206</sup>

### § 209 Zugrunde gelegte Bilanz

(1) Dem Beschluß kann die letzte Jahresbilanz zugrunde gelegt werden, wenn die Jahresbilanz geprüft und die festgestellte Jahresbilanz mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des

---

#### 205 ÄNDERUNGEN

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 39 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat in Abs. 1 „von offenen Rücklagen“ durch „der Kapitalrücklage und von Gewinnrücklagen“ ersetzt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 27 lit. a des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 2 „Satz 1, 2 und 4“ nach „§ 182 Abs. 1“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 27 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

26.07.2002.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat Abs. 3 aufgehoben und Abs. 4 in Abs. 3 unnummeriert. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Erhöhung kann erst beschlossen werden, nachdem der Jahresabschluß für das letzte vor der Beschlußfassung über die Kapitalerhöhung abgelaufene Geschäftsjahr (letzter Jahresabschluß) festgestellt ist.“

#### 206 ÄNDERUNGEN

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 40 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

##### „§ 208 Umwandlungsfähige Rücklagen

(1) Die Rücklagen, die in Grundkapital umgewandelt werden sollen, müssen in der letzten Jahresbilanz, wenn dem Beschluß eine andere Bilanz zugrunde gelegt wird, auch in dieser Bilanz, unter ‚Offene Rücklagen‘ ausgewiesen sein. Vorbehaltlich des Absatzes 2 können freie Rücklagen in voller Höhe, die gesetzliche Rücklage nur, soweit sie den zehnten oder den in der Satzung bestimmten höheren Teil des bisherigen Grundkapitals übersteigt, in Grundkapital umgewandelt werden.

(2) Die Rücklagen können nicht umgewandelt werden, soweit in der zugrunde gelegten Bilanz ein Verlust, einschließlich eines Verlustvortrags, oder ein anderer Gegenposten zum Eigenkapital ausgewiesen ist. Sonderposten mit Rücklageanteil können nicht umgewandelt werden. Freie Rücklagen, die einem bestimmten Zweck zu dienen bestimmt sind, dürfen nur umgewandelt werden, soweit dies mit ihrer Zweckbestimmung vereinbar ist.“

Abschlußprüfers versehen ist und wenn ihr Stichtag höchstens acht Monate vor der Anmeldung des Beschlusses zur Eintragung in das Handelsregister liegt.

(2) Wird dem Beschluß nicht die letzte Jahresbilanz zugrunde gelegt, so muß die Bilanz §§ 150, 152 dieses Gesetzes, §§ 242 bis 256a, 264 bis 274a des Handelsgesetzbuchs entsprechen. Der Stichtag der Bilanz darf höchstens acht Monate vor der Anmeldung des Beschlusses zur Eintragung in das Handelsregister liegen.

(3) Die Bilanz muß durch einen Abschlußprüfer darauf geprüft werden, ob sie §§ 150, 152 dieses Gesetzes, §§ 242 bis 256a, 264 bis 274a des Handelsgesetzbuchs entspricht. Sie muß mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen sein.

(4) Wenn die Hauptversammlung keinen anderen Prüfer wählt, gilt der Prüfer als gewählt, der für die Prüfung des letzten Jahresabschlusses von der Hauptversammlung gewählt oder vom Gericht bestellt worden ist. Soweit sich aus der Besonderheit des Prüfungsauftrags nichts anderes ergibt, sind auf die Prüfung § 318 Abs. 1 Satz 3 und 4, § 319 Abs. 1 bis 4, § 319b Abs. 1, § 320 Abs. 1, 2, §§ 321, 322 Abs. 7 und § 323 des Handelsgesetzbuchs sowie bei einer Gesellschaft, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs ist, auch Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/3014 entsprechend anzuwenden.

(5) Soweit sich aus der Besonderheit des Prüfungsauftrags nichts anderes ergibt, ist auf die Prüfung der Bilanz von Versicherungsgesellschaften § 341k des Handelsgesetzbuchs anzuwenden.

(6) Im Fall der Absätze 2 bis 5 gilt für das Zugänglichmachen der Bilanz und für die Erteilung von Abschriften § 175 Abs. 2 sinngemäß.<sup>207</sup>

---

## 207 ÄNDERUNGEN

01.04.1983.—Artikel 2 Abs. 13 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377) hat in Abs. 5 Satz 2 „Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen“ durch „Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 41 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat in Abs. 1 „der Abschlußprüfer“ durch „des Abschlußprüfers“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 41 lit. b Satz 1 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 jeweils „den §§ 151 bis 156“ durch „§§ 150, 152 dieses Gesetzes, §§ 242 bis 256, 264 bis 274, 279 bis 283 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 41 lit. b Satz 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „oder mehrere“ nach „einen“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 41 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Wenn die Hauptversammlung keine anderen Prüfer wählt, gelten die Prüfer als gewählt, die für die Prüfung des letzten Jahresabschlusses von der Hauptversammlung gewählt oder vom Gericht bestellt worden sind.“

Artikel 2 Nr. 41 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „§ 163 Abs. 1 Satz 3, §§ 164 bis 166, 167 Abs. 3, § 168“ durch „§ 318 Abs. 1 Satz 3, § 319 Abs. 1 bis 3, § 320 Abs. 1, 2, §§ 321, 322 Abs. 4 und § 323 des Handelsgesetzbuchs entsprechend“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 41 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „werden die“ durch „wird der“ ersetzt.

01.07.1994.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1377) hat in Abs. 5 Satz 2 „sind auf die Prüfung §§ 57 bis 59 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch „ist auf die Prüfung § 341k des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

01.05.1998.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) hat in Abs. 4 Satz 2 „Abs. 4“ durch „Abs. 5“ ersetzt.

10.12.2004.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat in Abs. 4 Satz 2 „bis 3, § 320 Abs. 1, 2, §§ 321, 322 Abs. 5“ durch „bis 4, § 319a Abs. 1, § 320 Abs. 1, 2, §§ 321, 322 Abs. 7“ ersetzt.

29.05.2009.—Artikel 5 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat in Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 jeweils „bis 274, 279 bis 283“ durch „bis 274“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „und 4“ nach „Satz 3“ und „§ 319b Abs. 1,“ nach „Abs. 1,“ eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat in Abs. 6 „die Auslegung“ durch „das Zugänglichmachen“ ersetzt.

### § 210 Anmeldung und Eintragung des Beschlusses

(1) Der Anmeldung des Beschlusses zur Eintragung in das Handelsregister ist die der Kapitalerhöhung zugrunde gelegte Bilanz mit Bestätigungsvermerk, im Fall des § 209 Abs. 2 bis 6 außerdem die letzte Jahresbilanz, sofern sie noch nicht nach § 325 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs eingereicht ist, beizufügen. Die Anmeldenden haben dem Gericht gegenüber zu erklären, daß nach ihrer Kenntnis seit dem Stichtag der zugrunde gelegten Bilanz bis zum Tag der Anmeldung keine Vermögensminderung eingetreten ist, die der Kapitalerhöhung entgegenstehe, wenn sie am Tag der Anmeldung beschlossen worden wäre.

(2) Das Gericht darf den Beschluß nur eintragen, wenn die der Kapitalerhöhung zugrunde gelegte Bilanz auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt und eine Erklärung nach Absatz 1 Satz 2 abgegeben worden ist.

(3) Das Gericht braucht nicht zu prüfen, ob die Bilanzen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

(4) Bei der Eintragung des Beschlusses ist anzugeben, daß es sich um eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln handelt.<sup>208</sup>

### § 211 Wirksamwerden der Kapitalerhöhung

(1) Mit der Eintragung des Beschlusses über die Erhöhung des Grundkapitals ist das Grundkapital erhöht.

(2) (weggefallen)<sup>209</sup>

### § 212 Aus der Kapitalerhöhung Berechtigte

Neue Aktien stehen den Aktionären im Verhältnis ihrer Anteile am bisherigen Grundkapital zu. Ein entgegenstehender Beschluß der Hauptversammlung ist nichtig.<sup>210</sup>

### § 213 Teilrechte

---

23.07.2015.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat in Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 jeweils „bis 256, 264 bis 274“ durch „bis 256a, 264 bis 274a“ ersetzt.

01.07.2021.—Artikel 15 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1534) hat in Abs. 4 Satz 2 „§ 319a Abs. 1,“ nach „bis 4,“ gestrichen und „sowie bei einer Gesellschaft, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs ist, auch Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/3014“ nach „Handelsgesetzbuchs“ eingefügt.

Artikel 15 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Bei Versicherungsgesellschaften wird der Prüfer vom Aufsichtsrat bestimmt; Absatz 4 Satz 1 gilt sinngemäß. Soweit sich aus der Besonderheit des Prüfungsauftrags nichts anderes ergibt, ist auf die Prüfung § 341k des Handelsgesetzbuchs anzuwenden.“

#### 208 ÄNDERUNGEN

01.01.2007.—Artikel 9 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) hat in Abs. 1 Satz 1 „für das Gericht des Sitzes der Gesellschaft“ nach „Handelsregister ist“ gestrichen und „nach § 325 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs“ nach „nicht“ eingefügt.

Artikel 9 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 aufgehoben. Abs. 5 lautete:

„(5) Die eingereichten Schriftstücke werden beim Gericht in Urschrift, Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift aufbewahrt.“

#### 209 ÄNDERUNGEN

01.01.1995.—Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Die neuen Aktien gelten als voll eingezahlt.“

#### 210 ÄNDERUNGEN

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Satz 1 „Die neuen“ durch „Neue“ ersetzt.



(1) Führt die Kapitalerhöhung dazu, daß auf einen Anteil am bisherigen Grundkapital nur ein Teil einer neuen Aktie entfällt, so ist dieses Teilrecht selbständig veräußerlich und vererblich.

(2) Die Rechte aus einer neuen Aktie einschließlich des Anspruchs auf Ausstellung einer Aktienurkunde können nur ausgeübt werden, wenn Teilrechte, die zusammen eine volle Aktie ergeben, in einer Hand vereinigt sind oder wenn sich mehrere Berechtigte, deren Teilrechte zusammen eine volle Aktie ergeben, zur Ausübung der Rechte zusammenschließen.

### § 214 Aufforderung an die Aktionäre

(1) Nach der Eintragung des Beschlusses über die Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien hat der Vorstand unverzüglich die Aktionäre aufzufordern, die neuen Aktien abzuholen. Die Aufforderung ist in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen und gemäß § 67a zu übermitteln. In der Bekanntmachung ist anzugeben,

1. um welchen Betrag das Grundkapital erhöht worden ist,
2. in welchem Verhältnis auf die alten Aktien neue Aktien entfallen.

In der Bekanntmachung ist ferner darauf hinzuweisen, daß die Gesellschaft berechtigt ist, Aktien, die nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Aufforderung abgeholt werden, nach dreimaliger Androhung für Rechnung der Beteiligten zu verkaufen.

(2) Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung der Aufforderung hat die Gesellschaft den Verkauf der nicht abgeholten Aktien anzudrohen. Die Androhung ist dreimal in Abständen von mindestens einem Monat in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. Die letzte Bekanntmachung muß vor dem Ablauf von achtzehn Monaten seit der Bekanntmachung der Aufforderung ergehen.

(3) Nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Bekanntmachung der Androhung hat die Gesellschaft die nicht abgeholten Aktien für Rechnung der Beteiligten zum Börsenpreis und beim Fehlen eines Börsenpreises durch öffentliche Versteigerung zu verkaufen. § 226 Abs. 3 Satz 2 bis 6 gilt sinngemäß.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für Gesellschaften, die keine Aktienurkunden ausgegeben haben. Die Gesellschaften haben die Aktionäre aufzufordern, sich die neuen Aktien zuteilen zu lassen.<sup>211</sup>

### § 215 Eigene Aktien. Teileingezahlte Aktien

(1) Eigene Aktien nehmen an der Erhöhung des Grundkapitals teil.

(2) Teileingezahlte Aktien nehmen entsprechend ihrem Anteil am Grundkapital an der Erhöhung des Grundkapitals teil. Bei ihnen kann die Kapitalerhöhung nicht durch Ausgabe neuer Aktien ausgeführt werden, bei Nennbetragsaktien wird deren Nennbetrag erhöht. Sind neben teileingezahlten Aktien volleingezahlte Aktien vorhanden, so kann bei volleingezahlten Nennbetragsaktien die Kapitalerhöhung durch Erhöhung des Nennbetrags der Aktien und durch Ausgabe neuer Aktien ausgeführt werden; der Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals muß die Art der Erhöhung angeben. Soweit die Kapitalerhöhung durch Erhöhung des Nennbetrags der Aktien ausgeführt wird, ist sie so zu bemessen, daß durch sie auf keine Aktie Beträge entfallen, die durch eine Erhöhung des Nennbetrags der Aktien nicht gedeckt werden können.<sup>212</sup>

---

#### 211 ÄNDERUNGEN

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 1 Satz 1 „durch Ausgabe neuer Aktien“ nach „Grundkapitals“ eingefügt.

01.07.2002.—Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) hat in Abs. 3 Satz 1 „amtlichen Börsenpreis durch Vermittlung eines Kursmaklers“ durch „Börsenpreis“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) hat in Abs. 1 Satz 2 „und gemäß § 67a zu übermitteln“ am Ende eingefügt.

#### 212 ÄNDERUNGEN

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 2 Satz 1 „Nennbetrag“ durch „Anteil am Grundkapital“ ersetzt.

### § 216 Wahrung der Rechte der Aktionäre und Dritter

(1) Das Verhältnis der mit den Aktien verbundenen Rechte zueinander wird durch die Kapitalerhöhung nicht berührt.

(2) Soweit sich einzelne Rechte teileingezahlter Aktien, insbesondere die Beteiligung am Gewinn oder das Stimmrecht, nach der auf die Aktie geleisteten Einlage bestimmen, stehen diese Rechte den Aktionären bis zur Leistung der noch ausstehenden Einlagen nur nach der Höhe der geleisteten Einlage, erhöht um den auf den Nennbetrag des Grundkapitals berechneten Hundertsatz der Erhöhung des Grundkapitals zu. Werden weitere Einzahlungen geleistet, so erweitern sich diese Rechte entsprechend. Im Fall des § 271 Abs. 3 gelten die Erhöhungsbeträge als voll eingezahlt.

(3) Der wirtschaftliche Inhalt vertraglicher Beziehungen der Gesellschaft zu Dritten, die von der Gewinnausschüttung der Gesellschaft, dem Nennbetrag oder Wert ihrer Aktien oder ihres Grundkapitals oder sonst von den bisherigen Kapital- oder Gewinnverhältnissen abhängen, wird durch die Kapitalerhöhung nicht berührt. Gleiches gilt für Nebenverpflichtungen der Aktionäre.<sup>213</sup>

### § 217 Beginn der Gewinnbeteiligung

(1) Neue Aktien nehmen, wenn nichts anderes bestimmt ist, am Gewinn des ganzen Geschäftsjahrs teil, in dem die Erhöhung des Grundkapitals beschlossen worden ist.

(2) Im Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals kann bestimmt werden, daß die neuen Aktien bereits am Gewinn des letzten vor der Beschlußfassung über die Kapitalerhöhung abgelaufenen Geschäftsjahrs teilnehmen. In diesem Fall ist die Erhöhung des Grundkapitals zu beschließen, bevor über die Verwendung des Bilanzgewinns des letzten vor der Beschlußfassung abgelaufenen Geschäftsjahrs Beschluß gefaßt ist. Der Beschluß über die Verwendung des Bilanzgewinns des letzten vor der Beschlußfassung über die Kapitalerhöhung abgelaufenen Geschäftsjahrs wird erst wirksam, wenn das Grundkapital erhöht ist. Der Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals und der Beschluß über die Verwendung des Bilanzgewinns des letzten vor der Beschlußfassung über die Kapitalerhöhung abgelaufenen Geschäftsjahrs sind nichtig, wenn der Beschluß über die Kapitalerhöhung nicht binnen drei Monaten nach der Beschlußfassung in das Handelsregister eingetragen worden ist. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage rechtshängig ist.<sup>214</sup>

### § 218 Bedingtes Kapital

Bedingtes Kapital erhöht sich im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital. Ist das bedingte Kapital zur Gewährung von Umtauschrechten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen beschlossen worden, so ist zur Deckung des Unterschieds zwischen dem Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen und dem höheren geringsten Ausgabebetrag der für sie zu gewährenden Bezugs-

---

Artikel 1 Nr. 30 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Bei ihnen kann die Kapitalerhöhung nur durch Erhöhung des Nennbetrags der Aktien ausgeführt werden.“

Artikel 1 Nr. 30 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „diesen“ durch „volleingezahlten Nennbetragsaktien“ ersetzt.

#### 213 ÄNDERUNGEN

01.11.2008.—Artikel 5 Nr. 15 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Ausgabe neuer Mehrstimmrechtsaktien und die Erhöhung des Stimmrechts von Mehrstimmrechtsaktien auf Grund des Satzes 1 bedürfen keiner Zulassung nach § 12 Abs. 2 Satz 2.“

#### 214 ÄNDERUNGEN

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 1 „Die neuen“ durch „Neue“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 34a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat in Abs. 2 Satz 5 „oder eine zur Kapitalerhöhung beantragte staatliche Genehmigung noch nicht erteilt ist“ am Ende gestrichen.

aktien insgesamt eine Sonderrücklage zu bilden, soweit nicht Zuzahlungen der Umtauschberechtigten vereinbart sind.<sup>215</sup>

### **§ 219 Verbotene Ausgabe von Aktien und Zwischenscheinen**

Vor der Eintragung des Beschlusses über die Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister dürfen neue Aktien und Zwischenscheine nicht ausgegeben werden.

### **§ 220 Wertansätze**

Als Anschaffungskosten der vor der Erhöhung des Grundkapitals erworbenen Aktien und der auf sie entfallenen neuen Aktien gelten die Beträge, die sich für die einzelnen Aktien ergeben, wenn die Anschaffungskosten der vor der Erhöhung des Grundkapitals erworbenen Aktien auf diese und auf die auf sie entfallenen neuen Aktien nach dem Verhältnis der Anteile am Grundkapital verteilt werden. Der Zuwachs an Aktien ist nicht als Zugang auszuweisen.<sup>216</sup>

## **Fünfter Unterabschnitt Wandelschuldverschreibungen. Gewinnschuldverschreibungen**

### **§ 221**

(1) Schuldverschreibungen, bei denen den Gläubigern oder der Gesellschaft ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien eingeräumt wird (Wandelschuldverschreibungen), und Schuldverschreibungen, bei denen die Rechte der Gläubiger mit Gewinnanteilen von Aktionären in Verbindung gebracht werden (Gewinnschuldverschreibungen), dürfen nur auf Grund eines Beschlusses der Hauptversammlung ausgegeben werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Die Satzung kann eine andere Kapitalmehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. § 182 Abs. 2 gilt.

(2) Eine Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen kann höchstens für fünf Jahre erteilt werden. Der Vorstand und der Vorsitzende des Aufsichtsrats haben den Beschluß über die Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen sowie eine Erklärung über deren Ausgabe beim Handelsregister zu hinterlegen. Ein Hinweis auf den Beschluß und die Erklärung ist in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen.

(3) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Gewährung von Genußrechten.

(4) Auf Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genußrechte haben die Aktionäre ein Bezugsrecht. Die §§ 186 und 193 Abs. 2 Nr. 4 gelten sinngemäß.<sup>217</sup>

## **Dritter Abschnitt Maßnahmen der Kapitalherabsetzung**

### **Erster Unterabschnitt**

---

#### **215** ÄNDERUNGEN

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Satz 2 „Gesamtnennbetrag“ durch „geringsten Ausgabebetrag“ ersetzt und „insgesamt“ nach „Bezugsaktien“ eingefügt.

#### **216** ÄNDERUNGEN

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Satz 1 „Nennbeträge“ durch „Anteile am Grundkapital“ ersetzt.

#### **217** ÄNDERUNGEN

01.07.1979.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 13. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1959) hat Abs. 2 und 3 in Abs. 3 und 4 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

01.11.2005.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) hat Satz 2 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 2 lautete: „§ 186 gilt sinngemäß.“

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder der Gesellschaft“ nach „Gläubigern“ eingefügt.

## Ordentliche Kapitalherabsetzung

### § 222 Voraussetzungen

(1) Eine Herabsetzung des Grundkapitals kann nur mit einer Mehrheit beschlossen werden, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Die Satzung kann eine größere Kapitalmehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.

(2) Sind mehrere Gattungen von stimmberechtigten Aktien vorhanden, so bedarf der Beschluß der Hauptversammlung zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Aktionäre jeder Gattung. Über die Zustimmung haben die Aktionäre jeder Gattung einen Sonderbeschluß zu fassen. Für diesen gilt Absatz 1.

(3) In dem Beschluß ist festzusetzen, zu welchem Zweck die Herabsetzung stattfindet, namentlich ob Teile des Grundkapitals zurückgezahlt werden sollen.

(4) Die Herabsetzung des Grundkapitals erfordert bei Gesellschaften mit Nennbetragsaktien die Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien. Soweit der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag des herabgesetzten Grundkapitals den Mindestbetrag nach § 8 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 3 unterschreiten würde, erfolgt die Herabsetzung durch Zusammenlegung der Aktien. Der Beschluß muß die Art der Herabsetzung angeben.

1. durch Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien;
2. durch Zusammenlegung der Aktien; diese ist nur zulässig, soweit der Mindestnennbetrag für Aktien nicht innegehalten werden kann.

Der Beschluß muß die Art der Herabsetzung angeben.<sup>218</sup>

### § 223 Anmeldung des Beschlusses

Der Vorstand und der Vorsitzende des Aufsichtsrats haben den Beschluß über die Herabsetzung des Grundkapitals zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

### § 224 Wirksamwerden der Kapitalherabsetzung

Mit der Eintragung des Beschlusses über die Herabsetzung des Grundkapitals ist das Grundkapital herabgesetzt.

### § 225 Gläubigerschutz

(1) Den Gläubigern, deren Forderungen begründet worden sind, bevor die Eintragung des Beschlusses bekanntgemacht worden ist, ist, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung zu diesem Zweck melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Die Gläubiger sind in einer Bekanntmachung zu der Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen. Das Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen, steht Gläubigern nicht zu, die im Fall des Insolvenzverfahrens ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer Deckungsmasse haben, die nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichtet und staatlich überwacht ist.

(2) Zahlungen an die Aktionäre dürfen auf Grund der Herabsetzung des Grundkapitals erst geleistet werden, nachdem seit der Bekanntmachung der Eintragung sechs Monate verstrichen sind und nachdem den Gläubigern, die sich rechtzeitig gemeldet haben, Befriedigung oder Sicherheit

---

#### 218 ÄNDERUNGEN

10.08.1994.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1961) hat in Abs. 2 Satz 1 „stimmberechtigten“ nach „von“ eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Das Grundkapital kann herabgesetzt werden

1. durch Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien;
2. durch Zusammenlegung der Aktien; diese ist nur zulässig, soweit der Mindestnennbetrag für Aktien nicht innegehalten werden kann.

Der Beschluß muß die Art der Herabsetzung angeben.“

gewährt worden ist. Auch eine Befreiung der Aktionäre von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen wird nicht vor dem bezeichneten Zeitpunkt und nicht vor Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger wirksam, die sich rechtzeitig gemeldet haben.

(3) Das Recht der Gläubiger, Sicherheitsleistung zu verlangen, ist unabhängig davon, ob Zahlungen an die Aktionäre auf Grund der Herabsetzung des Grundkapitals geleistet werden.<sup>219</sup>

### § 226 Kraftloserklärung von Aktien

(1) Sollen zur Durchführung der Herabsetzung des Grundkapitals Aktien durch Umtausch, Abstempelung oder durch ein ähnliches Verfahren zusammengelegt werden, so kann die Gesellschaft die Aktien für kraftlos erklären, die trotz Aufforderung nicht bei ihr eingereicht worden sind. Gleiches gilt für eingereichte Aktien, welche die zum Ersatz durch neue Aktien nötige Zahl nicht erreichen und der Gesellschaft nicht zur Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt sind.

(2) Die Aufforderung, die Aktien einzureichen, hat die Kraftloserklärung anzudrohen. Die Kraftloserklärung kann nur erfolgen, wenn die Aufforderung in der in § 64 Abs. 2 für die Nachfrist vorgeschriebenen Weise bekanntgemacht worden ist. Die Kraftloserklärung geschieht durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern. In der Bekanntmachung sind die für kraftlos erklärten Aktien so zu bezeichnen, daß sich aus der Bekanntmachung ohne weiteres ergibt, ob eine Aktie für kraftlos erklärt ist.

(3) Die neuen Aktien, die an Stelle der für kraftlos erklärten Aktien auszugeben sind, hat die Gesellschaft unverzüglich für Rechnung der Beteiligten zum Börsenpreis und beim Fehlen eines Börsenpreises durch öffentliche Versteigerung zu verkaufen. Ist von der Versteigerung am Sitz der Gesellschaft kein angemessener Erfolg zu erwarten, so sind die Aktien an einem geeigneten Ort zu verkaufen. Zeit, Ort und Gegenstand der Versteigerung sind öffentlich bekanntzumachen. Die Beteiligten sind besonders zu benachrichtigen; die Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn sie untunlich ist. Bekanntmachung und Benachrichtigung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versteigerung ergehen. Der Erlös ist den Beteiligten auszuzahlen oder, wenn ein Recht zur Hinterlegung besteht, zu hinterlegen.<sup>220</sup>

### § 227 Anmeldung der Durchführung

(1) Der Vorstand hat die Durchführung der Herabsetzung des Grundkapitals zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) Anmeldung und Eintragung der Durchführung der Herabsetzung des Grundkapitals können mit Anmeldung und Eintragung des Beschlusses über die Herabsetzung verbunden werden.

### § 228 Herabsetzung unter den Mindestnennbetrag

(1) Das Grundkapital kann unter den in § 7 bestimmten Mindestnennbetrag herabgesetzt werden, wenn dieser durch eine Kapitalerhöhung wieder erreicht wird, die zugleich mit der Kapitalherabsetzung beschlossen ist und bei der Sacheinlagen nicht festgesetzt sind.

(2) Die Beschlüsse sind nichtig, wenn sie und die Durchführung der Erhöhung nicht binnen sechs Monaten nach der Beschlußfassung in das Handelsregister eingetragen worden sind. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage rechtshängig ist. Die Beschlüsse

---

#### 219 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 47 Nr. 7 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat in Abs. 1 Satz 3 „Konkurses“ durch „Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

01.08.2022.—Artikel 18 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung der Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen.“

#### 220 ÄNDERUNGEN

01.07.2002.—Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) hat in Abs. 3 Satz 1 „amtlichen Börsenpreis durch Vermittlung eines Kursmaklers“ durch „Börsenpreis“ ersetzt.

und die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals sollen nur zusammen in das Handelsregister eingetragen werden.<sup>221</sup>

## **Zweiter Unterabschnitt Vereinfachte Kapitalherabsetzung**

### **§ 229 Voraussetzungen**

(1) Eine Herabsetzung des Grundkapitals, die dazu dienen soll, Wertminderungen auszugleichen, sonstige Verluste zu decken oder Beträge in die Kapitalrücklage einzustellen, kann in vereinfachter Form vorgenommen werden. Im Beschluß ist festzusetzen, daß die Herabsetzung zu diesen Zwecken stattfindet.

(2) Die vereinfachte Kapitalherabsetzung ist nur zulässig, nachdem der Teil der gesetzlichen Rücklage und der Kapitalrücklage, um den diese zusammen über zehn vom Hundert des nach der Herabsetzung verbleibenden Grundkapitals hinausgehen, sowie die Gewinnrücklagen vorweg aufgelöst sind. Sie ist nicht zulässig, solange ein Gewinnvortrag vorhanden ist.

(3) § 222 Abs. 1, 2 und 4, §§ 223, 224, 226 bis 228 über die ordentliche Kapitalherabsetzung gelten sinngemäß.<sup>222</sup>

### **§ 230 Verbot von Zahlungen an die Aktionäre**

Die Beträge, die aus der Auflösung der Kapital- oder Gewinnrücklagen und aus der Kapitalherabsetzung gewonnen werden, dürfen nicht zu Zahlungen an die Aktionäre und nicht dazu verwandt werden, die Aktionäre von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen zu befreien. Sie dürfen nur verwandt werden, um Wertminderungen auszugleichen, sonstige Verluste zu decken und Beträge in die Kapitalrücklage oder in die gesetzliche Rücklage einzustellen. Auch eine Verwendung zu einem dieser Zwecke ist nur zulässig, soweit sie im Beschluß als Zweck der Herabsetzung angegeben ist.<sup>223</sup>

### **§ 231 Beschränkte Einstellung in die Kapitalrücklage und in die gesetzliche Rücklage**

Die Einstellung der Beträge, die aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen gewonnen werden, in die gesetzliche Rücklage und der Beträge, die aus der Kapitalherabsetzung gewonnen werden, in die Kapitalrücklage ist nur zulässig, soweit die Kapitalrücklage und die gesetzliche Rücklage zusammen zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigen. Als Grundkapital gilt dabei der Nennbetrag, der sich durch die Herabsetzung ergibt, mindestens aber der in § 7 bestimmte Mindestnennbetrag. Bei der Bemessung der zulässigen Höhe bleiben Beträge, die in der Zeit nach der Beschlußfassung über die Kapitalherabsetzung in die Kapitalrücklage einzustellen sind, auch dann

---

#### **221 ÄNDERUNGEN**

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 34b des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat in Abs. 2 Satz 2 „oder eine zur Kapitalherabsetzung oder Kapitalerhöhung beantragte staatliche Genehmigung noch nicht erteilt ist“ am Ende gestrichen.

#### **222 ÄNDERUNGEN**

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 42 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat in Abs. 1 Satz 1 „gesetzliche Rücklage“ durch „Kapitalrücklage“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 42 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die vereinfachte Kapitalherabsetzung ist nur zulässig, nachdem der Teil der gesetzlichen Rücklage, der über zehn vom Hundert des nach der Herabsetzung verbleibenden Grundkapitals hinausgeht, und die freien Rücklagen vorweg aufgelöst sind.“

#### **223 ÄNDERUNGEN**

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 43 Satz 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat in Satz 1 „offenen Rücklagen“ durch „Kapital- oder Gewinnrücklagen“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 43 Satz 2 desselben Gesetzes hat in Satz 2 „in die Kapitalrücklage oder“ nach „Beträge“ eingefügt.

außer Betracht, wenn ihre Zahlung auf einem Beschluß beruht, der zugleich mit dem Beschluß über die Kapitalherabsetzung gefaßt wird.<sup>224</sup>

### **§ 232 Einstellung von Beträgen in die Kapitalrücklage bei zu hoch angenommenen Verlusten**

Ergibt sich bei Aufstellung der Jahresbilanz für das Geschäftsjahr, in dem der Beschluß über die Kapitalherabsetzung gefaßt wurde, oder für eines der beiden folgenden Geschäftsjahre, daß Wertminderungen und sonstige Verluste in der bei der Beschlußfassung angenommenen Höhe tatsächlich nicht eingetreten oder ausgeglichen waren, so ist der Unterschiedsbetrag in die Kapitalrücklage einzustellen.<sup>225</sup>

### **§ 233 Gewinnausschüttung, Gläubigerschutz**

(1) Gewinn darf nicht ausgeschüttet werden, bevor die gesetzliche Rücklage und die Kapitalrücklage zusammen zehn vom Hundert des Grundkapitals erreicht haben. Als Grundkapital gilt dabei der Nennbetrag, der sich durch die Herabsetzung ergibt, mindestens aber der in § 7 bestimmte Mindestnennbetrag.

(2) Die Zahlung eines Gewinnanteils von mehr als vier vom Hundert ist erst für ein Geschäftsjahr zulässig, das später als zwei Jahre nach der Beschlußfassung über die Kapitalherabsetzung beginnt. Dies gilt nicht, wenn die Gläubiger, deren Forderungen vor der Bekanntmachung der Eintragung des Beschlusses begründet worden waren, befriedigt oder sichergestellt sind, soweit sie sich binnen sechs Monaten, nachdem der der Gewinnverteilung zugrundeliegende Jahresabschluss in das Unternehmensregister eingestellt worden ist, zu diesem Zweck gemeldet haben. Einer Sicherstellung der Gläubiger bedarf es nicht, die im Fall des Insolvenzverfahrens ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer Deckungsmasse haben, die nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichtet und staatlich überwacht ist. Die Gläubiger sind auf die Befriedigung und Sicherstellung durch eine gesonderte Erklärung hinzuweisen, die der das Unternehmensregister führenden Stelle gemeinsam mit dem Jahresabschluss elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln ist.

(3) Die Beträge, die aus der Auflösung von Kapital- und Gewinnrücklagen und aus der Kapitalherabsetzung gewonnen sind, dürfen auch nach diesen Vorschriften nicht als Gewinn ausgeschüttet werden.<sup>226</sup>

---

#### **224 ÄNDERUNGEN**

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 44 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### **„§ 231 Beschränkte Einstellung in die gesetzliche Rücklage**

Die Beträge, die aus der Auflösung der freien Rücklagen und aus der Kapitalherabsetzung gewonnen werden, dürfen in die gesetzliche Rücklage nur eingestellt werden, soweit diese zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt. Als Grundkapital gilt dabei der Nennbetrag, der sich durch die Herabsetzung ergibt, mindestens aber der in § 7 bestimmte Mindestnennbetrag. Bei der Bemessung der zulässigen Höhe bleiben Beträge, die in der Zeit nach der Beschlußfassung über die Kapitalherabsetzung nach § 150 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, auch dann außer Betracht, wenn ihre Zahlung auf einem Beschluß beruht, der zugleich mit dem Beschluß über die Kapitalherabsetzung gefaßt wird.“

#### **225 ÄNDERUNGEN**

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 45 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat in der Überschrift und in der Vorschrift jeweils „gesetzliche Rücklage“ durch „Kapitalrücklage“ ersetzt.

#### **226 ÄNDERUNGEN**

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 46 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Gewinn darf nicht ausgeschüttet werden, bevor die gesetzliche Rücklage zehn vom Hundert des Grundkapitals erreicht hat.“

Artikel 2 Nr. 46 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „des Jahresabschlusses“ durch „nach § 325 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

### § 234 Rückwirkung der Kapitalherabsetzung

(1) Im Jahresabschluß für das letzte vor der Beschlußfassung über die Kapitalherabsetzung abgelaufene Geschäftsjahr können das gezeichnete Kapital sowie die Kapital- und Gewinnrücklagen in der Höhe ausgewiesen werden, in der sie nach der Kapitalherabsetzung bestehen sollen.

(2) In diesem Fall beschließt die Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses. Der Beschluß soll zugleich mit dem Beschluß über die Kapitalherabsetzung gefaßt werden.

(3) Die Beschlüsse sind nichtig, wenn der Beschluß über die Kapitalherabsetzung nicht binnen drei Monaten nach der Beschlußfassung in das Handelsregister eingetragen worden ist. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage rechtshängig ist.<sup>227</sup>

### § 235 Rückwirkung einer gleichzeitigen Kapitalerhöhung

(1) Wird im Fall des § 234 zugleich mit der Kapitalherabsetzung eine Erhöhung des Grundkapitals beschlossen, so kann auch die Kapitalerhöhung in dem Jahresabschluß als vollzogen berücksichtigt werden. Die Beschlußfassung ist nur zulässig, wenn die neuen Aktien gezeichnet, keine Sacheinlagen festgesetzt sind und wenn auf jede Aktie die Einzahlung geleistet ist, die nach § 188 Abs. 2 zur Zeit der Anmeldung der Durchführung der Kapitalerhöhung bewirkt sein muß. Die Zeichnung und die Einzahlung sind dem Notar nachzuweisen, der den Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals beurkundet.

(2) Sämtliche Beschlüsse sind nichtig, wenn die Beschlüsse über die Kapitalherabsetzung und die Kapitalerhöhung und die Durchführung der Erhöhung nicht binnen drei Monaten nach der Beschlußfassung in das Handelsregister eingetragen worden sind. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage rechtshängig ist. Die Beschlüsse und die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals sollen nur zusammen in das Handelsregister eingetragen werden.<sup>228</sup>

---

Artikel 2 Nr. 46 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „offenen Rücklagen“ durch „Kapital- und Gewinnrücklagen“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 47 Nr. 8 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat in Abs. 2 Satz 3 „Konkurses“ durch „Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 9 Nr. 11 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) hat in Abs. 2 Satz 4 „Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1“ durch „Abs. 2“ ersetzt.

01.08.2022.—Artikel 18 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) hat in Abs. 2 Satz 2 „nach der Bekanntmachung des Jahresabschlusses, auf Grund dessen die Gewinnverteilung beschlossen ist“ durch „ , nachdem der der Gewinnverteilung zugrundeliegende Jahresabschluss in das Unternehmensregister eingestellt worden ist“ ersetzt.

Artikel 18 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung nach § 325 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs auf die Befriedigung oder Sicherstellung hinzuweisen.“

#### 227 ÄNDERUNGEN

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 47 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Im Jahresabschluß für das letzte vor der Beschlußfassung über die Kapitalherabsetzung abgelaufene Geschäftsjahr können Grundkapital und offene Rücklagen in der Höhe ausgewiesen werden, in der sie nach der Kapitalherabsetzung bestehen sollen.“

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 34c des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat in Abs. 3 Satz 2 „oder eine zur Kapitalherabsetzung beantragte staatliche Genehmigung noch nicht erteilt ist“ am Ende gestrichen.

#### 228 ÄNDERUNGEN

01.01.1970.—§ 56 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat in Abs. 1 Satz 3 „dem Richter oder“ nach „sind“ gestrichen.



### § 236 Offenlegung

Die Offenlegung des Jahresabschlusses nach § 325 des Handelsgesetzbuchs darf im Fall des § 234 erst nach Eintragung des Beschlusses über die Kapitalherabsetzung, im Fall des § 235 erst ergehen, nachdem die Beschlüsse über die Kapitalherabsetzung und Kapitalerhöhung und die Durchführung der Kapitalerhöhung eingetragen worden sind.<sup>229</sup>

### Dritter Unterabschnitt

#### Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien. Ausnahme für Stückaktien<sup>230</sup>

### § 237 Voraussetzungen

(1) Aktien können zwangsweise oder nach Erwerb durch die Gesellschaft eingezogen werden. Eine Zwangseinziehung ist nur zulässig, wenn sie in der ursprünglichen Satzung oder durch eine Satzungsänderung vor Übernahme oder Zeichnung der Aktien angeordnet oder gestattet war.

(2) Bei der Einziehung sind die Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung zu befolgen. In der Satzung oder in dem Beschluß der Hauptversammlung sind die Voraussetzungen für eine Zwangseinziehung und die Einzelheiten ihrer Durchführung festzulegen. Für die Zahlung des Entgelts, das Aktionären bei einer Zwangseinziehung oder bei einem Erwerb von Aktien zum Zwecke der Einziehung gewährt wird, und für die Befreiung dieser Aktionäre von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen gilt § 225 Abs. 2 sinngemäß.

(3) Die Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung brauchen nicht befolgt zu werden, wenn Aktien, auf die der Ausgabebetrag voll geleistet ist,

1. der Gesellschaft unentgeltlich zur Verfügung gestellt oder
2. zu Lasten des Bilanzgewinns oder einer frei verfügbaren Rücklage, soweit sie zu diesem Zweck verwandt werden können, eingezogen werden oder
3. Stückaktien sind und der Beschluß der Hauptversammlung bestimmt, dass sich durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 erhöht; wird der Vorstand zur Einziehung ermächtigt, so kann er auch zur Anpassung der Angabe der Zahl in der Satzung ermächtigt werden.

(4) Auch in den Fällen des Absatzes 3 kann die Kapitalherabsetzung durch Einziehung nur von der Hauptversammlung beschlossen werden. Für den Beschluß genügt die einfache Stimmenmehrheit. Die Satzung kann eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Im Beschluß ist der Zweck der Kapitalherabsetzung festzusetzen. Der Vorstand und der Vorsitzende des Aufsichtsrats haben den Beschluß zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 und 2 ist in die Kapitalrücklage ein Betrag einzustellen, der dem auf die eingezogenen Aktien entfallenden Betrag des Grundkapitals gleichkommt.

(6) Soweit es sich um eine durch die Satzung angeordnete Zwangseinziehung handelt, bedarf es eines Beschlusses der Hauptversammlung nicht. In diesem Fall tritt für die Anwendung der Vor-

---

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 34d des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat in Abs. 2 Satz 2 „oder eine zur Kapitalherabsetzung oder Kapitalerhöhung beantragte staatliche Genehmigung noch nicht erteilt ist“ am Ende gestrichen.

#### 229 ÄNDERUNGEN

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 48 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Bekanntmachung“.

Artikel 2 Nr. 48 desselben Gesetzes hat „Bekanntmachung“ durch „Offenlegung“ und „§ 177 Abs. 2“ durch „§ 325 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

#### 230 ÄNDERUNGEN

26.07.2002.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat die Überschrift des Unterabschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien“.

schriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung an die Stelle des Hauptversammlungsbeschlusses die Entscheidung des Vorstands über die Einziehung.<sup>231</sup>

### § 238 Wirksamwerden der Kapitalherabsetzung

Mit der Eintragung des Beschlusses oder, wenn die Einziehung nachfolgt, mit der Einziehung ist das Grundkapital um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Betrag herabgesetzt. Handelt es sich um eine durch die Satzung angeordnete Zwangseinziehung, so ist, wenn die Hauptversammlung nicht über die Kapitalherabsetzung beschließt, das Grundkapital mit der Zwangseinziehung herabgesetzt. Zur Einziehung bedarf es einer Handlung der Gesellschaft, die auf Vernichtung der Rechte aus bestimmten Aktien gerichtet ist.<sup>232</sup>

### § 239 Anmeldung der Durchführung

(1) Der Vorstand hat die Durchführung der Herabsetzung des Grundkapitals zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Dies gilt auch dann, wenn es sich um eine durch die Satzung angeordnete Zwangseinziehung handelt.

(2) Anmeldung und Eintragung der Durchführung der Herabsetzung können mit Anmeldung und Eintragung des Beschlusses über die Herabsetzung verbunden werden.

## Vierter Unterabschnitt Ausweis der Kapitalherabsetzung

### § 240

Der aus der Kapitalherabsetzung gewonnene Betrag ist in der Gewinn- und Verlustrechnung als „Ertrag aus der Kapitalherabsetzung“ gesondert, und zwar hinter dem Posten „Entnahmen aus Gewinnrücklagen“, auszuweisen. Eine Einstellung in die Kapitalrücklage nach § 229 Abs. 1 und § 232 ist als „Einstellung in die Kapitalrücklage nach den Vorschriften über die vereinfachte Kapitalherabsetzung“ gesondert auszuweisen. Im Anhang ist zu erläutern, ob und in welcher Höhe die aus der Kapitalherabsetzung und aus der Auflösung von Gewinnrücklagen gewonnenen Beträge

1. zum Ausgleich von Wertminderungen,
2. zur Deckung von sonstigen Verlusten oder
3. zur Einstellung in die Kapitalrücklage

---

### 231 ÄNDERUNGEN

01.07.1979.—Artikel 1 Nr. 31 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1959) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 49 Satz 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat in Abs. 3 Nr. 2 „freien Rücklage“ durch „anderen Gewinnrücklage“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 49 Satz 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „gesetzliche Rücklage“ durch „Kapitalrücklage“ ersetzt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 3 „Nennbetrag oder der höhere“ nach „der“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 33 desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Gesamtnennbetrag der eingezogenen Aktien“ durch „auf die eingezogenen Aktien entfallenden Betrag des Grundkapitals“ ersetzt.

26.07.2002.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat in Abs. 3 Nr. 2 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 3 Nr. 3 eingefügt.

01.11.2005.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) hat in Abs. 5 „Nr. 1 und 2“ nach „Absatzes 3“ eingefügt.

19.04.2017.—Artikel 8 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat in Abs. 3 Nr. 2 „anderen Gewinnrücklage“ durch „frei verfügbaren Rücklage“ ersetzt.

### 232 ÄNDERUNGEN

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Satz 1 „Gesamtnennbetrag der eingezogenen Aktien“ durch „auf die eingezogenen Aktien entfallenden Betrag“ ersetzt.

verwandt werden. Ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft (§ 267 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs), braucht sie Satz 3 nicht anzuwenden.<sup>233</sup>

**Siebenter Teil**  
**Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses.**  
**Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung**

**Erster Abschnitt**  
**Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen**

**Erster Unterabschnitt**  
**Allgemeines**

**§ 241 Nichtigkeitsgründe**

Ein Beschluß der Hauptversammlung ist außer in den Fällen des § 192 Abs. 4, §§ 212, 217 Abs. 2, § 228 Abs. 2, § 234 Abs. 3 und § 235 Abs. 2 nur dann nichtig, wenn er

1. in einer Hauptversammlung gefaßt worden ist, die unter Verstoß gegen § 121 Abs. 2 und 3 Satz 1 oder Abs. 4 und 4b Satz 1 einberufen war,
2. nicht nach § 130 Absatz 1 bis 2 Satz 1 und Absatz 4 beurkundet ist,
3. mit dem Wesen der Aktiengesellschaft nicht zu vereinbaren ist oder durch seinen Inhalt Vorschriften verletzt, die ausschließlich oder überwiegend zum Schutz der Gläubiger der Gesellschaft oder sonst im öffentlichen Interesse gegeben sind,
4. durch seinen Inhalt gegen die guten Sitten verstößt,
5. auf Anfechtungsklage durch Urteil rechtskräftig für nichtig erklärt worden ist,
6. nach § 398 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Grund rechtskräftiger Entscheidung als nichtig gelöscht worden ist.<sup>234</sup>

---

**233** ÄNDERUNGEN

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 50 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat in den Sätzen 1 und 3 jeweils „offenen Rücklagen“ durch „Gewinnrücklagen“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 50 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 2 jeweils „gesetzliche Rücklage“ durch „Kapitalrücklage“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 50 lit. c desselben Gesetzes hat in Satz 3 „Geschäftsbericht“ und „Anhang“ und in Satz 3 Nr. 3 „gesetzliche Rücklage“ durch „Kapitalrücklage“ ersetzt.

23.07.2015.—Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat Satz 4 eingefügt.

**234** ÄNDERUNGEN

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 51 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat in Nr. 6 „Reichsgesetzes“ durch „Gesetzes“ ersetzt.

10.08.1994.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1961) hat Nr. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. in einer Hauptversammlung gefaßt worden ist, die nicht nach § 121 Abs. 2 und 3 einberufen war, es sei denn, daß alle Aktionäre erschienen oder vertreten waren,“.

01.09.2009.—Artikel 74 Nr. 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Nr. 6 „§ 144 Abs. 2 des Gesetzes über die“ durch „§ 398 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 35 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat in Nr. 1 „oder 4“ durch „Satz 1 oder Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 35 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 2 „Abs. 1, 2 und 4“ durch „Abs. 1 und 2 Satz 1 und Abs. 4“ ersetzt.

27.07.2022.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) hat in Nr. 1 „und 4b Satz 1“ nach „Abs. 4“ eingefügt.

### § 242 Heilung der Nichtigkeit

(1) Die Nichtigkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses, der entgegen § 130 Absatz 1 bis 2 Satz 1 und Absatz 4 nicht oder nicht gehörig beurkundet worden ist, kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Beschluß in das Handelsregister eingetragen worden ist.

(2) Ist ein Hauptversammlungsbeschluß nach § 241 Nr. 1, 3 oder 4 nichtig, so kann die Nichtigkeit nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Beschluß in das Handelsregister eingetragen worden ist und seitdem drei Jahre verstrichen sind. Ist bei Ablauf der Frist eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit des Hauptversammlungsbeschlusses rechtshängig, so verlängert sich die Frist, bis über die Klage rechtskräftig entschieden ist oder sie sich auf andere Weise endgültig erledigt hat. Eine Löschung des Beschlusses von Amts wegen nach § 398 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird durch den Zeitablauf nicht ausgeschlossen. Ist ein Hauptversammlungsbeschluß wegen Verstoßes gegen § 121 Abs. 4 Satz 2 nach § 241 Nr. 1 nichtig, so kann die Nichtigkeit auch dann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der nicht geladene Aktionär den beschluß genehmigt. Ist ein Hauptversammlungsbeschluss nach § 241 Nr. 5 oder § 249 nichtig, so kann das Urteil nach § 248 Abs. 1 Satz 3 nicht mehr eingetragen werden, wenn gemäß § 246a Abs. 1 rechtskräftig festgestellt wurde, dass Mängel des Hauptversammlungsbeschlusses die Wirkung der Eintragung unberührt lassen; § 398 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet keine Anwendung.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn in den Fällen des § 217 Abs. 2, § 228 Abs. 2, § 234 Abs. 3 und § 235 Abs. 2 die erforderlichen Eintragungen nicht fristgemäß vorgenommen worden sind.<sup>235</sup>

### § 243 Anfechtungsgründe

(1) Ein Beschluß der Hauptversammlung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung durch Klage angefochten werden.

(2) Die Anfechtung kann auch darauf gestützt werden, daß ein Aktionär mit der Ausübung des Stimmrechts für sich oder einen Dritten Sondervorteile zum Schaden der Gesellschaft oder der anderen Aktionäre zu erlangen suchte und der Beschluß geeignet ist, diesem Zweck zu dienen. Dies gilt nicht, wenn der Beschluß den anderen Aktionären einen angemessenen Ausgleich für ihren Schaden gewährt.

(3) Die Anfechtung kann nicht gestützt werden

---

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 2 „Abs. 1 und 2 Satz 1 und Abs. 4“ durch „Absatz 1 bis 2 Satz 1 und Absatz 4“ ersetzt.

#### 235 ÄNDERUNGEN

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 52 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat in Abs. 2 Satz 3 „Reichsgesetzes“ durch „Gesetzes“ ersetzt.

10.08.1994.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1961) hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

01.11.2005.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) hat Abs. 2 Satz 5 eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 74 Nr. 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 2 Satz 3 und 5 jeweils „§ 144 Abs. 2 des Gesetzes über die“ durch „§ 398 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 36 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat in Abs. 1 „Abs. 1, 2 und 4“ durch „Abs. 1 und 2 Satz 1 und Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 36 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „Satz 2“ nach „Abs. 4“ eingefügt.

27.07.2022.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) hat in Abs. 1 „Abs. 1 und 2 Satz 1 und Abs. 4“ durch „Absatz 1 bis 2 Satz 1 und Absatz 4“ ersetzt.

1. auf die durch eine technische Störung verursachte Verletzung von Rechten, die nach § 118 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 sowie § 134 Absatz 3 auf elektronischem Wege wahrgenommen worden sind,
2. auf die durch eine technische Störung verursachte Verletzung von Rechten, die nach § 118a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, 3, 4 in Verbindung mit § 131, nach § 118a Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 in Verbindung mit § 130a Absatz 1 bis 4, nach § 118a Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 130a Absatz 5 und 6 sowie nach § 118a Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 auf elektronischem Wege wahrgenommen worden sind,
3. auf die durch eine technische Störung verursachte Verletzung von § 118a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 5 sowie Absatz 6,
4. auf eine Verletzung der §§ 67a, 67b, 118 Absatz 1 Satz 3 bis 5 und Absatz 2 Satz 2, von § 118a Absatz 1 Satz 4, § 121 Absatz 4a oder des § 124a,
5. auf Gründe, die ein Verfahren nach § 318 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs rechtfertigen.

Eine Anfechtung kann auf die durch eine technische Störung verursachte Verletzung von Rechten aus Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Vorschriften aus Satz 1 Nummer 3 nur gestützt werden, wenn der Gesellschaft grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen ist; in der Satzung kann ein strengerer Verschuldensmaßstab bestimmt werden.

(4) Wegen unrichtiger, unvollständiger oder verweigerter Erteilung von Informationen kann nur angefochten werden, wenn ein objektiv urteilender Aktionär die Erteilung der Information als wesentliche Voraussetzung für die sachgerechte Wahrnehmung seiner Teilnahme- und Mitgliedschaftsrechte angesehen hätte. Auf unrichtige, unvollständige oder unzureichende Informationen in der Hauptversammlung über die Ermittlung, Höhe oder Angemessenheit von Ausgleich, Abfindung, Zuzahlung oder über sonstige Kompensationen kann eine Anfechtungsklage nicht gestützt werden, wenn das Gesetz für Bewertungsfragen ein Spruchverfahren vorsieht.<sup>236</sup>

## § 244 Bestätigung anfechtbarer Hauptversammlungsbeschlüsse

### 236 ÄNDERUNGEN

10.12.2004.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Auf eine Verletzung des § 128 kann die Anfechtung nicht gestützt werden.“

01.11.2005.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Für eine Anfechtung, die auf die Verweigerung einer Auskunft gestützt wird, ist es unerheblich, daß die Hauptversammlung oder Aktionäre erklärt haben oder erklären, die Verweigerung der Auskunft habe ihre Beschlußfassung nicht beeinflusst.“

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat Nr. 1 und 2 in Abs. 3 in Nr. 2 und 3 unnummeriert und Abs. 3 Nr. 1 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 37 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Nr. 2 „des § 121 Abs. 4a, des § 124a oder“ nach „Verletzung“ eingefügt.

01.01.2020.—Artikel 1 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) hat in Abs. 3 Nr. 1 „Satz 1“ nach „Abs. 2“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. auf eine Verletzung des § 121 Abs. 4a, des § 124a oder des § 128,“.

27.07.2022.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Anfechtung kann nicht gestützt werden:

1. auf die durch eine technische Störung verursachte Verletzung von Rechten, die nach § 118 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und § 134 Abs. 3 auf elektronischem Wege wahrgenommen worden sind, es sei denn, der Gesellschaft ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen; in der Satzung kann ein strengerer Verschuldensmaßstab bestimmt werden,
2. auf eine Verletzung der §§ 67a, 67b, 121 Absatz 4a oder des § 124a,
3. auf Gründe, die ein Verfahren nach § 318 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs rechtfertigen.“

Die Anfechtung kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn die Hauptversammlung den anfechtbaren Beschluß durch einen neuen Beschluß bestätigt hat und dieser Beschluß innerhalb der Anfechtungsfrist nicht angefochten oder die Anfechtung rechtskräftig zurückgewiesen worden ist. Hat der Kläger ein rechtliches Interesse, daß der anfechtbare Beschluß für die Zeit bis zum Bestätigungsbeschluß für nichtig erklärt wird, so kann er die Anfechtung weiterhin mit dem Ziel geltend machen, den anfechtbaren Beschluß für diese Zeit für nichtig zu erklären.

### § 245 Anfechtungsbefugnis

Zur Anfechtung ist befugt

1. jeder in der Hauptversammlung erschienene Aktionär, wenn er die Aktien schon vor der Bekanntmachung der Tagesordnung erworben hatte und gegen den Beschluß Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat;
2. jeder in der Hauptversammlung nicht erschienene Aktionär, wenn er zu der Hauptversammlung zu Unrecht nicht zugelassen worden ist oder die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder der Gegenstand der Beschlußfassung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist;
3. im Fall des § 243 Abs. 2 jeder Aktionär, wenn er die Aktien schon vor der Bekanntmachung der Tagesordnung erworben hatte;
4. der Vorstand;
5. jedes Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats, wenn durch die Ausführung des Beschlusses Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit begehen oder wenn sie ersatzpflichtig werden würden.

Im Fall der virtuellen Hauptversammlung gelten alle zu der Versammlung elektronisch zugeschalteten Aktionäre als erschienen im Sinne des Satzes 1 Nummer 1.<sup>237</sup>

### § 246 Anfechtungsklage

(1) Die Klage muß innerhalb eines Monats nach der Beschlußfassung erhoben werden.

(2) Die Klage ist gegen die Gesellschaft zu richten. Die Gesellschaft wird durch Vorstand und Aufsichtsrat vertreten. Klagt der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied, wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat, klagt ein Aufsichtsratsmitglied, wird sie durch den Vorstand vertreten.

(3) Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat. Ist bei dem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so entscheidet diese an Stelle der Zivilkammer. § 148 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Die mündliche Verhandlung findet nicht vor Ablauf der Monatsfrist des Absatzes 1 statt. Die Gesellschaft kann unmittelbar nach Ablauf der Monatsfrist des Absatzes 1 eine eingereichte Klage bereits vor Zustellung einsehen und sich von der Geschäftsstelle Auszüge und Abschriften erteilen lassen. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

(4) Der Vorstand hat die Erhebung der Klage unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. Ein Aktionär kann sich als Nebenintervenient nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung der Klage beteiligen.<sup>238</sup>

---

#### 237 ÄNDERUNGEN

01.11.2005.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) hat in Nr. 1 „die Aktien schon vor der Bekanntmachung der Tagesordnung erworben hatte und“ nach „er“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 3 „, wenn er die Aktien schon vor der Bekanntmachung der Tagesordnung erworben hatte“ am Ende eingefügt.

27.07.2022.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) hat Satz 2 eingefügt.

#### 238 ÄNDERUNGEN

28.09.2005.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

### § 246a Freigabeverfahren

(1) Wird gegen einen Hauptversammlungsbeschluss zur Änderung der Satzung nach § 118a Absatz 1 Satz 1, über eine Maßnahme der Kapitalbeschaffung, der Kapitalherabsetzung (§§ 182 bis 240) oder einen Unternehmensvertrag (§§ 291 bis 307) Klage erhoben, so kann das Gericht auf Antrag der Gesellschaft durch Beschluss feststellen, dass die Erhebung der Klage der Eintragung nicht entgegensteht und Mängel des Hauptversammlungsbeschlusses die Wirkung der Eintragung unberührt lassen. Auf das Verfahren sind § 247, die §§ 82, 83 Abs. 1 und § 84 der Zivilprozessordnung sowie die im ersten Rechtszug für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. Über den Antrag entscheidet ein Senat des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

(2) Ein Beschluss nach Absatz 1 ergeht, wenn

1. die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist,
2. der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden oder durch einen Nachweis nach § 67c Absatz 3 belegt hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens 1 000 Euro hält oder
3. das alsbaldige Wirksamwerden des Hauptversammlungsbeschlusses vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für die Gesellschaft und ihre Aktionäre nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor.

(3) Eine Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen; einer Güteverhandlung bedarf es nicht. In dringenden Fällen kann auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden. Die vorgebrachten Tatsachen, auf Grund deren der Beschluss ergehen kann, sind glaubhaft zu machen. Der Beschluss ist unanfechtbar. Er ist für das Registergericht bindend; die Feststellung der Bestandskraft der Eintragung wirkt für und gegen jedermann. Der Beschluss soll spätestens drei Monate nach Antragstellung ergehen; Verzögerungen der Entscheidung sind durch unanfechtbaren Beschluss zu begründen.

(4) Erweist sich die Klage als begründet, so ist die Gesellschaft, die den Beschluss erwirkt hat, verpflichtet, dem Antragsgegner den Schaden zu ersetzen, der ihm aus einer auf dem Beschluss beruhenden Eintragung des Hauptversammlungsbeschlusses entstanden ist. Nach der Eintragung lassen Mängel des Beschlusses seine Durchführung unberührt; die Beseitigung dieser Wirkung der Eintragung kann auch nicht als Schadensersatz verlangt werden.<sup>239</sup>

---

01.11.2005.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 74 Nr. 17 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 3 Satz 3 „§ 142 Abs. 5 Satz 5 und 6“ durch „§ 148 Abs. 2 Satz 3 und 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat Abs. 3 Satz 5 eingefügt.

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565) hat in Abs. 4 Satz 1 „und den Termin zur mündlichen Verhandlung“ nach „Klage“ gestrichen.

#### 239 QUELLE

01.11.2005.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

25.04.2007.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. April 2007 (BGBl. I S. 542) hat Abs. 3 Satz 4 eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 39 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat in Abs. 1 „Prozessgericht“ durch „Gericht“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

### § 247 Streitwert

(1) Den Streitwert bestimmt das Prozeßgericht unter Berücksichtigung aller Umstände des einzelnen Falles, insbesondere der Bedeutung der Sache für die Parteien, nach billigem Ermessen. Er darf jedoch ein Zehntel des Grundkapitals oder, wenn dieses Zehntel mehr als 500 000 Euro beträgt, 500 000 Euro nur insoweit übersteigen, als die Bedeutung der Sache für den Kläger höher zu bewerten ist.

(2) Macht eine Partei glaubhaft, daß die Belastung mit den Prozeßkosten nach dem gemäß Absatz 1 bestimmten Streitwert ihre wirtschaftliche Lage erheblich gefährden würde, so kann das Prozeßgericht auf ihren Antrag anordnen, daß ihre Verpflichtung zur Zahlung von Gerichtskosten sich nach einem ihrer Wirtschaftslage angepaßten Teil des Streitwerts bemißt. Die Anordnung hat zur Folge, daß die begünstigte Partei die Gebühren ihres Rechtsanwalts ebenfalls nur nach diesem Teil des Streitwerts zu entrichten hat. Soweit ihr Kosten des Rechtsstreits auferlegt werden oder soweit sie diese übernimmt, hat sie die von dem Gegner entrichteten Gerichtsgebühren und die Gebühren seines Rechtsanwalts nur nach dem Teil des Streitwerts zu erstatten. Soweit die außergerichtlichen Kosten dem Gegner auferlegt oder von ihm übernommen werden, kann der Rechtsanwalt der begünstigten Partei seine Gebühren von dem Gegner nach dem für diesen geltenden Streitwert betreiben.

(3) Der Antrag nach Absatz 2 kann vor der Geschäftsstelle des Prozeßgerichts zur Niederschrift erklärt werden. Er ist vor der Verhandlung zur Hauptsache anzubringen. Später ist er nur zulässig, wenn der angenommene oder festgesetzte Streitwert durch das Prozeßgericht heraufgesetzt wird. Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Gegner zu hören.<sup>240</sup>

### § 248 Urteilswirkung

(1) Soweit der Beschluß durch rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt ist, wirkt das Urteil für und gegen alle Aktionäre sowie die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, auch wenn sie nicht Partei sind. Der Vorstand hat das Urteil unverzüglich zum Handelsregister einzureichen. War der Beschluß in das Handelsregister eingetragen, so ist auch das Urteil einzutragen. Die Eintragung des Urteils ist in gleicher Weise wie die des Beschlusses bekanntzumachen.

(2) Hatte der Beschluß eine Satzungsänderung zum Inhalt, so ist mit dem Urteil der vollständige Wortlaut der Satzung, wie er sich unter Berücksichtigung des Urteils und aller bisherigen Satzungs-

---

„(2) Ein Beschluss nach Absatz 1 darf nur ergehen, wenn die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist oder wenn das alsbaldige Wirksamwerden des Hauptversammlungsbeschlusses nach freier Überzeugung des Gerichts unter Berücksichtigung der Schwere der mit der Klage geltend gemachten Rechtsverletzungen zur Abwendung der vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für die Gesellschaft und ihre Aktionäre vorrangig erscheint.“

Artikel 1 Nr. 39 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 geändert. Abs. 3 lautete:

„(3) In dringenden Fällen kann auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden. Die vorgebrachten Tatsachen, auf Grund deren der Beschluss ergehen kann, sind glaubhaft zu machen. Gegen den Beschluss findet die sofortige Beschwerde statt. Die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen. Der rechtskräftige Beschluss ist für das Registergericht bindend; die Feststellung der Bestandskraft der Eintragung wirkt für und gegen jedermann. Der Beschluss soll spätestens drei Monate nach Antragstellung ergehen; Verzögerungen der Entscheidung sind durch unanfechtbaren Beschluss zu begründen.“

01.01.2020.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) hat in Abs. 2 Nr. 2 „nachgewiesen“ durch „oder durch einen Nachweis nach § 67c Absatz 3 belegt“ ersetzt.

27.07.2022.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) hat in Abs. 1 Satz 1 „zur Änderung der Satzung nach § 118a Absatz 1 Satz 1,“ nach „Hauptversammlungsbeschluss“ eingefügt.

#### 240 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 8 Abs. 11 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 751) hat in Abs. 1 Satz 2 jeweils „eine Million Deutsche Mark“ durch „500 000 Euro“ ersetzt.



änderungen ergibt, mit der Bescheinigung eines Notars über diese Tatsache zum Handelsregister einzureichen.<sup>241</sup>

### **§ 248a Bekanntmachungen zur Anfechtungsklage**

Wird der Anfechtungsprozess beendet, hat die börsennotierte Gesellschaft die Verfahrensbeendigung unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. § 149 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.<sup>242</sup>

### **§ 249 Nichtigkeitsklage**

(1) Erhebt ein Aktionär, der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats Klage auf Feststellung der Nichtigkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses gegen die Gesellschaft, so finden § 246 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 bis 5, Abs. 4, §§ 246a, 247, 248 und 248a entsprechende Anwendung. Es ist nicht ausgeschlossen, die Nichtigkeit auf andere Weise als durch Erhebung der Klage geltend zu machen. Schafft der Hauptversammlungsbeschluss Voraussetzungen für eine Umwandlung nach § 1 des Umwandlungsgesetzes und ist der Umwandlungsbeschluss eingetragen, so gilt § 20 Abs. 2 des Umwandlungsgesetzes für den Hauptversammlungsbeschluss entsprechend.

(2) Mehrere Nichtigkeitsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden. Nichtigkeits- und Anfechtungsprozesse können verbunden werden.<sup>243</sup>

## **Zweiter Unterabschnitt**

### **Nichtigkeit bestimmter Hauptversammlungsbeschlüsse**

#### **§ 250 Nichtigkeit der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern**

(1) Die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds durch die Hauptverhandlung ist außer im Falle des § 241 Nr. 1, 2 und 5 nur dann nichtig, wenn

1. der Aufsichtsrat unter Verstoß gegen § 96 Absatz 4, § 97 Abs. 2 Satz 1 oder § 98 Abs. 4 zusammengesetzt wird;
2. die Hauptversammlung, obwohl sie an Wahlvorschläge gebunden ist (§§ 6 und 8 des Montan-Mitbestimmungsgesetzes), eine nicht vorgeschlagene Person wählt;
3. durch die Wahl die gesetzliche Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder überschritten wird (§ 95);
4. die gewählte Person nach § 100 Abs. 1 und 2 bei Beginn ihrer Amtszeit nicht Aufsichtsratsmitglied sein kann;
5. die Wahl gegen § 96 Absatz 3 verstößt.

---

#### **241 ÄNDERUNGEN**

01.09.1969.—Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1146) hat Abs. 2 eingefügt.

#### **242 QUELLE**

01.11.2005.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) hat die Vorschrift eingefügt.

#### **243 ÄNDERUNGEN**

10.12.2004.—Artikel 4 Nr. 8 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 243 Abs. 3 Nr. 2,“ nach „gelten“ eingefügt.

01.11.2005.—Artikel 1 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Erhebt ein Aktionär, der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats Klage auf Feststellung der Nichtigkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses gegen die Gesellschaft, so gelten § 243 Abs. 3 Nr. 2, § 246 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4, §§ 247 und 248 sinngemäß.“

Artikel 1 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat in Abs. 1 Satz 1 „bis 4“ durch „bis 5“ ersetzt.

(2) Für die Klage auf Feststellung, daß die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds nichtig ist, sind parteifähig

1. der Gesamtbetriebsrat der Gesellschaft oder, wenn in der Gesellschaft nur ein Betriebsrat besteht, der Betriebsrat, sowie, wenn die Gesellschaft herrschendes Unternehmen eines Konzerns ist, der Konzernbetriebsrat,
2. der Gesamt- oder Unternehmenssprecherausschuss der Gesellschaft oder, wenn in der Gesellschaft nur ein Sprecherausschuss besteht, der Sprecherausschuss sowie, wenn die Gesellschaft herrschendes Unternehmen eines Konzerns ist, der Konzernsprecherausschuss,
3. der Gesamtbetriebsrat eines anderen Unternehmens, dessen Arbeitnehmer selbst oder durch Delegierte an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft teilnehmen, oder, wenn in dem anderen Unternehmen nur ein Betriebsrat besteht, der Betriebsrat,
4. der Gesamt- oder Unternehmenssprecherausschuss eines anderen Unternehmens, dessen Arbeitnehmer selbst oder durch Delegierte an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern in der Gesellschaft teilnehmen, oder, wenn in dem anderen Unternehmen nur ein Sprecherausschuss besteht, der Sprecherausschuss,
5. jede in der Gesellschaft oder in einem Unternehmen, dessen Arbeitnehmer selbst oder durch Delegierte an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft teilnehmen, vertretene Gewerkschaft sowie deren Spitzenorganisation.

(3) Erhebt ein Aktionär, der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder eine in Absatz 2 bezeichnete Organisation oder Vertretung der Arbeitnehmer gegen die Gesellschaft Klage auf Feststellung, dass die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds nichtig ist, so gelten § 246 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 bis 4, Abs. 4, §§ 247, 248 Abs. 1 Satz 2, §§ 248a und 249 Abs. 2 sinngemäß. Es ist nicht ausgeschlossen, die Nichtigkeit auf andere Weise als durch Erhebung der Klage geltend zu machen.<sup>244</sup>

#### 244 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 2 Nr. 12 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1146) hat in Abs. 3 Satz 1 „Abs. 1“ nach „§§ 247, 248“ eingefügt.

01.07.1976.—§ 35 Abs. 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Mitbestimmungsgesetzes“ durch „Montan-Mitbestimmungsgesetzes“ ersetzt.

§ 35 Abs. 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Für die Klage auf Feststellung, daß die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds nichtig ist, sind der Betriebsrat jedes Betriebs der Gesellschaft, jede in den Betrieben der Gesellschaft vertretene Gewerkschaft und deren Spitzenorganisation parteifähig.“

§ 35 Abs. 1 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „der Betriebsrat eines Betriebs der Gesellschaft, eine in den Betrieben der Gesellschaft vertretene Gewerkschaft oder deren Spitzenorganisation“ durch „oder eine in Absatz 2 bezeichnete Organisation oder Vertretung der Arbeitnehmer“ ersetzt.

01.01.1989.—Artikel 4 Abs. 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2312) hat in Abs. 2 Nr. 2 „ , durch Delegierte“ nach „selbst“ eingefügt.

Artikel 4 Abs. 2 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 3 „ , durch Delegierte“ nach „selbst“ eingefügt.

01.07.1990.—Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1206) hat in Abs. 2 Nr. 2 und 3 jeweils „ , durch Delegierte oder durch Wahlmänner“ durch „oder durch Wahlmänner“ ersetzt.

27.03.2002.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat Nr. 2 und 3 in Abs. 2 in Nr. 3 und 5 unnummeriert und Abs. 2 Nr. 2 und 4 eingefügt.

01.11.2005.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Erhebt ein Aktionär, der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats, oder eine in Absatz 2 bezeichnete Organisation oder Vertretung der Arbeitnehmer gegen die Gesellschaft Klage auf Feststellung, daß die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds nichtig ist, so gelten § 246 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4, §§ 247, 248 Abs. 1 Satz 2 und § 249 Abs. 2 sinngemäß.“

01.05.2015.—Artikel 3 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642) hat in Abs. 1 Nr. 1 „§ 96 Abs. 2“ durch „§ 96 Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 9 lit. b und c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 5 eingefügt.

### § 251 Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern

(1) Die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds durch die Hauptversammlung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung durch Klage angefochten werden. Ist die Hauptversammlung an Wahlvorschläge gebunden, so kann die Anfechtung auch darauf gestützt werden, daß der Wahlvorschlag gesetzwidrig zustande gekommen ist. § 243 Abs. 4 und § 244 gelten.

(2) Für die Anfechtungsbefugnis gilt § 245 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 sowie Satz 2. Die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds, das nach dem Montan-Mitbestimmungsgesetz auf Vorschlag der Betriebsräte gewählt worden ist, kann auch von jedem Betriebsrat eines Betriebs der Gesellschaft, jeder in den Betrieben der Gesellschaft vertretenen Gewerkschaft oder deren Spitzenorganisation angefochten werden. Die Wahl eines weiteren Mitglieds, das nach dem Montan-Mitbestimmungsgesetz oder dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz auf Vorschlag der übrigen Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden ist, kann auch von jedem Aufsichtsratsmitglied angefochten werden.

(3) Für das Anfechtungsverfahren gelten die §§ 246, 247, 248 Abs. 1 Satz 2 und § 248a.<sup>245</sup>

### § 252 Urteilswirkung

(1) Erhebt ein Aktionär, der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder eine in § 250 Abs. 2 bezeichnete Organisation oder Vertretung der Arbeitnehmer gegen die Gesellschaft Klage auf Feststellung, daß die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds durch die Hauptversammlung nichtig ist, so wirkt ein Urteil, das die Nichtigkeit der Wahl rechtskräftig feststellt, für und gegen alle Aktionäre und Arbeitnehmer der Gesellschaft, alle Arbeitnehmer von anderen Unternehmen, deren Arbeitnehmer selbst oder durch Delegierte an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft teilnehmen, die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die in § 250 Abs. 2 bezeichneten Organisationen und Vertretungen der Arbeitnehmer, auch wenn sie nicht Partei sind.

(2) Wird die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds durch die Hauptversammlung durch rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt, so wirkt das Urteil für und gegen alle Aktionäre sowie die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats, auch wenn sie nicht Partei sind. Im Fall des § 251 Abs. 2 Satz 2 wirkt das Urteil auch für und gegen die nach dieser Vorschrift anfechtungsberechtigten Betriebsräte, Gewerkschaften und Spitzenorganisationen, auch wenn sie nicht Partei sind.<sup>246</sup>

---

#### 245 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 2 Nr. 13 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1146) hat in Abs. 3 „Abs. 1“ nach „und 248“ eingefügt.

01.07.1976.—§ 35 Abs. 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153) hat in Abs. 2 Satz 2 „Mitbestimmungsgesetz“ durch „Montan-Mitbestimmungsgesetz“ ersetzt.

§ 35 Abs. 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Mitbestimmungsgesetz“ durch „Montan-Mitbestimmungsgesetz“ ersetzt.

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 53 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat in Abs. 2 Satz 2 „oder einer Spitzenorganisation“ nach „Betriebsräte“ gestrichen.

01.11.2005.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Für das Anfechtungsverfahren gelten §§ 246, 247 und 248 Abs. 1 Satz 2.“

27.07.2022.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) hat in Abs. 2 Satz 1 „Nr. 1, 2 und 4“ durch „Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 sowie Satz 2“ ersetzt.

#### 246 ÄNDERUNGEN

01.07.1976.—§ 35 Abs. 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Erhebt ein Aktionär, der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats, der Betriebsrats eines Betriebs der Gesellschaft, eine in den Betrieben der Gesellschaft vertretene Gewerkschaft oder deren Spitzenorganisation gegen die Gesellschaft Klage auf Feststellung, daß die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds durch die Hauptversammlung nichtig ist, so wirkt ein Urteil, das die Nichtigkeit der Wahl rechtskräftig feststellt, für und gegen alle Aktionäre und Arbeitnehmer der Gesellschaft, die

### § 253 Nichtigkeit des Beschlusses über die Verwendung des Bilanzgewinns

(1) Der Beschluß über die Verwendung des Bilanzgewinns ist außer in den Fällen des § 173 Abs. 3, des § 217 Abs. 2 und des § 241 nur dann nichtig, wenn die Feststellung des Jahresabschlusses, auf dem er beruht, nichtig ist. Die Nichtigkeit des Beschlusses aus diesem Grund kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn die Nichtigkeit der Feststellung des Jahresabschlusses nicht mehr geltend gemacht werden kann.

(2) Für die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit gegen die Gesellschaft gilt § 249.

### § 254 Anfechtung des Beschlusses über die Verwendung des Bilanzgewinns

(1) Der Beschluß über die Verwendung des Bilanzgewinns kann außer nach § 243 auch angefochten werden, wenn die Hauptversammlung aus dem Bilanzgewinn Beträge in Gewinnrücklagen einstellt oder als Gewinn vorträgt, die nicht nach Gesetz oder Satzung von der Verteilung unter die Aktionäre ausgeschlossen sind, obwohl die Einstellung oder der Gewinnvortrag bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung nicht notwendig ist, um die Lebens- und Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft für einen hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Notwendigkeiten übersehbaren Zeitraum zu sichern und dadurch unter die Aktionäre kein Gewinn in Höhe von mindestens vier vom Hundert des Grundkapitals abzüglich von noch nicht eingeforderten Einlagen verteilt werden kann.

(2) Für die Anfechtung gelten die §§ 244 bis 246, 247 bis 248a. Die Anfechtungsfrist beginnt auch dann mit der Beschlußfassung, wenn der Jahresabschluß nach § 316 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs erneut zu prüfen ist. Zu einer Anfechtung nach Absatz 1 sind Aktionäre nur befugt, wenn ihre Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500 000 Euro erreichen.<sup>247</sup>

### § 255 Anfechtung der Kapitalerhöhung gegen Einlagen

(1) Der Beschluß über eine Kapitalerhöhung gegen Einlagen kann nach § 243 angefochten werden, soweit sich aus den Absätzen 4 bis 7 nicht ein anderes ergibt.

(2) Die Anfechtung kann nicht auf § 243 Absatz 2 oder darauf gestützt werden, dass der auf eine Aktie entfallende Wert der Einlage unangemessen niedrig ist.

(3) Für die Anfechtung gelten die §§ 244 bis 248a.

---

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Betriebsräte der Betriebe der Gesellschaft, die in den Betrieben vertretenen Gewerkschaften und deren Spitzenorganisationen, auch wenn sie nicht Partei sind.“

01.01.1989.—Artikel 4 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2312) hat in Abs. 1 „ , durch Delegierte“ nach „selbst“ eingefügt.

01.07.1990.—Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1206) hat in Abs. 1 „ , durch Delegierte oder durch Wahlmänner“ durch „oder durch Delegierte“ ersetzt.

#### 247 ÄNDERUNGEN

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 54 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat in Abs. 1 „in Rücklage stellt“ durch „in Gewinnrücklagen einstellt oder als Gewinn vorträgt“ ersetzt und „oder der Gewinnvortrag“ nach „Einstellung“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 54 lit. b Satz 1 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „§ 173 Abs. 3“ durch „§ 316 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 54 lit. b Satz 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „wegen zu hoher Einstellung in Rücklagen“ nach „Anfechtung“ gestrichen.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 2 Satz 3 „Nennbetrag“ durch „anteiligen Betrag“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 3 § 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) hat in Abs. 2 Satz 3 „einer Million Deutsche Mark“ durch „500 000 Euro“ ersetzt.

01.11.2005.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Für die Anfechtung gelten §§ 244 bis 248.“

(4) Ist das Bezugsrecht in anderer Weise als nach § 186 Absatz 3 Satz 4 ganz oder zum Teil ausgeschlossen und ist der auf eine Aktie entfallende Wert der Einlage unangemessen niedrig, so kann jeder Aktionär, dessen Recht, gegen die Wirksamkeit des Kapitalerhöhungsbeschlusses Klage zu erheben, nach Absatz 2 ausgeschlossen ist, unbeschadet der §§ 255a und 255b von der Gesellschaft einen Ausgleich durch bare Ausgleichszahlung verlangen, soweit sein Bezugsrecht ausgeschlossen ist.

(5) Bei börsennotierten Gesellschaften entspricht der Wert der gewährten Aktien ihrem Börsenkurs. Unterschreitet der Ausgabebetrag den Börsenkurs nicht wesentlich, so entfällt der Anspruch auf Ausgleichszahlung nach Absatz 4 Satz 2. Der Börsenkurs ist nicht allein maßgebend, wenn

1. die Aktiengesellschaft entgegen Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder einer entsprechenden Vorschrift des anwendbaren ausländischen Rechts eine Insiderinformation, die sie unmittelbar betrifft, nicht so bald wie möglich veröffentlicht oder in einer Mitteilung nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder einer entsprechenden Vorschrift des anwendbaren ausländischen Rechts eine unwahre Insiderinformation, die sie unmittelbar betrifft, veröffentlicht oder
2. ein Verstoß gegen das Verbot der Marktmanipulation nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 vorliegt, der den Börsenkurs beeinflusst hat oder hierzu geeignet war oder
3. für die Aktien der Aktiengesellschaft während der letzten drei Monate vor Ablauf des der Entscheidung über die Ausgabe der neuen Aktien vorausgehenden Tages an weniger als einem Drittel der Börsentage Börsenkurse festgestellt wurden und mehrere nacheinander festgestellte Börsenkurse um mehr als 5 Prozent voneinander abweichen.

Für die Berechnung des Börsenkurses ist § 5 Absatz 1 bis 3 der WpÜG-Angebotsverordnung entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass anstelle der Veröffentlichung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder § 35 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes der Ablauf des der Entscheidung über die Ausgabe der neuen Aktien vorausgehenden Tages tritt. Ist der Börsenkurs an diesem Tag niedriger, ist dieser Börsenkurs maßgeblich. Satz 3 Nummer 1 und 2 ist nicht anzuwenden, sofern der Verstoß oder die Manipulation keine oder nur unwesentliche Auswirkungen auf den nach Satz 4 errechneten Kurs hatten.

(6) Die Ausgleichszahlung ist nach Ablauf des Tages, an dem die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung erfolgt ist, mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

(7) Die Ausgleichszahlung wird auf Antrag durch das Gericht nach den Vorschriften des Spruchverfahrensgesetzes bestimmt.<sup>248</sup>

## § 255a Gewährung zusätzlicher Aktien

---

### 248 ÄNDERUNGEN

01.11.2005.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Für die Anfechtung gelten §§ 244 bis 248.“

15.12.2023.—Artikel 13 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 354) hat in Abs. 1 „ , soweit sich aus den Absätzen 4 bis 7 nicht ein anderes ergibt“ am Ende eingefügt.

Artikel 13 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Anfechtung kann, wenn das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder zum Teil ausgeschlossen worden ist, auch darauf gestützt werden, daß der sich aus dem Erhöhungsbeschluß ergebende Ausgabebetrag oder der Mindestbetrag, unter dem die neuen Aktien nicht ausgegeben werden sollen, unangemessen niedrig ist. Dies gilt nicht, wenn die neuen Aktien von einem Dritten mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.“

Artikel 13 Nr. 13 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 bis 7 eingefügt.

(1) Im Beschluss über die Kapitalerhöhung kann bestimmt werden, dass anstelle einer baren Ausgleichszahlung (§ 255 Absatz 4) zusätzliche Aktien der Gesellschaft gewährt werden. § 72a Absatz 1 Satz 2 des Umwandlungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(2) Neue Aktien, die nach Eintragung der Kapitalerhöhung im Rahmen einer weiteren Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln auf Grund eines unangemessenen Wertes der Einlage nicht gewährt wurden, und nach Eintragung der Kapitalerhöhung erfolgte Kapitalherabsetzungen ohne Rückzahlung von Teilen des Grundkapitals sind bei dem Anspruch auf Gewährung zusätzlicher Aktien zu berücksichtigen. Bezugsrechte, die den anspruchsberechtigten Aktionären bei einer nach Eintragung der Kapitalerhöhung erfolgten weiteren Kapitalerhöhung gegen Einlagen auf Grund einer unangemessen niedrigen Einlage nicht zustanden, sind ihnen nachträglich einzuräumen. Die anspruchsberechtigten Aktionäre müssen ihr Bezugsrecht nach Satz 2 gegenüber der Gesellschaft binnen eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Gerichts (§ 11 Absatz 1 des Spruchverfahrensgesetzes) ausüben.

(3) Anstelle zusätzlicher Aktien ist den anspruchsberechtigten Aktionären Ausgleich durch eine bare Zuzahlung gemäß § 255 Absatz 4 bis 7 zu gewähren,

1. um Spitzenbeträge auszugleichen oder
2. wenn die Gewährung zusätzlicher Aktien unmöglich geworden ist.

(4) Anstelle zusätzlicher Aktien ist denjenigen Aktionären, die anlässlich einer nach Eintragung der Kapitalerhöhung erfolgten strukturverändernden Maßnahme aus der Gesellschaft ausgeschieden sind, eine Entschädigung in Geld unter Berücksichtigung der von der Gesellschaft zu gewährenden Abfindung zu leisten.

(5) Zusätzlich zur Gewährung zusätzlicher Aktien ist den anspruchsberechtigten Aktionären eine Entschädigung in Geld zu leisten für Gewinne oder einen angemessenen Ausgleich gemäß § 304 des Aktiengesetzes, soweit diese auf Grund einer unangemessenen niedrigen Einlage nicht ausgeschüttet oder geleistet worden sind.

(6) § 255 Absatz 5 bis 7 ist mit Ausnahme von Absatz 6 Satz 1 entsprechend anzuwenden. Ansprüche auf eine Entschädigung in Geld gemäß den Absätzen 3 und 4 sind gemäß § 255 Absatz 6 Satz 1 ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, zu dem die Abfindung oder der Anspruch auf Gewinnausschüttung oder die wiederkehrende Leistung fällig geworden wäre. In den Fällen des § 255b endet der Zinslauf, sobald der Treuhänder gemäß § 255b Absatz 3 die Aktien, die bare Zuzahlung oder die Entschädigung in Geld empfangen hat.

(7) Das Risiko der Beschaffung der zusätzlich zu gewährenden Aktien trägt die Gesellschaft.<sup>249</sup>

### **§ 255b Kapitalerhöhung zur Gewährung zusätzlicher Aktien**

(1) Die gemäß § 255a Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 zusätzlich zu gewährenden Aktien können nach Maßgabe dieses Absatzes und der Absätze 2 bis 4 durch eine weitere Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage geschaffen werden. Gegenstand der Sacheinlage ist der Anspruch der anspruchsberechtigten Aktionäre auf Gewährung zusätzlicher Aktien, der durch gerichtliche Entscheidung (§ 11 Absatz 1 des Spruchverfahrensgesetzes) oder gerichtlichen Vergleich (§ 11 Absatz 2 bis 4 des Spruchverfahrensgesetzes) festgestellt wurde; der Anspruch erlischt mit Eintragung der Durchführung der weiteren Kapitalerhöhung (§ 189 dieses Gesetzes). Wird der Anspruch durch gerichtliche Entscheidung (§ 11 Absatz 1 des Spruchverfahrensgesetzes) festgestellt, kann die Sacheinlage nicht geleistet werden, bevor die Rechtskraft eingetreten ist.

(2) Anstelle der Festsetzungen nach § 183 Absatz 1 Satz 1 und § 205 Absatz 2 Satz 1 genügt

1. die Bestimmung, dass die auf Grund der zu bezeichnenden gerichtlichen Entscheidung oder des zu bezeichnenden gerichtlich protokollierten Vergleichs festgestellten Ansprüche der anspruchsberechtigten Aktionäre auf Gewährung zusätzlicher Aktien eingebracht werden, sowie

---

**249** QUELLE

15.12.2023.—Artikel 13 Nr. 14 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 354) hat die Vorschrift eingefügt.

2. die Angabe des auf Grund der gerichtlichen Entscheidung oder des Vergleichs zu gewährenden Nennbetrags, bei Stückaktien die Zahl der zu gewährenden Aktien.

§ 182 Absatz 4 sowie die §§ 186, 187 und 203 Absatz 3 sind nicht anzuwenden.

(3) Die Gesellschaft hat einen Treuhänder zu bestellen. Dieser ist ermächtigt, im eigenen Namen

1. die Ansprüche auf Gewährung zusätzlicher Aktien an die Gesellschaft abzutreten,
2. die zusätzlich zu gewährenden Aktien zu zeichnen,
3. die gemäß § 255a zusätzlich zu gewährenden Aktien, baren Zuzahlungen und Entschädigungen in Geld in Empfang zu nehmen sowie
4. alle von den anspruchsberechtigten Aktionären abzugebenden Erklärungen abzugeben, soweit diese für den Erwerb der Aktien erforderlich sind.

§ 35 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Den Anmeldungen nach den §§ 184 und 188 ist in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift die gerichtliche Entscheidung oder der gerichtlich protokollierte Vergleich, aus der oder dem sich der zusätzlich zu gewährende Nennbetrag oder bei Stückaktien die Zahl der zusätzlich zu gewährenden Aktien ergibt, beizufügen. § 188 Absatz 3 Nummer 2 ist nicht anzuwenden.

(5) § 182 Absatz 4 sowie die §§ 186, 187 und 203 Absatz 3 sind nicht anzuwenden auf Kapitalerhöhungen, die durchgeführt werden, um zusätzliche Aktien auf Grund gemäß § 255a Absatz 2 Satz 3 ausgeübter Bezugsrechte zu gewähren.

(6) Für den Beschluss über die Kapitalerhöhung nach Absatz 1 gilt § 255 Absatz 2 entsprechend.<sup>250</sup>

## **Zweiter Abschnitt**

### **Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses**

#### **§ 256 Nichtigkeit**

(1) Ein festgestellter Jahresabschluss ist außer in den Fällen des § 173 Abs. 3, § 234 Abs. 3 und § 235 Abs. 2 nichtig, wenn

1. er durch seinen Inhalt Vorschriften verletzt, die ausschließlich oder überwiegend zum Schutz der Gläubiger der Gesellschaft gegeben sind,
2. er im Falle einer gesetzlichen Prüfungspflicht nicht nach § 316 Abs. 1 und 3 des Handelsgesetzbuchs geprüft worden ist;
3. er im Falle einer gesetzlichen Prüfungspflicht von Personen geprüft worden ist, die nach § 319 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs oder nach Artikel 25 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch nicht Abschlussprüfer sind oder aus anderen Gründen als den folgenden nicht zum Abschlussprüfer bestellt sind:
  - a) Verstoß gegen § 319 Absatz 2, 3 oder 4 des Handelsgesetzbuchs,
  - b) Verstoß gegen § 319b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs,
  - c) Verstoß gegen die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77, L 170 vom 11.6.2014, S. 66),
4. bei seiner Feststellung die Bestimmungen des Gesetzes oder der Satzung über die Einstellung von Beträgen in Kapital- oder Gewinnrücklagen oder über die Entnahme von Beträgen aus Kapital- oder Gewinnrücklagen verletzt worden sind.

(2) Ein von Vorstand und Aufsichtsrat festgestellter Jahresabschluss ist außer nach Absatz 1 nur nichtig, wenn der Vorstand oder der Aufsichtsrat bei seiner Feststellung nicht ordnungsgemäß mitgewirkt hat.

---

#### **250 QUELLE**

15.12.2023.—Artikel 13 Nr. 14 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 354) hat die Vorschrift eingefügt.

(3) Ein von der Hauptversammlung festgestellter Jahresabschluß ist außer nach Absatz 1 nur nichtig, wenn die Feststellung

1. in einer Hauptversammlung beschlossen worden ist, die unter Verstoß gegen § 121 Abs. 2 und 3 Satz 1 oder Abs. 4 einberufen war,
2. nicht nach § 130 Abs. 1 und 2 Satz 1 und Abs. 4 beurkundet ist,
3. auf Anfechtungsklage durch Urteil rechtskräftig für nichtig erklärt worden ist.

(4) Wegen Verstoßes gegen die Vorschriften über die Gliederung des Jahresabschlusses sowie wegen der Nichtbeachtung von Formblättern, nach denen der Jahresabschluß zu gliedern ist, ist der Jahresabschluß nur nichtig, wenn seine Klarheit und Übersichtlichkeit dadurch wesentlich beeinträchtigt sind.

(5) Wegen Verstoßes gegen die Bewertungsvorschriften ist der Jahresabschluß nur nichtig, wenn

1. Posten überbewertet oder
2. Posten unterbewertet sind und dadurch die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft vorsätzlich unrichtig wiedergegeben oder verschleiert wird.

Überbewertet sind Aktivposten, wenn sie mit einem höheren Wert, Passivposten, wenn sie mit einem niedrigeren Betrag angesetzt sind, als nach §§ 253 bis 256a des Handelsgesetzbuchs zulässig ist. Unterbewertet sind Aktivposten, wenn sie mit einem niedrigeren Wert, Passivposten, wenn sie mit einem höheren Betrag angesetzt sind, als nach §§ 253 bis 256a des Handelsgesetzbuchs zulässig ist. Bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten oder bei Wertpapierinstituten sowie bei Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinn des § 17 des Kapitalanlagegesetzbuchs liegt ein Verstoß gegen die Bewertungsvorschriften nicht vor, soweit die Abweichung nach den für sie geltenden Vorschriften, insbesondere den §§ 340e bis 340g des Handelsgesetzbuchs, zulässig ist; dies gilt entsprechend für Versicherungsunternehmen nach Maßgabe der für sie geltenden Vorschriften, insbesondere der §§ 341b bis 341h des Handelsgesetzbuchs.

(6) Die Nichtigkeit nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4, Absatz 2, Absatz 3 Nr. 1 und 2, Absatz 4 und 5 kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit der Einstellung des Jahresabschlusses in das Unternehmensregister in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4, des Absatzes 2 und des Absatzes 3 Nr. 1 und 2 sechs Monate, in den anderen Fällen drei Jahre verstrichen sind. Ist bei Ablauf der Frist eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit des Jahresabschlusses rechtshängig, so verlängert sich die Frist, bis über die Klage rechtskräftig entschieden ist oder sie sich auf andere Weise endgültig erledigt hat.

(7) Für die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit gegen die Gesellschaft gilt § 249 sinngemäß. Ist für die Gesellschaft als Emittentin von zugelassenen Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes mit Ausnahme von Anteilen und Aktien an offenen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat (§ 2 Absatz 13 des Wertpapierhandelsgesetzes), so hat das Gericht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht den Eingang einer Klage auf Feststellung der Nichtigkeit sowie jede rechtskräftige Entscheidung über diese Klage mitzuteilen.<sup>251</sup>

---

## 251 ÄNDERUNGEN

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 55 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat Nr. 2 bis 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 bis 4 lauteten:

- „2. er nicht nach § 162 Abs. 1 und 3 geprüft worden ist,
3. er von Personen geprüft worden ist, die nicht zum Abschlußprüfer bestellt sind oder nach § 164 nicht Abschlußprüfer sein können,
4. bei seiner Feststellung die Bestimmungen des Gesetzes oder der Satzung über die Einstellung von Beträgen in offene Rücklagen oder über die Entnahme von Beträgen aus offenen Rücklagen verletzt worden sind.“

Artikel 2 Nr. 55 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „(§§ 151, 152, 157 bis 159)“ nach „Jahresabschlusses“ gestrichen.



Artikel 2 Nr. 55 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 4 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt namentlich vor, wenn

1. in der Bilanz § 152 Abs. 1 Satz 2, Abs. 6 und 8 nicht beachtet ist, oder
2. in der Gewinn- und Verlustrechnung die Posten § 157 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 nicht gesondert ausgewiesen sind, obgleich die Voraussetzungen des § 157 Abs. 4 nicht vorliegen, oder wenn Aufwendungen oder Erträge, die unter die Posten § 157 Abs. 1 Nr. 7, 15, 24, 25 oder 27 fallen, nicht unter diesen Posten ausgewiesen sind.“

Artikel 2 Nr. 55 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 und 3 jeweils „§§ 153 bis 156“ durch „§§ 253 bis 256 des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit §§ 279 bis 283 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 55 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 6 „des Jahresabschlusses“ durch „nach § 325 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

01.01.1991.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 30. November 1990 (BGBl. I S. 2570) hat in Abs. 1 Nr. 1 „oder sonst im öffentlichen Interesse“ nach „Gesellschaft“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 4 eingefügt.

01.07.1994.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1377) hat Satz 4 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Bei Kreditinstituten liegt ein Verstoß gegen die Bewertungsvorschriften nicht vor, soweit die Abweichung nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften, insbesondere den §§ 340e bis 340g des Handelsgesetzbuchs, zulässig ist.“

10.08.1994.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1961) hat Nr. 1 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

- „1. in einer Hauptversammlung beschlossen worden ist, die nicht nach § 121 Abs. 2 und 3 einberufen war, es sei denn, daß alle Aktionäre erschienen oder vertreten waren,“.

01.01.1998.—Artikel 4 Nr. 14 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2567) hat Satz 4 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen liegt ein Verstoß gegen die Bewertungsvorschriften nicht vor, soweit die Abweichung nach den für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen geltenden Vorschriften, insbesondere den §§ 340e bis 340g des Handelsgesetzbuchs für Kreditinstitute und den §§ 341b bis 341h des Handelsgesetzbuchs für Versicherungsunternehmen, zulässig ist.“

10.12.2004.—Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

- „3. er im Falle einer gesetzlichen Prüfungspflicht von Personen geprüft worden ist, die nicht zum Abschlußprüfer bestellt sind oder nach § 319 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs oder nach Artikel 25 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch nicht Abschlußprüfer sind,“.

21.12.2004.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3408) hat Abs. 7 Satz 2 eingefügt.

01.01.2007.—Artikel 9 Nr. 12 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) hat in Abs. 6 Satz 1 „Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs im Bundesanzeiger“ durch „Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

01.11.2007.—Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) hat in Abs. 7 Satz 2 „amtlichen oder geregelten“ durch „regulierten“ ersetzt.

29.05.2009.—Artikel 5 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat in Abs. 1 Nr. 3 „oder § 319a“ durch „, § 319a Abs. 1 oder § 319b“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 13 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 und 3 jeweils „in Verbindung mit §§ 279 bis 283 des Handelsgesetzbuchs“ nach „Handelsgesetzbuchs“ gestrichen.

Artikel 5 Nr. 13 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 4 „sowie bei Kapitalanlagegesellschaften im Sinn des § 2 Abs. 6 des Investmentgesetzes“ nach „Finanzdienstleistungsinstituten“ eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 41 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat in Abs. 3 Nr. 1 „oder 4“ durch „Satz 1 oder Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 41 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 2 „Abs. 1, 2 und 4“ durch „Abs. 1 und 2 Satz 1 und Abs. 4“ ersetzt.

22.07.2013.—Artikel 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981) hat in Abs. 5 Satz 4 „Kapitalanlagegesellschaften im Sinn des § 2 Abs. 6 des Investmentgesetzes“ durch „Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinn des § 17 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.

## § 257 Anfechtung der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung

(1) Die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung kann nach § 243 angefochten werden. Die Anfechtung kann jedoch nicht darauf gestützt werden, daß der Inhalt des Jahresabschlusses gegen Gesetz oder Satzung verstößt.

(2) Für die Anfechtung gelten die §§ 244 bis 246, 247 bis 248a. Die Anfechtungsfrist beginnt auch dann mit der Beschlußfassung, wenn der Jahresabschluß nach § 316 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs erneut zu prüfen ist.<sup>252</sup>

### Dritter Abschnitt Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

## § 258 Bestellung der Sonderprüfer

(1) Besteht Anlaß für die Annahme, daß

1. in einem festgestellten Jahresabschluß bestimmte Posten nicht unwesentlich unterbewertet sind (§ 256 Abs. 5 Satz 3) oder
2. der Anhang die vorgeschriebenen Angaben nicht oder nicht vollständig enthält und der Vorstand in der Hauptversammlung die fehlenden Angaben, obwohl nach ihnen gefragt worden ist, nicht gemacht hat und die Aufnahme der Frage in die Niederschrift verlangt worden ist,

23.07.2015.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat in Abs. 5 Satz 2 und 3 jeweils „bis 256“ durch „bis 256a“ ersetzt.

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565) hat in Abs. 7 Satz 2 „Abs. 1 Satz 1“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

17.06.2016.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142) hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. er im Falle einer gesetzlichen Prüfungspflicht von Personen geprüft worden ist, die nach § 319 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs oder nach Artikel 25 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch nicht Abschlussprüfer sind oder aus anderen Gründen als einem Verstoß gegen § 319 Abs. 2, 3 oder Abs. 4, § 319a Abs. 1 oder § 319b Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs nicht zum Abschlussprüfer bestellt sind,“.

01.01.2020.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) hat in Abs. 7 Satz 2 „Hat die Gesellschaft Wertpapiere im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes ausgegeben, die an einer inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind“ durch „Ist für die Gesellschaft als Emittentin von zugelassenen Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes mit Ausnahme von Anteilen und Aktien an offenen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat (§ 2 Absatz 13 des Wertpapierhandelsgesetzes)“ ersetzt.

26.06.2021.—Artikel 7 Abs. 6 Nr. 7 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) hat in Abs. 5 Satz 4 „oder Finanzdienstleistungsinstituten“ durch „ , Finanzdienstleistungsinstituten oder bei Wertpapierinstituten“ ersetzt.

01.07.2021.—Artikel 15 Nr. 9 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1534) hat Buchstabe b in Abs. 1 Nr. 3 aufgehoben und die Buchstaben c und d in die Buchstaben b und c unnummeriert. Buchstabe b lautete:

„b) Verstoß gegen § 319a Absatz 1 oder 3 des Handelsgesetzbuchs,“.

01.08.2022.—Artikel 18 Nr. 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) hat in Abs. 6 Satz 1 „Bekanntmachung nach § 325 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs“ durch „Einstellung des Jahresabschlusses in das Unternehmensregister“ ersetzt.

## 252 ÄNDERUNGEN

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 56 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat in Abs. 2 Satz 2 „§ 173 Abs. 3“ durch „§ 316 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

01.11.2005.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Für die Anfechtung gelten die §§ 244 bis 248.“

so hat das Gericht auf Antrag Sonderprüfer zu bestellen. Die Sonderprüfer haben die bemängelten Posten darauf zu prüfen, ob sie nicht unwesentlich unterbewertet sind. Sie haben den Anhang darauf zu prüfen, ob die vorgeschriebenen Angaben nicht oder nicht vollständig gemacht worden sind und der Vorstand in der Hauptversammlung die fehlenden Angaben, obwohl nach ihnen gefragt worden ist, nicht gemacht hat und die Aufnahme der Frage in die Niederschrift verlangt worden ist.

(1a) Bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten oder bei Wertpapierinstituten sowie bei Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinn des § 17 des Kapitalanlagegesetzes kann ein Sonderprüfer nach Absatz 1 nicht bestellt werden, soweit die Unterbewertung oder die fehlenden Angaben im Anhang auf der Anwendung des § 340f des Handelsgesetzbuchs beruhen.

(2) Der Antrag muß innerhalb eines Monats nach der Hauptversammlung über den Jahresabschluß gestellt werden. Dies gilt auch, wenn der Jahresabschluß nach § 316 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs erneut zu prüfen ist. Er kann nur von Aktionären gestellt werden, deren Anteile zusammen den Schwellenwert des § 142 Abs. 2 erreichen. Die Antragsteller haben die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag zu hinterlegen oder eine Versicherung des depotführenden Instituts vorzulegen, dass die Aktien so lange nicht veräußert werden, und glaubhaft zu machen, daß sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind. Zur Glaubhaftmachung genügt eine eidesstattliche Versicherung vor einem Notar.

(3) Vor der Bestellung hat das Gericht den Vorstand, den Aufsichtsrat und den Abschlußprüfer zu hören. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Über den Antrag gemäß Absatz 1 entscheidet das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

(4) Sonderprüfer nach Absatz 1 können nur Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein. Für die Auswahl gelten § 319 Absatz 2 bis 4 und § 319b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs und bei Gesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs sind, auch Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sinngemäß. Der Abschlußprüfer der Gesellschaft und Personen, die in den letzten drei Jahren vor der Bestellung Abschlußprüfer der Gesellschaft waren, können nicht Sonderprüfer nach Absatz 1 sein.

(5) § 142 Abs. 6 über den Ersatz angemessener barer Auslagen und die Vergütung gerichtlich bestellter Sonderprüfer, § 145 Abs. 1 bis 3 über die Rechte der Sonderprüfer, § 146 über die Kosten der Sonderprüfung und § 323 des Handelsgesetzbuchs über die Verantwortlichkeit des Abschlußprüfers gelten sinngemäß. Die Sonderprüfer nach Absatz 1 haben die Rechte nach § 145 Abs. 2 auch gegenüber dem Abschlußprüfer der Gesellschaft.<sup>253</sup>

---

## 253 ÄNDERUNGEN

01.01.1970.—§ 56 Abs. 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat in Abs. 2 Satz 5 „Gericht oder“ nach „einem“ gestrichen.

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 57 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „Geschäftsbericht die Angaben nach § 160 Abs. 2 oder 3“ durch „Anhang die vorgeschriebenen Angaben“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 57 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „Geschäftsbericht“ durch „Anhang“ und „Angaben nach § 160 Abs. 2 und 3“ durch „vorgeschriebenen Angaben“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 57 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „§ 173 Abs. 3“ durch „§ 316 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 57 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „und die“ durch „und den“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 57 lit. e Satz 1 desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „§ 164 Abs. 2 und 3“ durch „§ 319 Abs. 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 57 lit. e Satz 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 3 „Die“ durch „Der“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 57 lit. f Satz 1 und 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „§ 168“ durch „§ 323 des Handelsgesetzbuchs“ und „der Abschlußprüfer“ durch „des Abschlußprüfers“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 57 lit. f Satz 3 desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „den Abschlußprüfern“ durch „dem Abschlußprüfer“ ersetzt.

01.01.1991.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. November 1990 (BGBl. I S. 2570) hat Abs. 1a eingefügt.

### § 259 Prüfungsbericht. Abschließende Feststellungen

(1) Die Sonderprüfer haben über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Stellen die Sonderprüfer bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben fest, daß Posten überbewertet sind (§ 256 Abs. 5 Satz 2), oder daß gegen die Vorschriften über die Gliederung des Jahresabschlusses verstoßen ist oder Formblätter nicht beachtet sind, so haben sie auch darüber zu berichten. Für den Bericht gilt § 145 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.

(2) Sind nach dem Ergebnis der Prüfung die bemängelten Posten nicht unwesentlich unterbewertet (§ 256 Abs. 5 Satz 3), so haben die Sonderprüfer am Schluß ihres Berichts in einer abschließenden Feststellung zu erklären,

1. zu welchem Wert die einzelnen Aktivposten mindestens und mit welchem Betrag die einzelnen Passivposten höchstens anzusetzen waren;
2. um welchen Betrag der Jahresüberschuß sich beim Ansatz dieser Werte oder Beträge erhöht oder der Jahresfehlbetrag sich ermäßigt hätte.

Die Sonderprüfer haben ihrer Beurteilung die Verhältnisse am Stichtag des Jahresabschlusses zugrunde zu legen. Sie haben für den Ansatz der Werte und Beträge nach Nummer 1 diejenige Bewertungs- und Abschreibungsmethode zugrunde zu legen, nach der die Gesellschaft die zu bewertenden Gegenstände oder vergleichbare Gegenstände zuletzt in zulässiger Weise bewertet hat.

(3) Sind nach dem Ergebnis der Prüfung die bemängelten Posten nicht oder nur unwesentlich unterbewertet (§ 256 Abs. 5 Satz 3), so haben die Sonderprüfer am Schluß ihres Berichts in einer abschließenden Feststellung zu erklären, daß nach ihrer pflichtmäßigen Prüfung und Beurteilung die bemängelten Posten nicht unzulässig unterbewertet sind.

01.01.1998.—Artikel 4 Nr. 15 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2567) hat in Abs. 1a „oder Finanzdienstleistungsinstituten“ nach „Kreditinstituten“ eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 2 Satz 3 „Nennbetrag“ durch „anteiligen Betrag“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 3 § 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) hat in Abs. 2 Satz 3 „einer Million Deutsche Mark“ durch „500 000 Euro“ ersetzt.

10.12.2004.—Artikel 4 Nr. 10 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat in Abs. 4 Satz 2 „gilt § 319 Abs. 2 und 3“ durch „gelten § 319 Abs. 2 bis 4 und § 319a Abs. 1“ ersetzt.

01.11.2005.—Artikel 1 Nr. 31 lit. a des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) hat Satz 3 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Er kann nur von Aktionären gestellt werden, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500 000 Euro erreichen.“ Artikel 1 Nr. 31 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „oder eine Versicherung des depotführenden Instituts vorzulegen, dass die Aktien so lange nicht veräußert werden,“ nach „hinterlegen“ eingefügt.

29.05.2009.—Artikel 5 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat in Abs. 4 Satz 2 „und § 319a“ durch „ , § 319a Abs. 1 und § 319b“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1a „sowie bei Kapitalanlagegesellschaften im Sinn des § 2 Abs. 6 des Investmentgesetzes“ nach „Finanzdienstleistungsinstituten“ eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 74 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 3 Satz 2 „sofortige“ nach „ist die“ gestrichen.

Artikel 74 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

22.07.2013.—Artikel 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981) hat in Abs. 1a „Kapitalanlagegesellschaften im Sinn des § 2 Abs. 6 des Investmentgesetzes“ durch „Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinn des § 17 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.

26.06.2021.—Artikel 7 Abs. 6 Nr. 8 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) hat in Abs. 1a „oder Finanzdienstleistungsinstituten“ durch „ , Finanzdienstleistungsinstituten oder bei Wertpapierinstituten“ ersetzt.

01.07.2021.—Artikel 15 Nr. 10 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1534) hat Satz 2 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Für die Auswahl gelten § 319 Abs. 2 bis 4, § 319a Abs. 1 und § 319b Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs sinngemäß.“

(4) Hat nach dem Ergebnis der Prüfung der Anhang die vorgeschriebenen Angaben nicht oder nicht vollständig enthalten und der Vorstand in der Hauptversammlung die fehlenden Angaben, obwohl nach ihnen gefragt worden ist, nicht gemacht und ist die Aufnahme der Frage in die Niederschrift verlangt worden, so haben die Sonderprüfer am Schluß ihres Berichts in einer abschließenden Feststellung die fehlenden Angaben zu machen. Ist die Angabe von Abweichungen von Bewertungs- oder Abschreibungsmethoden unterlassen worden, so ist in der abschließenden Feststellung auch der Betrag anzugeben, um den der Jahresüberschuß oder Jahresfehlbetrag ohne die Abweichung, deren Angabe unterlassen wurde, höher oder niedriger gewesen wäre. Sind nach dem Ergebnis der Prüfung keine Angaben nach Satz 1 unterlassen worden, so haben die Sonderprüfer in einer abschließenden Feststellung zu erklären, daß nach ihrer pflichtmäßigen Prüfung und Beurteilung im Anhang keine der vorgeschriebenen Angaben unterlassen worden ist.

(5) Der Vorstand hat die abschließenden Feststellungen der Sonderprüfer nach den Absätzen 2 bis 4 unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen.<sup>254</sup>

### § 260 Gerichtliche Entscheidung über die abschließenden Feststellungen der Sonderprüfer

(1) Gegen abschließende Feststellungen der Sonderprüfer nach § 259 Abs. 2 und 3 können die Gesellschaft oder Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500 000 Euro erreichen, innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger den Antrag auf Entscheidung durch das nach § 132 Abs. 1 zuständige Gericht stellen. § 258 Abs. 2 Satz 4 und 5 gilt sinngemäß. Der Antrag muß auf Feststellung des Betrags gerichtet sein, mit dem die im Antrag zu bezeichnenden Aktivposten mindestens oder die im Antrag zu bezeichnenden Passivposten höchstens anzusetzen waren. Der Antrag der Gesellschaft kann auch auf Feststellung gerichtet sein, daß der Jahresabschluß die in der abschließenden Feststellung der Sonderprüfer festgestellten Unterbewertungen nicht enthielt.

(2) Über den Antrag entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung. § 259 Abs. 2 Satz 2 und 3 ist anzuwenden. Soweit die volle Aufklärung aller maßgebenden Umstände mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, hat das Gericht die anzusetzenden Werte oder Beträge zu schätzen.

(3) § 99 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 5 gilt sinngemäß. Das Gericht hat seine Entscheidung der Gesellschaft und, wenn Aktionäre den Antrag nach Absatz 1 gestellt haben, auch diesen zuzustellen. Es hat sie ferner ohne Gründe in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. Die Beschwerde steht der Gesellschaft und Aktionären zu, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500 000 Euro erreichen. § 258 Abs. 2 Satz 4 und 5 gilt sinngemäß. Die Beschwerdefrist beginnt mit der Bekanntmachung der Entscheidung im Bundesanzeiger,

---

#### 254 ÄNDERUNGEN

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 58 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat in Abs. 1 Satz 2 „(§§ 151, 152, 157 bis 159)“ nach „Jahresabschlusses“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 58 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 2 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. um welchen Betrag sich der Jahresüberschuß beim Ansatz dieser Werte oder Beträge erhöht hätte.“

Artikel 2 Nr. 58 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „Geschäftsbericht die Angaben nach § 160 Abs. 2 oder 3“ durch „Anhang die vorgeschriebenen Angaben“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 58 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „Änderungen“ durch „Abweichungen“ und „Änderung“ durch „Abweichung“ ersetzt sowie „einschließlich der Vornahme außerplanmäßiger Abschreibungen oder Wertberichtigungen“ nach „Abschreibungsmethoden“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 58 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 3 „Geschäftsbericht keine Angaben nach § 160 Abs. 2 oder 3“ durch „Anhang keine der vorgeschriebenen Angaben“ und „sind“ durch „ist“ ersetzt.

01.11.2005.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) hat in Abs. 1 Satz 3 „bis 6“ nach „Abs. 4“ eingefügt.

jedoch für die Gesellschaft und, wenn Aktionäre den Antrag nach Absatz 1 gestellt haben, auch für diese nicht vor der Zustellung der Entscheidung.

(4) Die Kosten sind, wenn dem Antrag stattgegeben wird, der Gesellschaft, sonst dem Antragsteller aufzuerlegen. § 247 gilt sinngemäß.<sup>255</sup>

### **§ 261 Entscheidung über den Ertrag auf Grund höherer Bewertung**

(1) Haben die Sonderprüfer in ihrer abschließenden Feststellung erklärt, daß Posten unterbewertet sind, und ist gegen diese Feststellung nicht innerhalb der in § 260 Abs. 1 bestimmten Frist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt worden, so sind die Posten in dem ersten Jahresabschluß, der nach Ablauf dieser Frist aufgestellt wird, mit den von den Sonderprüfern festgestellten Werten oder Beträgen anzusetzen. Dies gilt nicht, soweit auf Grund veränderter Verhältnisse, namentlich bei Gegenständen, die der Abnutzung unterliegen, auf Grund der Abnutzung, nach §§ 253 bis 256a des Handelsgesetzbuchs oder nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung für Aktivposten ein niedrigerer Wert oder für Passivposten ein höherer Betrag anzusetzen ist. In diesem Fall sind im Anhang die Gründe anzugeben und in einer Sonderrechnung die Entwicklung des von den Sonderprüfern festgestellten Wertes oder Betrags auf den nach Satz 2 angesetzten Wert oder Betrag darzustellen. Sind die Gegenstände nicht mehr vorhanden, so ist darüber und über die Verwendung des Ertrags aus dem Abgang der Gegenstände im Anhang zu berichten. Bei den einzelnen Posten der Jahresbilanz sind die Unterschiedsbeträge zu vermerken, um die auf Grund von Satz 1 und 2 Aktivposten zu einem höheren Wert oder Passivposten mit einem niedrigeren Betrag angesetzt worden sind. Die Summe der Unterschiedsbeträge ist auf der Passivseite der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung als „Ertrag auf Grund höherer Bewertung gemäß dem Ergebnis der Sonderprüfung“ gesondert auszuweisen. Ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft (§ 267 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs), hat sie die Sätze 3 und 4 nur anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des § 264 Absatz 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs unter Berücksichtigung der nach diesem Abschnitt durchgeführten Sonderprüfung vorliegen.

(2) Hat das gemäß § 260 angerufene Gericht festgestellt, daß Posten unterbewertet sind, so gilt für den Ansatz der Posten in dem ersten Jahresabschluß, der nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung aufgestellt wird, Absatz 1 sinngemäß. Die Summe der Unterschiedsbeträge ist als „Ertrag auf Grund höherer Bewertung gemäß gerichtlicher Entscheidung“ gesondert auszuweisen.

---

### **255 ÄNDERUNGEN**

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 4 jeweils „Nennbetrag“ durch „anteiligen Betrag“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 3 § 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 4 jeweils „einer Million Deutsche Mark“ durch „500 000 Euro“ ersetzt.

01.07.2004.—Artikel 5 Nr. 3 lit. c des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 6 jeweils „elektronischen“ nach „im“ eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 74 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 4 Satz 3 „den zweiten Rechtszug“ durch „das Verfahren über ein Rechtsmittel“ und „die Beschwerde“ durch „das Rechtsmittel“ ersetzt.

Artikel 74 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 4 „die Beschwerde“ durch „das Rechtsmittel“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Abs. 49 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 6 jeweils „elektronischen“ nach „im“ gestrichen.

01.08.2013.—Artikel 26 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat die Sätze 1 bis 5 in Abs. 4 aufgehoben. Die Sätze 1 bis 5 lauteten: „Für die Kosten des Verfahrens gilt die Kostenordnung. Für das Verfahren des ersten Rechtszugs wird das Doppelte der vollen Gebühr erhoben. Für das Verfahren über ein Rechtsmittel wird die gleiche Gebühr erhoben; dies gilt auch dann, wenn das Rechtsmittel Erfolg hat. Wird der Antrag oder das Rechtsmittel zurückgenommen, bevor es zu einer Entscheidung kommt, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte. Der Geschäftswert ist von Amts wegen festzusetzen.“

(3) Der Ertrag aus höherer Bewertung nach Absätzen 1 und 2 rechnet für die Anwendung des § 58 nicht zum Jahresüberschuß. Über die Verwendung des Ertrags abzüglich der auf ihn zu entrichtenden Steuern entscheidet die Hauptversammlung, soweit nicht in dem Jahresabschluß ein Bilanzverlust ausgewiesen wird, der nicht durch Kapital- oder Gewinnrücklagen gedeckt ist.<sup>256</sup>

### **§ 261a Mitteilungen an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

Das Gericht hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht den Eingang eines Antrags auf Bestellung eines Sonderprüfers, jede rechtskräftige Entscheidung über die Bestellung von Sonderprüfern, den Prüfungsbericht sowie eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über abschließende Feststellungen der Sonderprüfer nach § 260 mitzuteilen, wenn für die Gesellschaft als Emittentin von zugelassenen Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes mit Ausnahme von Anteilen und Aktien an offenen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat (§ 2 Absatz 13 des Wertpapierhandelsgesetzes) ist.<sup>257</sup>

## **Achter Teil Auflösung und Nichtigkeitsklärung der Gesellschaft**

### **Erster Abschnitt Auflösung**

---

#### **256** ÄNDERUNGEN

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 59 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat in Abs. 1 Satz 2 „§§ 153 bis 156“ durch „§§ 253 bis 256 des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit §§ 279 bis 283 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 59 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 und 4 jeweils „Geschäftsbericht“ durch „Anhang“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 59 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 6 „nach dem Posten VIII“ nach „Bilanz“ und „nach dem Posten Nummer 32“ nach „Verlustrechnung“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 59 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „offene Rücklagen“ durch „Kapital- oder Gewinnrücklagen“ ersetzt.

29.05.2009.—Artikel 5 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat in Abs. 1 Satz 2 „in Verbindung mit §§ 279 bis 293 des Handelsgesetzbuchs“ nach „Handelsgesetzbuchs“ gestrichen.

Artikel 5 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „der §§ 58 und 86 Abs. 2“ durch „des § 58“ ersetzt.

23.07.2015.—Artikel 4 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat in Abs. 1 Satz 2 „bis 256“ durch „bis 256a“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 7 eingefügt.

#### **257** QUELLE

21.12.2004.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3408) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.11.2007.—Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) hat „amtlichen oder regelten“ durch „regulierten“ ersetzt.

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565) hat „Abs. 1 Satz 1“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) hat „die Gesellschaft Wertpapiere im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes ausgegeben hat, die an einer inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind“ durch „für die Gesellschaft als Emittentin von zugelassenen Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes mit Ausnahme von Anteilen und Aktien an offenen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat (§ 2 Absatz 13 des Wertpapierhandelsgesetzes) ist“ ersetzt.

## **Erster Unterabschnitt Auflösungsgründe und Anmeldung**

### **§ 262 Auflösungsgründe**

(1) Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst

1. durch Ablauf der in der Satzung bestimmten Zeit;
2. durch Beschluß der Hauptversammlung; dieser bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt; die Satzung kann eine größere Kapitalmehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen;
3. durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft;
4. mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
5. mit der Rechtskraft einer Verfügung des Registergerichts, durch welche nach § 399 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Mangel der Satzung festgestellt worden ist;
6. durch Löschung der Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit nach § 394 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(2) Dieser Abschnitt gilt auch, wenn die Aktiengesellschaft aus anderen Gründen aufgelöst wird.<sup>258</sup>

### **§ 263 Anmeldung und Eintragung der Auflösung**

Der Vorstand hat die Auflösung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Dies gilt nicht in den Fällen der Eröffnung und der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 262 Abs. 1 Nr. 3 und 4) sowie im Falle der gerichtlichen Feststellung eines Mangels der Satzung (§ 262 Abs. 1 Nr. 5). In diesen Fällen hat das Gericht die Auflösung und ihren Grund von Amts wegen einzutragen. Im Falle der Löschung der Gesellschaft (§ 262 Abs. 1 Nr. 6) entfällt die Eintragung der Auflösung.<sup>259</sup>

## **Zweiter Unterabschnitt Abwicklung**

---

#### **258 ÄNDERUNGEN**

01.09.1969.—Artikel 2 Nr. 14 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1146) hat in Abs. 1 Nr. 4 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 5 eingefügt.

01.01.1999.—Artikel 47 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat in Abs. 1 Nr. 3 „Konkursverfahrens“ durch „Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

Artikel 47 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse abgelehnt wird;“.

Artikel 47 Nr. 9 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 6 eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 74 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Nr. 5 „§ 144a des Gesetzes über die“ durch „§ 399 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den“ ersetzt.

Artikel 74 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 6 „§ 141 des Gesetzes über die“ durch „§ 394 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den“ ersetzt.

#### **259 ÄNDERUNGEN**

01.09.1969.—Artikel 2 Nr. 15 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1146) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Dies gilt nicht in den Fällen der Eröffnung des Konkursverfahrens (§ 262 Abs. 1 Nr. 3 und 4).“

01.01.1999.—Artikel 47 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat in Satz 2 „Konkursverfahrens“ durch „Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

Artikel 47 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 4 eingefügt.



### § 264 Notwendigkeit der Abwicklung

(1) Nach der Auflösung der Gesellschaft findet die Abwicklung statt, wenn nicht über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

(2) Ist die Gesellschaft durch Löschung wegen Vermögenslosigkeit aufgelöst, so findet eine Abwicklung nur statt, wenn sich nach der Löschung herausstellt, daß Vermögen vorhanden ist, das der Verteilung unterliegt. Die Abwickler sind auf Antrag eines Beteiligten durch das Gericht zu ernennen.

(3) Soweit sich aus diesem Unterabschnitt oder aus dem Zweck der Abwicklung nichts anderes ergibt, sind auf die Gesellschaft bis zum Schluß der Abwicklung die Vorschriften weiterhin anzuwenden, die für nicht aufgelöste Gesellschaften gelten.<sup>260</sup>

### § 265 Abwickler

(1) Die Abwicklung besorgen die Vorstandsmitglieder als Abwickler.

(2) Die Satzung oder ein Beschluß der Hauptversammlung kann andere Personen als Abwickler bestellen. Für die Auswahl der Abwickler gilt § 76 Abs. 3 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Auch eine juristische Person kann Abwickler sein.

(3) Auf Antrag des Aufsichtsrats oder einer Minderheit von Aktionären, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500 000 Euro erreichen, hat das Gericht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Abwickler zu bestellen und abzuernennen. Die Aktionäre haben glaubhaft zu machen, daß sie seit mindestens drei Monaten Inhaber der Aktien sind. Zur Glaubhaftmachung genügt eine eidesstattliche Versicherung vor einem Gericht oder Notar. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig.

(4) Die gerichtlich bestellten Abwickler haben Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Einigen sich der gerichtlich bestellte Abwickler und die Gesellschaft nicht, so setzt das Gericht die Auslagen und die Vergütung fest. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen. Aus der rechtskräftigen Entscheidung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung statt.

(5) Abwickler, die nicht vom Gericht bestellt sind, kann die Hauptversammlung jederzeit abberufen. Für die Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag gelten die allgemeinen Vorschriften.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten nicht für den Arbeitsdirektor, soweit sich seine Bestellung und Abberufung nach den Vorschriften des Montan-Mitbestimmungsgesetzes bestimmen.<sup>261</sup>

---

#### 260 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 47 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat in Abs. 1 „Konkursverfahren“ durch „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

Artikel 47 Nr. 11 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

#### 261 ÄNDERUNGEN

01.07.1976.—§ 35 Abs. 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153) hat in Abs. 6 Satz 1 „ , soweit sich seine Bestellung und Abberufung nach den Vorschriften des Montan-Mitbestimmungsgesetzes bestimmen“ am Ende eingefügt.

§ 35 Abs. 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 6 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Seine Bestellung und Abberufung bestimmen sich nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes oder des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes.“

01.01.1981.—Artikel 3 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.01.1992.—Artikel 7 § 32 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat in Abs. 2 Satz 2 „Satz 2 und 3“ durch „Satz 3 und 4“ ersetzt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 3 Satz 1 „Nennbetrag“ durch „anteiligen Betrag“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 3 § 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) hat in Abs. 3 Satz 1 „einer Million Deutsche Mark“ durch „500 000 Euro“ ersetzt.

### § 266 Anmeldung der Abwickler

(1) Die ersten Abwickler sowie ihre Vertretungsbefugnis hat der Vorstand, jeden Wechsel der Abwickler und jede Änderung ihrer Vertretungsbefugnis haben die Abwickler zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind die Urkunden über die Bestellung oder Abberufung sowie über die Vertretungsbefugnis in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.

(3) In der Anmeldung haben die Abwickler zu versichern, daß keine Umstände, die ihrer Bestellung nach § 265 Abs. 2 Satz 2 entgegenstehen, und daß sie über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden sind. § 37 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

(4) Die Bestellung oder Abberufung von Abwicklern durch das Gericht wird von Amts wegen eingetragen.<sup>262</sup>

### § 267 Aufruf der Gläubiger

Die Abwickler haben unter Hinweis auf die Auflösung der Gesellschaft die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden. Die Aufforderung ist in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen.<sup>263</sup>

### § 268 Pflichten der Abwickler

(1) Die Abwickler haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen. Soweit es die Abwicklung erfordert, dürfen sie auch neue Geschäfte eingehen.

(2) Im übrigen haben die Abwickler innerhalb ihres Geschäftskreises die Rechte und Pflichten des Vorstands. Sie unterliegen wie dieser der Überwachung durch den Aufsichtsrat.

(3) Das Wettbewerbsverbot des § 88 gilt für sie nicht.

01.11.2008.—Artikel 5 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat in Abs. 2 Satz 2 „Satz 3 und 4“ durch „Satz 2 und 3“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 74 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 3 Satz 4 „sofortige“ nach „ist die“ gestrichen.

Artikel 74 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 4 durch Satz 3 ersetzt. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.“

01.08.2022.—Artikel 18 Nr. 7 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) hat in Abs. 2 Satz 2 „und 3“ durch „bis 4“ ersetzt.

#### 262 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1146) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die ersten Abwickler hat der Vorstand, jeden Wechsel der Abwickler haben diese zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Ist über die Vertretungsbefugnis der Abwickler etwas bestimmt, so ist auch diese Bestimmung anzumelden.“

01.01.1981.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836) hat Abs. 3 und 4 in Abs. 4 und 5 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

01.01.2007.—Artikel 9 Nr. 13 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) hat Abs. 5 aufgehoben. Abs. 5 lautete:

„(5) Die Abwickler haben ihre Namensunterschrift zur Aufbewahrung beim Gericht zu zeichnen, wenn sie dies nicht schon als Vorstandsmitglieder getan haben.“

Artikel 9 Nr. 18 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „für das Gericht des Sitzes der Gesellschaft“ nach „Abschrift“ gestrichen.

#### 263 ÄNDERUNGEN

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 41a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat in Satz 2 „dreimal“ nach „ist“ gestrichen.

(4) Auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen die Rechtsform und der Sitz der Gesellschaft, die Tatsache, daß die Gesellschaft sich in Abwicklung befindet, das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, sowie alle Abwickler und der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden. Werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so müssen in jedem Falle das Grundkapital sowie, wenn auf die Aktien der Ausgabebetrag nicht vollständig eingezahlt ist, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden. Der Angaben nach Satz 1 bedarf es nicht bei Mitteilungen oder Berichten, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen. Bestellscheine gelten als Geschäftsbriefe im Sinne des Satzes 1; Satz 3 ist auf sie nicht anzuwenden.<sup>264</sup>

### § 269 Vertretung durch die Abwickler

(1) Die Abwickler vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Sind mehrere Abwickler bestellt, so sind, wenn die Satzung oder die sonst zuständige Stelle nichts anderes bestimmt, sämtliche Abwickler nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Ist eine Willenserklärung gegenüber der Gesellschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Abwickler.

(3) Die Satzung oder die sonst zuständige Stelle kann auch bestimmen, daß einzelne Abwickler allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind. Dasselbe kann der Aufsichtsrat bestimmen, wenn die Satzung oder ein Beschluß der Hauptversammlung ihn hierzu ermächtigt hat. Absatz 2 Satz 2 gilt in diesen Fällen sinngemäß.

(4) Zur Gesamtvertretung befugte Abwickler können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Dies gilt sinngemäß, wenn ein einzelner Abwickler in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt ist.

(5) Die Vertretungsbefugnis der Abwickler kann nicht beschränkt werden.

(6) Abwickler zeichnen für die Gesellschaft, indem sie der Firma einen die Abwicklung andeutenden Zusatz und ihre Namensunterschrift hinzufügen.

### § 270 Eröffnungsbilanz. Jahresabschluß und Lagebericht

(1) Die Abwickler haben für den Beginn der Abwicklung eine Bilanz (Eröffnungsbilanz) und einen die Eröffnungsbilanz erläuternden Bericht sowie für den Schluß eines jeden Jahres einen Jahresabschluß und einen Lagebericht aufzustellen.

(2) Die Hauptversammlung beschließt über die Feststellung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses sowie über die Entlastung der Abwickler und der Mitglieder des Aufsichtsrats. Auf die Eröffnungsbilanz und den erläuternden Bericht sind die Vorschriften über den Jahresabschluß entsprechend anzuwenden. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind jedoch wie Umlaufvermögen zu bewerten, soweit ihre Veräußerung innerhalb eines übersehbaren Zeitraums beab-

---

#### 264 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 2 Nr. 17 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1146) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen alle Abwickler und der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie der Sitz der Gesellschaft angegeben werden. Der Angabe bedarf es nicht bei Mitteilungen oder Berichten, für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen.“

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 4 Satz 2 „Nennbetrag oder der höhere“ nach „Aktien der“ gestrichen.

sichtigt ist oder diese Vermögensgegenstände nicht mehr dem Geschäftsbetrieb dienen; dies gilt auch für den Jahresabschluß.

(3) Das Gericht kann von der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts durch einen Abschlußprüfer befreien, wenn die Verhältnisse der Gesellschaft so überschaubar sind, daß eine Prüfung im Interesse der Gläubiger und Aktionäre nicht geboten erscheint. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig.<sup>265</sup>

### § 271 Verteilung des Vermögens

(1) Das nach der Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird unter die Aktionäre verteilt.

(2) Das Vermögen ist nach den Anteilen am Grundkapital zu verteilen, wenn nicht Aktien mit verschiedenen Rechten bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens vorhanden sind.

(3) Sind die Einlagen auf das Grundkapital nicht auf alle Aktien in demselben Verhältnis geleistet, so werden die geleisteten Einlagen erstattet und ein Überschuß nach den Anteilen am Grundkapital verteilt. Reicht das Vermögen zur Erstattung der Einlagen nicht aus, so haben die Aktionäre den Verlust nach ihren Anteilen am Grundkapital zu tragen; die noch ausstehenden Einlagen sind, soweit nötig, einzuziehen.<sup>266</sup>

### § 272 Gläubigerschutz

(1) Das Vermögen darf nur verteilt werden, wenn ein Jahr seit dem Tag verstrichen ist, an dem der Aufruf der Gläubiger bekanntgemacht worden ist.

(2) Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag für ihn zu hinterlegen, wenn ein Recht zur Hinterlegung besteht.

(3) Kann eine Verbindlichkeit zur Zeit nicht berichtet werden oder ist sie streitig, so darf das Vermögen nur verteilt werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.<sup>267</sup>

---

#### 265 ÄNDERUNGEN

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 60 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 270 Eröffnungsbilanz, Jahresabschluß und Geschäftsbericht

(1) Die Abwickler haben für den Beginn der Abwicklung eine Bilanz (Eröffnungsbilanz) und einen die Eröffnungsbilanz erläuternden Bericht sowie für den Schluß jedes Jahres einen Jahresabschluß und einen Geschäftsbericht aufzustellen.

(2) Die Hauptversammlung beschließt über die Feststellung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses und über die Entlastung der Abwickler und der Mitglieder des Aufsichtsrats. Für die Eröffnungsbilanz, den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht gelten sinngemäß §§ 148, 149, 151, 152, 160, 161, 171, 175, 176 Abs. 1, §§ 177 und 178.

(3) Die §§ 153 bis 158, 162 bis 169 über die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung, über die Wertansätze in der Jahresbilanz und über die Prüfung des Jahresabschlusses gelten nicht. Das Gericht kann jedoch aus wichtigem Grund eine Prüfung der Eröffnungsbilanz oder des Jahresabschlusses anordnen; gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig. In diesem Fall gelten die §§ 162 bis 169, 171 Abs. 1 Satz 2, § 176 Abs. 2 über die Prüfung des Jahresabschlusses sinngemäß.“

01.09.2009.—Artikel 74 Nr. 22 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 3 Satz 2 „sofortige“ nach „ist die“ gestrichen.

#### 266 ÄNDERUNGEN

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 35 lit. a des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 2 und 3 Satz 1 jeweils „dem Verhältnis der Aktiennennbeträge“ durch „den Anteilen am Grundkapital“ ersetzt. Artikel 1 Nr. 35 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „dem Verhältnis der Aktiennennbeträge“ durch „ihren Anteilen am Grundkapital“ ersetzt.

#### 267 ÄNDERUNGEN

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 41b des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat in Abs. 1 „zum drittenmal“ nach „Gläubiger“ gestrichen.

### § 273 Schluß der Abwicklung

(1) Ist die Abwicklung beendet und die Schlußrechnung gelegt, so haben die Abwickler den Schluß der Abwicklung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Gesellschaft ist zu löschen.

(2) Die Bücher und Schriften der Gesellschaft sind an einem vom Gericht bestimmten sicheren Ort zur Aufbewahrung auf zehn Jahre zu hinterlegen.

(3) Das Gericht kann den Aktionären und den Gläubigern die Einsicht der Bücher und Schriften gestatten.

(4) Stellt sich nachträglich heraus, daß weitere Abwicklungsmaßnahmen nötig sind, so hat auf Antrag eines Beteiligten das Gericht die bisherigen Abwickler neu zu bestellen oder andere Abwickler zu berufen. § 265 Abs. 4 gilt.

(5) Gegen die Entscheidungen nach den Absätzen 2, 3 und 4 Satz 1 ist die Beschwerde zulässig.<sup>268</sup>

### § 274 Fortsetzung einer aufgelösten Gesellschaft

(1) Ist eine Aktiengesellschaft durch Zeitablauf oder durch Beschluß der Hauptversammlung aufgelöst worden, so kann die Hauptversammlung, solange noch nicht mit der Verteilung des Vermögens unter die Aktionäre begonnen ist, die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Die Satzung kann eine größere Kapitalmehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.

(2) Gleiches gilt, wenn die Gesellschaft

1. durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst, das Verfahren aber auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand der Gesellschaft vorsieht, aufgehoben worden ist;
2. durch die gerichtliche Feststellung eines Mangels der Satzung nach § 262 Abs. 1 Nr. 5 aufgelöst worden ist, eine den Mangel behebende Satzungsänderung aber spätestens zugleich mit der Fortsetzung der Gesellschaft beschlossen wird.

(3) Die Abwickler haben die Fortsetzung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Sie haben bei der Anmeldung nachzuweisen, daß noch nicht mit der Verteilung des Vermögens der Gesellschaft unter die Aktionäre begonnen worden ist.

(4) Der Fortsetzungsbeschluß wird erst wirksam, wenn er in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft eingetragen worden ist. Im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 hat der Fortsetzungsbeschluß keine Wirkung, solange er und der Beschluß über die Satzungsänderung nicht in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft eingetragen worden sind; die beiden Beschlüsse sollen nur zusammen in das Handelsregister eingetragen werden.<sup>269</sup>

---

#### 268 ÄNDERUNGEN

01.09.2009.—Artikel 74 Nr. 22 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 5 „sofortige“ nach „ist die“ gestrichen.

#### 269 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 2 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1146) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Gleiches gilt, wenn die Gesellschaft durch die Eröffnung des Konkursverfahrens aufgelöst, das Konkursverfahren aber auf Antrag der Gesellschaft eingestellt oder nach rechtskräftiger Bestätigung eines Zwangsvergleichs aufgehoben worden ist.“

Artikel 2 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

01.01.1999.—Artikel 47 Nr. 12 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat Nr. 1 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

- „1. durch die Eröffnung des Konkursverfahrens aufgelöst, das Konkursverfahren aber auf Antrag der Gesellschaft eingestellt oder nach rechtskräftiger Bestätigung eines Zwangsvergleichs aufgehoben worden ist;“.

## **Zweiter Abschnitt Nichtigerklärung der Gesellschaft**

### **§ 275 Klage auf Nichtigerklärung**

(1) Enthält die Satzung keine Bestimmungen über die Höhe des Grundkapitals oder über den Gegenstand des Unternehmens oder sind die Bestimmungen der Satzung über den Gegenstand des Unternehmens nichtig, so kann jeder Aktionär und jedes Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats darauf klagen, daß die Gesellschaft für nichtig erklärt werde. Auf andere Gründe kann die Klage nicht gestützt werden.

(2) Kann der Mangel nach § 276 geheilt werden, so kann die Klage erst erhoben werden, nachdem ein Klageberechtigter die Gesellschaft aufgefordert hat, den Mangel zu beseitigen, und sie binnen drei Monaten dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist.

(3) Die Klage muß binnen drei Jahren nach Eintragung der Gesellschaft erhoben werden. Eine Löschung der Gesellschaft von Amts wegen nach § 397 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird durch den Zeitablauf nicht ausgeschlossen.

(4) Für die Anfechtung gelten § 246 Abs. 2 bis 4, §§ 247, 248 Abs. 1 Satz 1, §§ 248a, 249 Abs. 2 sinngemäß. Der Vorstand hat eine beglaubigte Abschrift der Klage und das rechtskräftige Urteil zum Handelsregister einzureichen. Die Nichtigkeit der Gesellschaft auf Grund rechtskräftigen Urteils ist einzutragen.<sup>270</sup>

### **§ 276 Heilung von Mängeln**

Ein Mangel, der die Bestimmungen über den Gegenstand des Unternehmens betrifft, kann unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes und der Satzung über Satzungsänderungen geheilt werden.<sup>271</sup>

### **§ 277 Wirkung der Eintragung der Nichtigkeit**

(1) Ist die Nichtigkeit einer Gesellschaft auf Grund rechtskräftigen Urteils oder einer Entscheidung des Registergerichts in das Handelsregister eingetragen, so findet die Abwicklung nach den Vorschriften über die Abwicklung bei Auflösung statt.

---

#### **270 ÄNDERUNGEN**

01.09.1969.—Artikel 2 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1146) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Enthält die Satzung nicht die nach § 23 Abs. 3 wesentlichen Bestimmungen oder ist eine dieser Bestimmungen nichtig, so kann jeder Aktionär und jedes Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats darauf klagen, daß die Gesellschaft für nichtig erklärt werde.“

Artikel 2 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „Abs. 1“ nach „§§ 247, 248“ eingefügt.

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 61 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat in Abs. 3 Satz 2 „Reichsgesetzes“ durch „Gesetzes“ ersetzt.

01.11.2005.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Für die Klage gelten § 246 Abs. 2 bis 4, §§ 247, 248 Abs. 1 Satz 1, § 249 Abs. 2 sinngemäß.“

01.09.2009.—Artikel 74 Nr. 23 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 3 Satz 2 „§ 144 Abs. 1 des Gesetzes über die“ durch „§ 397 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den“ ersetzt.

#### **271 ÄNDERUNGEN**

01.09.1969.—Artikel 2 Nr. 20 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1146) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ein Mangel, der die Bestimmungen über die Firma oder den Sitz der Gesellschaft, den Gegenstand des Unternehmens, die Zusammensetzung des Vorstands oder die Form der Bekanntmachungen der Gesellschaft betrifft, kann unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes und der Satzung über Satzungsänderungen geheilt werden.“

(2) Die Wirksamkeit der im Namen der Gesellschaft vorgenommenen Rechtsgeschäfte wird durch die Nichtigkeit nicht berührt.

(3) Die Gesellschafter haben die Einlagen zu leisten, soweit es zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten nötig ist.

## **Zweites Buch Kommanditgesellschaft auf Aktien**

### **§ 278 Wesen der Kommanditgesellschaft auf Aktien**

(1) Die Kommanditgesellschaft auf Aktien ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, bei der mindestens ein Gesellschafter den Gesellschaftsgläubigern unbeschränkt haftet (persönlich haftender Gesellschafter) und die übrigen an dem in Aktien zerlegten Grundkapital beteiligt sind, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften (Kommanditaktionäre).

(2) Das Rechtsverhältnis der persönlich haftenden Gesellschafter untereinander und gegenüber der Gesamtheit der Kommanditaktionäre sowie gegenüber Dritten, namentlich die Befugnis der persönlich haftenden Gesellschafter zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft, bestimmt sich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Kommanditgesellschaft.

(3) Im übrigen gelten für die Kommanditgesellschaft auf Aktien, soweit sich aus den folgenden Vorschriften oder aus dem Fehlen eines Vorstands nichts anderes ergibt, die Vorschriften des Ersten Buchs über die Aktiengesellschaft sinngemäß.

### **§ 279 Firma**

(1) Die Firma der Kommanditgesellschaft auf Aktien muß, auch wenn sie nach § 22 des Handelsgesetzbuchs oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, die Bezeichnung „Kommanditgesellschaft auf Aktien“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.

(2) Wenn in der Gesellschaft keine natürliche Person persönlich haftet, muß die Firma, auch wenn sie nach § 22 des Handelsgesetzbuchs oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, eine Bezeichnung enthalten, welche die Haftungsbeschränkung kennzeichnet.<sup>272</sup>

### **§ 280 Feststellung der Satzung. Gründer**

(1) Die Satzung muß durch notarielle Beurkundung festgestellt werden. In der Urkunde sind bei Nennbetragsaktien der Nennbetrag, bei Stückaktien die Zahl, der Ausgabebetrag und, wenn mehrere Gattungen bestehen, die Gattung der Aktien anzugeben, die jeder Beteiligte übernimmt. Bevollmächtigte bedürfen einer notariell beglaubigten Vollmacht.

(2) Alle persönlich haftenden Gesellschafter müssen sich bei der Feststellung der Satzung beteiligen. Außer ihnen müssen die Personen mitwirken, die als Kommanditaktionäre Aktien gegen Einlagen übernehmen.

(3) Die Gesellschafter, die die Satzung festgestellt haben, sind die Gründer der Gesellschaft.<sup>273</sup>

---

#### **272 ÄNDERUNGEN**

01.07.1998.—Artikel 8 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Firma der Kommanditgesellschaft auf Aktien ist in der Regel dem Gegenstand des Unternehmens zu entnehmen. Sie muß die Bezeichnung ‚Kommanditgesellschaft auf Aktien‘ enthalten.

(2) Führt die Kommanditgesellschaft auf Aktien die Firma eines auf sie übergegangenen Handelsgeschäfts fort (§ 22 des Handelsgesetzbuchs), so muß sie die Bezeichnung ‚Kommanditgesellschaft auf Aktien‘ in die Firma aufnehmen.“

#### **273 ÄNDERUNGEN**

01.01.1970.—§ 56 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat in Abs. 1 Satz 1 „gerichtliche oder“ nach „durch“ und in Abs. 1 Satz 3 „gerichtlich oder“ nach „einer“ gestrichen.

### § 281 Inhalt der Satzung

(1) Die Satzung muß außer den Festsetzungen nach § 23 Abs. 3 und 4 den Namen, Vornamen und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters enthalten.

(2) Vermögenseinlagen der persönlich haftenden Gesellschafter müssen, wenn sie nicht auf das Grundkapital geleistet werden, nach Höhe und Art in der Satzung festgesetzt werden.<sup>274</sup>

### § 282 Eintragung der persönlich haftenden Gesellschafter

Bei der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister sind statt der Vorstandsmitglieder die persönlich haftenden Gesellschafter anzugeben. Ferner ist einzutragen, welche Vertretungsbefugnis die persönlich haftenden Gesellschafter haben.<sup>275</sup>

### § 283 Persönlich haftende Gesellschafter

Für die persönlich haftenden Gesellschafter gelten sinngemäß die für den Vorstand der Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften über

1. die Anmeldungen, Einreichungen, Erklärungen und Nachweise zum Handelsregister sowie über Bekanntmachungen;
2. die Gründungsprüfung;
3. die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit;
4. die Pflichten gegenüber dem Aufsichtsrat;
5. die Zulässigkeit einer Kreditgewährung;
6. die Einberufung der Hauptversammlung;
7. die Sonderprüfung;
8. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der Geschäftsführung;
9. die Aufstellung, Vorlegung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns;
10. die Vorlegung und Prüfung des Lageberichts, eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts sowie eines Konzernabschlusses, eines Konzernlageberichts und eines gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts;
11. die Vorlegung, Prüfung und Offenlegung eines Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs;
- 11a. die Vorlage eines Ertragsteuerinformationsberichts (§§ 342b, 342c, 342d Absatz 2 Nummer 2 des Handelsgesetzbuchs) und einer Erklärung nach § 342d Absatz 2 Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs;

---

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 1 Satz 2 „der Nennbetrag“ durch „bei Nennbetragsaktien der Nennbetrag, bei Stückaktien die Zahl“ ersetzt.

01.11.2005.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) hat in Abs. 1 Satz 1 „von mindestens fünf Personen“ nach „muß“ gestrichen.

#### 274 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 2 Nr. 21 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1146) hat in Abs. 1 „Nr. 1 bis 4 und 6“ durch „und 4“ ersetzt.

01.07.1979.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 13. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1959) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) § 26 Abs. 1 über Sondervorteile gilt für alle besonderen Vorteile, die zugunsten eines persönlich haftenden Gesellschafters bedungen sind.“

01.01.1999.—Artikel 8 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 1 „ , Beruf“ nach „Vornamen“ gestrichen.

#### 275 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 2 Nr. 22 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1146) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Enthält die Satzung besondere Bestimmungen über die Befugnis der persönlich haftenden Gesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft, so sind auch diese Bestimmungen einzutragen.“



12. die Ausgabe von Aktien bei bedingter Kapitalerhöhung, bei genehmigtem Kapital und bei Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
13. die Nichtigkeit und Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen;
14. den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.<sup>276</sup>

### § 284 Wettbewerbsverbot

(1) Ein persönlich haftender Gesellschafter darf ohne ausdrückliche Einwilligung der übrigen persönlich haftenden Gesellschafter und des Aufsichtsrats weder im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen noch Mitglied des Vorstands oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft sein. Die Einwilligung kann nur für bestimmte Arten von Geschäften oder für bestimmte Handelsgesellschaften erteilt werden.

(2) Verstößt ein persönlich haftender Gesellschafter gegen dieses Verbot, so kann die Gesellschaft Schadenersatz fordern. Sie kann statt dessen von dem Gesellschafter verlangen, daß er die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft eingegangen gelten läßt und die aus Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung herausgibt oder seinen Anspruch auf die Vergütung abtritt.

(3) Die Ansprüche der Gesellschaft verjähren in drei Monaten seit dem Zeitpunkt, in dem die übrigen persönlich haftenden Gesellschafter und die Aufsichtsratsmitglieder von der zum Schadenersatz verpflichtenden Handlung Kenntnis erlangen oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müssten. Sie verjähren ohne Rücksicht auf diese Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von ihrer Entstehung an.<sup>277</sup>

### § 285 Hauptversammlung

(1) In der Hauptversammlung haben die persönlich haftenden Gesellschafter nur ein Stimmrecht für ihre Aktien. Sie können das Stimmrecht weder für sich noch für einen anderen ausüben bei Beschlußfassungen über

1. die Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats;

---

#### 276 ÄNDERUNGEN

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 62 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat in Nr. 9 „Geschäftsberichts“ durch „Lageberichts“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 47 Nr. 13 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat Nr. 14 neu gefasst. Nr. 14 lautete:

„14. den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens.“  
10.12.2004.—Artikel 4 Nr. 11 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat Nr. 9 bis 11 neu gefasst. Nr. 9 bis 11 lauteten:

- „9. die Aufstellung und Vorlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns;
10. die Prüfung des Jahresabschlusses;
11. die Rechnungslegung im Konzern;“.

19.04.2017.—Artikel 8 Nr. 6 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat Nr. 10 neu gefasst. Nr. 10 lautete:

„10. die Vorlegung und Prüfung des Lageberichts sowie eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts;“.

22.06.2023.—Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 154) hat Nr. 11a eingefügt.

#### 277 ÄNDERUNGEN

15.12.2004.—Artikel 11 Nr. 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Ansprüche der Gesellschaft verjähren in drei Monaten seit dem Zeitpunkt, in dem die übrigen persönlich haftenden Gesellschafter und die Aufsichtsratsmitglieder von der zum Schadenersatz verpflichtenden Handlung Kenntnis erlangen. Sie verjähren ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren seit ihrer Entstehung.“

2. die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter und der Mitglieder des Aufsichtsrats;
3. die Bestellung von Sonderprüfern;
4. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen;
5. den Verzicht auf Ersatzansprüche;
6. die Wahl von Abschlußprüfern.

Bei diesen Beschlußfassungen kann ihr Stimmrecht auch nicht durch einen anderen ausgeübt werden.

(2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist. Die Ausübung der Befugnisse, die der Hauptversammlung oder einer Minderheit von Kommanditaktionären bei der Bestellung von Prüfern und der Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft aus der Gründung oder der Geschäftsführung zustehen, bedarf nicht der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter.

(3) Beschlüsse der Hauptversammlung, die der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter bedürfen, sind zum Handelsregister erst einzureichen, wenn die Zustimmung vorliegt. Bei Beschlüssen, die in das Handelsregister einzutragen sind, ist die Zustimmung in der Verhandlungsniederschrift oder in einem Anhang zur Niederschrift zu beurkunden.

### § 286 Jahresabschluß. Lagebericht

(1) Die Hauptversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter.

(2) In der Jahresbilanz sind die Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafter nach dem Posten „Gezeichnetes Kapital“ gesondert auszuweisen. Der auf den Kapitalanteil eines persönlich haftenden Gesellschafters für das Geschäftsjahr entfallende Verlust ist von dem Kapitalanteil abzuschreiben. Soweit der Verlust den Kapitalanteil übersteigt, ist er auf der Aktivseite unter der Bezeichnung „Einzahlungsverpflichtungen persönlich haftender Gesellschafter“ unter den Forderungen gesondert auszuweisen, soweit eine Zahlungsverpflichtung besteht; besteht keine Zahlungsverpflichtung, so ist der Betrag als „Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil persönlich haftender Gesellschafter“ zu bezeichnen und gemäß § 268 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs auszuweisen. Unter § 89 fallende Kredite, die die Gesellschaft persönlich haftenden Gesellschaftern, deren Ehegatten, Lebenspartnern oder minderjährigen Kindern oder Dritten, die für Rechnung dieser Personen handeln, gewährt hat, sind auf der Aktivseite bei den entsprechenden Posten unter der Bezeichnung „davon an persönlich haftende Gesellschafter und deren Angehörige“ zu vermerken.

(3) In der Gewinn- und Verlustrechnung braucht der auf die Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafter entfallende Gewinn oder Verlust nicht gesondert ausgewiesen zu werden.

(4) § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b des Handelsgesetzbuchs gilt für die persönlich haftenden Gesellschafter mit der Maßgabe, daß der auf den Kapitalanteil eines persönlich haftenden Gesellschafters entfallende Gewinn nicht angegeben zu werden braucht.<sup>278</sup>

---

### 278 ÄNDERUNGEN

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 63 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat in der Überschrift „Geschäftsbericht“ durch „Lagebericht“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 63 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Grundkapital“ durch „Gezeichnetes Kapital“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 63 lit. c desselben Gesetzes hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 2 neu gefasst. Die Sätze 3 und 4 lauten: „Soweit der Verlust den Kapitalanteil übersteigt, ist er auf der Aktivseite vor dem Posten ‚Bilanzverlust‘ als ‚nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil persönlich haftender Gesellschafter‘ gesondert auszuweisen. Unter § 89 fallende Kredite, die die Gesellschaft persönlich haftenden Gesellschaftern, deren Ehegatten oder minderjährigen Kindern oder Dritten, die für Rechnung dieser Personen handeln, gewährt hat, sind auf der Aktivseite bei dem Posten III B Nr. 11 Buchstabe a unter ‚davon an persönlich haftende Gesellschafter und deren Angehörige‘ zu vermerken.“

### § 287 Aufsichtsrat

(1) Die Beschlüsse der Kommanditaktionäre führt der Aufsichtsrat aus, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) In Rechtsstreitigkeiten, die die Gesamtheit der Kommanditaktionäre gegen die persönlich haftenden Gesellschafter oder diese gegen die Gesamtheit der Kommanditaktionäre führen, vertritt der Aufsichtsrat die Kommanditaktionäre, wenn die Hauptversammlung keine besonderen Vertreter gewählt hat. Für die Kosten des Rechtsstreits, die den Kommanditaktionären zur Last fallen, haftet die Gesellschaft unbeschadet ihres Rückgriffs gegen die Kommanditaktionäre.

(3) Persönlich haftende Gesellschafter können nicht Aufsichtsratsmitglieder sein.

### § 288 Entnahmen der persönlich haftenden Gesellschafter. Kreditgewährung

(1) Entfällt auf einen persönlich haftenden Gesellschafter ein Verlust, der seinen Kapitalanteil übersteigt, so darf er keinen Gewinn auf seinen Kapitalanteil entnehmen. Er darf ferner keinen solchen Gewinnanteil und kein Geld auf seinen Kapitalanteil entnehmen, solange die Summe aus Bilanzverlust, Einzahlungsverpflichtungen, Verlustanteilen persönlich haftender Gesellschafter und Forderungen aus Krediten an persönlich haftende Gesellschafter und deren Angehörige die Summe aus Gewinnvortrag, Kapital- und Gewinnrücklagen sowie Kapitalanteilen der persönlich haftenden Gesellschafter übersteigt.

(2) Solange die Voraussetzung von Absatz 1 Satz 2 vorliegt, darf die Gesellschaft keinen unter § 286 Abs. 2 Satz 4 fallenden Kredit gewähren. Ein trotzdem gewährter Kredit ist ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen sofort zurückzugewähren.

(3) Ansprüche persönlich haftender Gesellschafter auf nicht vom Gewinn abhängige Tätigkeitsvergütungen werden durch diese Vorschriften nicht berührt. Für eine Herabsetzung solcher Vergütungen gilt § 87 Abs. 2 Satz 1 und 2 sinngemäß.<sup>279</sup>

### § 289 Auflösung

(1) Die Gründe für die Auflösung der Kommanditgesellschaft auf Aktien und das Ausscheiden eines von mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern aus der Gesellschaft richtet sich, soweit in den Absätzen 2 bis 6 nichts anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Kommanditgesellschaft.

(2) Die Kommanditgesellschaft auf Aktien wird auch aufgelöst

1. mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;

---

Artikel 2 Nr. 63 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „§ 160 Abs. 3 Nr. 8 und 9“ durch „§ 285 Nr. 9 Buchstaben a und b des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

01.08.2001.—Artikel 3 § 28 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 2 Satz 4 „, Lebenspartnern“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

10.12.2004.—Artikel 4 Nr. 12 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat in Abs. 4 „Nr. 9 Buchstaben a“ durch „Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a“ ersetzt.

29.05.2009.—Artikel 5 Nr. 16 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat in Abs. 4 „Satz 1“ nach „§ 285“ gestrichen.

### 279 ÄNDERUNGEN

01.01.1986.—Artikel 2 Nr. 64 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Er darf ferner keinen solchen Gewinnanteil und kein Geld auf seinen Kapitalanteil entnehmen, solange die Summe aus Bilanzverlust, nicht durch Einlagen gedeckten Verlustanteilen persönlich haftender Gesellschafter und Forderungen aus Krediten an persönlich haftende Gesellschafter und deren Angehörige die Summe aus Gewinnvortrag, offenen Rücklagen und Kapitalanteilen der persönlich haftenden Gesellschafter übersteigt.“

05.08.2009.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2509) hat in Abs. 3 Satz 2 „und 2“ nach „Satz 1“ eingefügt.

2. mit der Rechtskraft einer Verfügung des Registergerichts, durch welche nach § 399 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Mangel der Satzung festgestellt worden ist;
3. durch die Löschung der Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit nach § 394 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(3) Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Kommanditaktionärs wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Gläubiger eines Kommanditaktionärs sind nicht berechtigt, die Gesellschaft zu kündigen.

(4) Für die Kündigung der Gesellschaft durch die Kommanditaktionäre und für ihre Zustimmung zur Auflösung der Gesellschaft ist ein Beschluß der Hauptversammlung nötig. Gleiches gilt für den Antrag auf Auflösung der Gesellschaft durch gerichtliche Entscheidung. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Die Satzung kann eine größere Kapitalmehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.

(5) Persönlich haftende Gesellschafter können außer durch Ausschließung nicht ausscheiden, wenn es die Satzung für zulässig erklärt.

(6) Die Auflösung der Gesellschaft und das Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters ist von allen persönlich haftenden Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzu-melden. § 141 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs gilt sinngemäß. In den Fällen des Absatzes 2 hat das Gericht die Auflösung und ihren Grund von Amts wegen einzutragen. Im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 entfällt die Eintragung der Auflösung.<sup>280</sup>

## § 290 Abwicklung

(1) Die Abwicklung besorgen alle persönlich haftenden Gesellschafter und eine oder mehrere von der Hauptversammlung gewählte Personen als Abwickler, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Bestellung oder Abberufung von Abwicklern durch das Gericht kann auch jeder persönlich haftende Gesellschafter beantragen.

(3) Ist die Gesellschaft durch Löschung wegen Vermögenslosigkeit aufgelöst, so findet eine Abwicklung nur statt, wenn sich nach der Löschung herausstellt, daß Vermögen vorhanden ist, das der

---

### 280 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 2 Nr. 23 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1146) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Kommanditgesellschaft auf Aktien wird auch mit der Rechtskraft des Beschlusses aufgelöst, durch den die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse abgelehnt wird.“

01.01.1999.—Artikel 47 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat Nr. 1 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse abgelehnt wird;“

Artikel 47 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 2 Nr. 3 eingefügt.

Artikel 47 Nr. 14 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Konkursverfahrens“ durch „Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

Artikel 47 Nr. 14 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 6 Satz 3 und 4 eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 74 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 2 Nr. 2 „§ 144a des Gesetzes über die“ durch „§ 399 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den“ ersetzt.

Artikel 74 Nr. 24 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 3 „§ 141a des Gesetzes über die“ durch „§ 394 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den“ ersetzt.

01.01.2024.—Artikel 61 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) hat in Abs. 6 Satz 2 „§ 143 Abs. 3“ durch „§ 141 Absatz 2“ ersetzt.